



STEUERLICHER WEGWEISER FÜR UNTERNEHMENSGRÜNDER

Ich mache mich selbstständig!

Ich mache mich selbstständig!

Steuerlicher Wegweiser für
Unternehmensgründer

Herausgeber:

Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Tel.: (03 31) 8 66-6007
E-Mail: pressestelle@mdf.brandenburg.de

Text: Referat 34

Satz: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Druck: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Rechtsstand: 1. Januar 2016

10. überarbeitete Auflage, 10 000 Exemplare

Bildnachweis: Monkey Business/fotolia.com (Titel); MdF/Johanna Bergmann (Seite 4); Falko Matte/fotolia.com (S. 11, 27, 61), Visual Concepts/fotolia.com (S. 23), N-Media-Images/fotolia.com (S. 31), RainerSturm/pixelio.de (S. 35), mhp/fotolia.com (S. 43), babimu/fotolia.com (S. 91), Ewe Degiampietro/fotolia.com (S. 95 und 99)

Das Bemühen um eine verständliche Sprache erfordert mitunter Kompromisse zu Lasten juristischer Detailpräzision. Verbindlich für die steuerliche Beurteilung sind deshalb stets nur die einschlägigen Rechtsgrundlagen. Obwohl diese Broschüre sorgfältig zusammengestellt wurde, kann dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Diese Informationsschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundes-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer einzelnen Mitglieder zu verwenden.

Ich mache mich selbstständig!

Steuerlicher Wegweiser für
Unternehmensgründer

Vorwort



Liebe Leserin, lieber Leser,
liebe Existenzgründerin,
lieber Existenzgründer,

Sie interessieren sich für die Gründung eines eigenen Unternehmens oder sind bereits dazu entschlossen. Ich möchte Sie ermuntern, den Schritt in die berufliche Selbstständigkeit zu wagen. Erfolgreiche Unternehmen sind die Grundlage für Innovation, Arbeitsplätze und Wachstum. Brandenburg ist für eine gute wirtschaftliche Entwicklung auf das Engagement, die Risikobereitschaft und den Ideenreichtum der zahlreichen Gewerbetreibenden und Unternehmerinnen und Unternehmer im Land angewiesen.

Zuletzt waren in Brandenburg die Zahl der Existenzgründungen und auch die der Selbstständigen insgesamt leicht zurückgegangen. Im Jahr 2015

waren von der Prignitz bis zur Lausitz fast 125 000 Menschen selbstständig tätig. Über 17 000 neue Gewerbe wurden 2015 in den Brandenburger Wirtschaftsämtern angemeldet.

Gründerinnen und Gründer erhalten in Brandenburg maßgeschneiderte Unterstützung. Seit bald 15 Jahren gibt es das „Gründungsnetz Brandenburg“, in dem wichtige Existenzgründungsakteure zusammen arbeiten. Und mit dieser Broschüre „Ich mache mich selbstständig!“ – die nunmehr in 10. Auflage erscheint – informieren wir Sie über die wichtigsten steuerlichen Fragen beim Weg in die Selbstständigkeit.

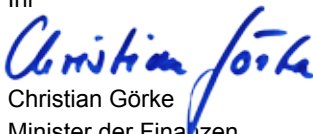
Von der Geschäftsidee bis zur Unternehmensgründung sind viele Aspekte zu beachten. Nur wer sich rechtzeitig gründlich informiert, hat Erfolg. Studien belegen immer wieder: Je

umfassender sich Existenzgründerinnen und Existenzgründer informiert und vorbereitet haben, desto besser sind in der Regel auch die Aussichten für den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens selbst. Eine sorgfältige Vorbereitung lohnt sich daher immer. Sie hilft Ihnen, vermeidbare Risiken zu begrenzen und bietet damit den besten Start in die berufliche Selbstständigkeit.

Bei dieser entscheidenden Weichenstellung für Ihre berufliche Zukunft sehen Sie sich vielen Fragen gegenüber. Neben den wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen spielen auch steuerliche Aspekte in der Gründungsphase eines Unternehmens eine besonders wichtige Rolle. Diese Broschüre hilft Ihnen, einige „Stolpersteine“ auf dem Weg in die Selbstständigkeit zu umgehen.

Daneben unterstützt Sie Ihr Finanzamt, einige grundlegende steuerliche und organisatorische Fragen zu klären. Zur Steuerberatung selbst sind die Finanzämter allerdings nicht befugt. Diese erhalten Sie z.B. bei einer Steuerberaterin oder einem Steuerberater. Der Adressteil im Anhang dieses Ratgebers benennt weitere Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, die Ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen können. Auf dem Weg in die Selbstständigkeit wünsche ich Ihnen viel Glück und Erfolg.

Ihr



Christian Görke
Minister der Finanzen
des Landes Brandenburg

Inhalt

1	Die ersten Schritte in die Selbstständigkeit	11
1.1	Vorüberlegungen zur Unternehmensgründung	12
1.2	Welche Überlegungen sollte ich anstellen, bevor ich mich selbstständig mache?	12
1.3	Woher bekomme ich Informationen über ...?	14
1.4	Wer führt Beratungen durch? Wer begleitet Existenzgründungen? Wer fördert dies?	14
1.5	Broschüren	21
2	Wahl der Rechtsform	23
3	Steuerliche Einordnung der unternehmerischen Tätigkeit, Einkunftsart	27
3.1	Freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit	28
3.2	Einkünfte aus Gewerbebetrieb	29
3.3	Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit	29
4	Anmeldung der unternehmerischen Tätigkeit	31
4.1	Anmeldung der Eröffnung eines Gewerbebetriebes	32
4.2	Anmeldung einer freiberuflichen Tätigkeit	32
4.3	Das Finanzamt meldet sich	33
5	Grundsätze der Gewinnermittlung	35
5.1	Buchführung – Gewinnermittlungsarten	36
5.2	Ermittlung des Gewinns durch Betriebsvermögensvergleich	36
5.2.1	Pflicht zur Buchführung (mit Betriebsvermögensvergleich)	37
5.2.2	Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	38
5.2.3	E-Bilanz	39
5.2.4	Aufbewahrungsfristen für Buchführungsunterlagen	40
5.3	Ermittlung des Gewinns durch Einnahmenüberschussrechnung	40

6	Ausgewählte Einzelfragen zur Gewinnermittlung	43
6.1	Betriebsvermögen – Privatvermögen	44
6.2	Betriebseinnahmen	45
6.3	Betriebsausgaben	46
6.3.1	Abgrenzung der Betriebsausgaben von den Kosten der privaten Lebensführung	46
6.3.2	Abzugsfähigkeit der Betriebsausgaben	47
6.3.2.1	Sofort abzugsfähige Betriebsausgaben	47
6.3.2.2	Nicht sofort abzugsfähige Betriebsausgaben	48
6.3.2.3	Nicht abzugsfähige oder beschränkt abzugsfähige Betriebsausgaben	49
6.3.3	Abschreibungen (Absetzungen für Abnutzung = AfA)	53
6.3.3.1	Abschreibungen für bewegliche Wirtschaftsgüter	54
6.3.3.2	Abschreibungen für unbewegliche Wirtschaftsgüter	56
6.3.3.3	Abschreibungen nach Einlage in den Betrieb	57
6.3.4	Privatnutzung von Betriebsvermögen – Entnahmen	58
6.4	Verträge mit Angehörigen	59
7	Die Steuern des Unternehmens – Steuerarten und Steuererklärungen	61
7.1	Einkommensteuer und Nebensteuern	62
7.1.1	Grundlagen der Einkommensbesteuerung	62
7.1.2	Erklärungspflicht	63
7.1.3	Zuständiges Finanzamt	63
7.1.4	Verlustausgleich	64
7.1.5	Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen	65
7.1.6	Solidaritätszuschlag	65

Inhalt

7.1.7	Kirchensteuer	65
7.1.8	Steuervorauszahlungen	65
7.2	Gewerbsteuer	66
7.2.1	Gewerbeertrag	66
7.2.2	Verfahren der Gewerbesteuerfestsetzung	67
7.2.3	Gewerbsteuererklärung	68
7.2.4	Steuerermäßigung wegen Gewerbesteuer	68
7.3	Umsatzsteuer	69
7.3.1	System der Umsatzsteuer – Unterschied zwischen Umsatzsteuer und Vorsteuer	69
7.3.2	Unternehmer	69
7.3.3	Wann beginnt die Unternehmereigenschaft?	70
7.3.4	Umfang eines Unternehmens – mehrere Betriebe	70
7.3.5	Kleinunternehmerin/Kleinunternehmer	71
7.3.6	Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Umsatzsteuererklärung	73
7.3.7	Berechnung der Umsatzsteuer	74
7.3.8	Entstehung der Umsatzsteuer	75
7.3.9	Ausstellung von Rechnungen	76
7.3.10	Vorsteuerabzug	78
7.3.11	Aufzeichnungspflichten	79
7.3.12	Geschäftsbeziehungen mit Vertragspartnerinnen/ Vertragspartnern aus anderen EU-Mitgliedstaaten; Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und Zusammenfassende Meldungen	80
7.3.13	Geschäftsbeziehungen mit Vertragspartnerinnen/ Vertragspartnern aus Drittländern	82
7.3.14	Merkblätter	82
7.4	Lohnsteuer für beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	83
7.4.1	Steuerabzug nach den allgemeinen Vorschriften	83
7.4.2	Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitkräfte und Aushilfen	85

7.4.2.1	Kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	85
7.4.2.2	Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse	86
7.4.3	Lohnsteuer-Anmeldung	86
7.4.4	Führung und Abschluss des Lohnkontos	87
7.4.5	Sozialversicherung	88
7.5	Steuerabzug bei Bauleistungen	88
7.5.1	Steuerabzug	88
7.5.2	Verfahren	89
7.5.3	Freistellungsbescheinigung	89
8	ELSTER	91
8.1	Elektronische Abgabe von Steueranmeldungen und Steuererklärungen	92
8.1.1	Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen	92
8.1.2	Umsatzsteuerjahreserklärung	93
8.1.3	Einkommensteuerjahreserklärung	93
8.2	Elektronische Abgabe der Anlage EÜR	93
8.3	Elektronische Bilanz	94
9	Zahlungsverkehr mit dem Finanzamt	95
10	Anhang	99
10.1	Formulare und Vordrucke	100
10.2	Adressen	115
10.3	Abkürzungen	124

1

Die ersten Schritte in die Selbstständigkeit



1. Die ersten Schritte in die Selbstständigkeit

1.1 Vorüberlegungen zur Unternehmensgründung

Die Gründe für den Weg in die Selbstständigkeit sind vielfältig. Die Verwirklichung einer Geschäftsidee, der Wunsch nach mehr Unabhängigkeit oder einer eigenverantwortlichen Tätigkeit, die Möglichkeit, ein höheres Einkommen zu erzielen, der Ausweg aus der Arbeitslosigkeit oder die Zukunftssicherung sind nur einige davon. Egal, welche Beweggründe vorliegen, Sie sollten in jedem Fall beachten, dass auf dem Weg von der Geschäftsidee bis zur Unternehmensgründung viele grundlegende Überlegungen anzustellen und Informationen einzuholen sind, damit dieser Schritt auf Dauer erfolgreich ist. Nicht ausreichende Informationen und Planungsfehler sind nach Finanzierungsmängeln häufig eine Ursache für Firmenpleiten. Sie können jedoch vor dem Start einiges tun,

um die Erfolgsaussichten Ihrer Unternehmensgründung zu verbessern. Allerdings gibt es für den Erfolg keine Garantien.

- Welche Überlegungen sollte ich anstellen, bevor ich mich selbstständig mache?
- Woher bekomme ich Informationen über ...?
- Wer führt Beratungen durch?
- Gibt es Fördermittel?
- Welche steuerlichen Regelungen habe ich zu beachten?
- Was muss ich jetzt tun?

Diese und andere Fragen werden Sie sich sicherlich stellen, wenn Sie sich für die Selbstständigkeit entschieden haben. Zu dem Bereich der steuerlichen Regelungen erhalten Sie ab dem Kapitel 3 dieser Broschüre weitere Hinweise.

1.2 Welche Überlegungen sollte ich anstellen, bevor ich mich selbstständig mache?

- Erfülle ich die fachlichen Anforderungen (z.B. Meisterbrief) für die Ausübung der Tätigkeit?
- Habe ich genügend Informationsquellen (z.B. Broschüren, Fachpresse, Datenbanken, Vorträge,

Seminare, Beratungen, Fachmessen, Schulungen) ausgenutzt?

- Wie ist die Marktlage einzuschätzen?
- Wie sind die Erfolgsaussichten einzuschätzen?
- Welche Rechtsform kommt für mein Unternehmen in Betracht?
- Habe ich einen günstigen Standort für mein Unternehmen gewählt?
- Habe ich alle finanziellen Aspekte (z. B. Investitionsplan, Finanzierungsplan, Eigenkapital, Fremdkapital, Fördermittel, Sicherheiten, Bürgschaften, Kosten, Liquiditäts- und Rentabilitätsvorschau, Steuern, Abgaben, Beiträge, Versicherungen) bedacht?
- Welche Anmeldungen (z. B. Gewerbeamt, Handelsregister, Finanzamt) muss ich vornehmen?
- Welche Genehmigungen (z. B. Bauantrag, Immissionsschutz, Patente) muss ich einholen?
- Habe ich die erforderliche Hard- und Software, um elektronische Verwaltungsdienstleistungen, wie z. B. das elektronische ELS-TER-Verfahren, nutzen zu können?

Informationen und Antworten auf diese und andere Fragen erhalten Sie in unterschiedlichen Formen (z. B.

Beratungen, Broschüren) und aus unterschiedlichen Quellen.

Behilflich hierbei sind die regionalen Lotsendienste in den Landkreisen und kreisfreien Städten, der landesweit tätige Lotsendienst für Migrantinnen und Migranten, die Gründungswerkstätten für junge Leute sowie die Gründungsservices an den staatlichen Hochschulen des Landes, die Industrie- und Handelskammern und – speziell für innovative und insbesondere wissensbasierte und technologieorientierte Gründungen in Brandenburg aus dem In- und Ausland – die ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH (ZAB, ab 2017 Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH). Die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) berät Sie individuell über alle öffentlichen Fördermöglichkeiten.

1. Die ersten Schritte in die Selbstständigkeit

1.3 Woher bekomme ich Informationen über ...?

Im Rahmen des Gründungsnetzes Brandenburg gibt Ihnen das Land Brandenburg im Internet unter www.gruendungsnetz.brandenburg.de zahlreiche Informationen und Tipps für Existenzgründerinnen und -gründer. Informationen zu Förderungen von Existenzgründungen, die durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF) und das Ministerium für Wirtschaft und Energie (MWE) aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes Brandenburg geleistet werden, erhalten Sie bei auf den Webseiten des MASGF unter www.masgf.brandenburg.de (► Unsere Themen ► Arbeit ► Existenzgründung). Beratung, individuelle

Qualifizierung und Coaching erhalten Gründungswillige durch

- die regionalen Lotsendienste in allen Kreisen und kreisfreien Städten,
- den landesweit tätigen Lotsendienst für Migrantinnen und Migranten,
- den an sämtlichen Hochschulen im Land Brandenburg vorhandenen Gründungsservice,
- die in allen drei Kammerbezirken befindlichen Gründungswerkstätten für junge Leute bis 30 Jahre,
- das Beratungs- und Coachingangebot für innovative Gründungen durch „Innovationen brauchen Mut“.

Beratung zu Fragen der Unternehmensnachfolge bieten zudem die Kammern an.

1.4 Wer führt Beratungen durch? Wer begleitet Existenzgründungen? Wer fördert dies?

Neben den unter 1.3 aufgeführten Einrichtungen bieten die Zukunfts-Agentur Brandenburg GmbH (ZAB, ab 2017 Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH), die Kammern

(z.B. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Ingenieurkammern), die InvestitionsBank Brandenburg (ILB), Technologie- und Gründerzentren, Fachverbände, Kre-

ditinstitute, Wirtschaftsfördergesellschaften sowie Unternehmensberater/-innen, Rechtsanwälte/-innen und Steuerberater/-innen Beratungsleistungen zur Vorbereitung von Unternehmensgründungen an, die von vielen Unternehmensgründern und -gründerinnen als sehr hilfreich angesehen werden. Die Beratung im Vorfeld oder nach einer Gründung ist eine wichtige Grundlage für eine erfolgreiche Unternehmensgründung und -führung. Sie wird daher durch das Land Brandenburg, den Bund und durch die Europäische Union gefördert.

Lotsendienste

www.masgf.brandenburg.de

- ▶ Unsere Themen ▶ Arbeit
- ▶ Existenzgründung)

In sämtlichen 18 Landkreisen und kreisfreien Städten Brandenburgs arbeiten [regionale Lotsendienste bei ausgewählten Trägern](#) zum Beispiel Wirtschaftsfördergesellschaften und Technologie- und Gründerzentren. Daneben gibt es den Lotsendienst für Migrantinnen und Migranten. Der Träger Social Impact gGmbH mit Sitz in Potsdam bietet landesweit Beratung, Qualifizierung und Coaching für Migrantinnen und Migranten an.

Die Lotsendienste dienen als Anlaufstelle für Gründungswillige in der Vor- und Übergangsphase (dem ersten Jahr nach der Gründung) und begleiten sie auf dem Weg in die Selbstständigkeit. Sie erhalten im Rahmen der Gründungsvorbereitung einen individuellen Gründungsfahrplan sowie bedarfsgerechte individuelle Qualifizierungs- und Coachingleistungen. Sämtliche Lotsendienste halten ein Angebot für eine frauenspezifische Beratung vor und vermitteln die Gründungswilligen in ihre regionalen Netzwerke.

Gründungswerkstätten für junge Leute

www.masgf.brandenburg.de

- ▶ Unsere Themen ▶ Arbeit
- ▶ Existenzgründung)

Ein spezielles Angebot zur Unterstützung junger Erwachsener (bis 30 Jahre) auf dem Weg in die Selbstständigkeit sind die vom MASF geförderten Gründungswerkstätten mit den Hauptstandorten Potsdam, Cottbus und Strausberg sowie weiteren zusätzlichen im Land Brandenburg verteilten Anlaufstellen.

Hier erhalten junge Leute mit abgeschlossener Berufsausbildung, die arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit

1. Die ersten Schritte in die Selbstständigkeit

bedroht sind, Qualifizierungsleistungen, konkrete Beratung und Begleitung in die Selbstständigkeit. Dabei arbeiten sie zumeist gemeinsam in Gruppen an ihren Gründungsideen und können außerdem die Infrastruktur der Gründungswerkstätten nutzen. Bei Bedarf wird der Zugang zu Mikrokrediten ermöglicht.

Gründungsservices an den Hochschulen

www.masgf.brandenburg.de

- ▶ Unsere Themen ▶ Arbeit
- ▶ Existenzgründung)

Studierende, wissenschaftliches Personal an den Hochschulen (mit Ausnahme der unbefristet beschäftigten Professoren) sowie Absolventen/-innen erhalten bis zu fünf Jahre nach ihrem Studienabschluss bei den Gründungsservices an den Hochschulen eine individuelle Beratung, Qualifizierung und Coaching in der Vorgründungs- und Übergangsphase (dem ersten Jahr nach der Gründung). An jeder Hochschule im Land Brandenburg gibt es seit März 2010 ein auf die Spezifik der jeweiligen Hochschule zugeschnittenes Förder- und Beratungsangebot.

Beratung und Coaching von innovativen wissensbasierten und technologieorientierten Gründungen – „Innovationen brauchen Mut“

www.masgf.brandenburg.de

- ▶ Unsere Themen ▶ Arbeit
- ▶ Existenzgründung ▶ Materialien zum Download)

Existenzgründerinnen und -gründer mit innovativen Geschäftsideen, seien es innovative Produkte oder aber auch neuartige Dienstleistungen und Verfahren, erhalten durch das Projekt „Innovationen brauchen Mut“ Beratung und spezifisches Coaching. Vor allem innovative technologieorientierte oder wissensbasierte Gründungen werden unterstützt. Weitere Schwerpunkte sind Gründungen aus der Wissenschaft (einschließlich Beantragung der EXIST-Bundesförderung) sowie Gründungen durch Akademikerinnen und Akademiker aus dem EU- und Nicht-EU-Ausland und innovative Gründungen außerhalb von Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen. Projektträger ist die Zukunfts-Agentur Brandenburg GmbH (ZAB, ab 2017 Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH).

ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH (ZAB, ab 2017 Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH)

www.zab-brandenburg.de

Als erstes Bundesland bietet Brandenburg mit der ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH (ZAB, ab 2017 Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH) Investoren/-innen, Brandenburger Unternehmen und technologieorientierten Existenzgründern/-innen alle Leistungen zur Wirtschafts- und Innovationsförderung sowie Energieservices aus einer Hand. Kundennähe und Kundenorientierung stehen im Mittelpunkt der Tätigkeit der ZAB. Leitmotiv der ZAB ist „Wir sind für Sie da!“.

Die ZAB bietet umfassende Dienstleistungen an. Sie reichen von der Beratung in allen Ansiedlungsfragen über den Technologietransfer aus der Wissenschaft in die Wirtschaft bis zur Unterstützung bei innovativen, technologieorientierten und komplexen Existenzgründungen.

Businessplan-Wettbewerb Berlin-Brandenburg (BPW)

www.b-p-w.de

Beim Businessplan-Wettbewerb Berlin-Brandenburg können Sie

mit fachkundiger Unterstützung Ihr Geschäftskonzept entwickeln und Ihre Gründung vorbereiten.

Das kostenlose und praxisorientierte Unterstützungsprogramm des BPW hilft mit Seminaren, Kontaktabenden und individuellen Coachingangeboten bei der Erarbeitung des Businessplanes in drei Stufen, von der Idee über Marketingplanung bis zum Finanzplan. Die Angebote des BPW sind offen für jede Geschäftsidee. Teilnahmeberechtigt sind auch Konzepte zur Unternehmensnachfolge.

Existenzgründungs- und Existenzaufbauberatungen

Mit der Beratungs- und der Markterschließungsrichtlinie (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“) des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg werden Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft in den Bereichen Beratung und Schulung gefördert, die einen nicht-investiven Charakter haben. Damit soll die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit sowie die Innovationskraft der kleinen und mittleren brandenburgischen Unternehmen im In- und Ausland gestärkt werden.

1. Die ersten Schritte in die Selbstständigkeit

Industrie- und Handelskammern

www.potsdam.ihk24.de

www.cottbus.ihk.de

www.ihk-ostbrandenburg.de

Das Beratungsangebot der Industrie- und Handelskammern in Potsdam, Cottbus und Frankfurt (Oder) und ihrer jeweiligen Geschäftsstellen umfasst u. a. Unternehmensgründungsberatungen, Unternehmensgründungsqualifizierungen und Beratungen zu Förderprogrammen.

Handwerkskammern

www.hwk-potsdam.de

www.hwk-cottbus.de

www.handwerkskammer-ff.de

Das Beratungsangebot der Handwerkskammern in Potsdam, Cottbus und Frankfurt (Oder) umfasst u. a. betriebswirtschaftliche Beratungen einschließlich umfassender Beratungen für Unternehmensgründer.

Ingenieurkammer

www.bbik.de

Die Brandenburgische Ingenieurkammer Potsdam unterstützt Ingenieure/-innen, die sich z. B. als Freiberufler/-innen selbstständig machen wollen, durch Seminare, Einzelberatungen und direkte Unterstützung im Antragsverfahren.

Regionale Wirtschaftsfördergesellschaften

Die regionalen Wirtschaftsfördergesellschaften bieten Unternehmensgründern/-innen Brancheninformationen zur Region Berlin-Brandenburg, Beratungen zu Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten, Unterstützung bei Genehmigungsverfahren usw. an.

KfW Mittelstandsbank (KfW)

www.kfw-mittelstandsbank.de

Für potenzielle Unternehmensgründer/-innen und junge Unternehmen gibt es das Infocenter (Tel. (0 18 01) 24 11 24 für 3,9 ct/min aus dem Festnetz der Deutschen Telekom) zu allen Förderprogrammen der KfW. In der Zeit von Montag bis Freitag von 8.00 bis 17.30 Uhr werden dort Ihre Fragen zu den Förderprodukten und Serviceleistungen der KfW beantwortet.

Die KfW Mittelstandsbank bietet die Möglichkeit, sich im Rahmen des KfW-Gründercoachings professionell unterstützen zu lassen.

Für kleine und mittlere Unternehmen, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, bietet die KfW Mittelstandsbank den „Runden Tisch“ und die „Turn Around“-Beratung an.

InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB)

www.ilb.de

Die Berater und Beraterinnen des Kundencenters bieten in allen Regionen Brandenburgs – und selbstverständlich auch in Ihrer Nähe – Beratungstage für Unternehmer/-innen und Existenzgründer/-innen an. Die Telefonnummern bzw. E-Mail-Adressen finden Sie unter www.ilb.de (► Service).

Die ILB unterstützt Sie mit zinsgünstigen Darlehen, Zuschüssen, Finanzierungen, Bürgschaften und Beteiligungen. Die Art und Höhe der Fördermittel hängt von vielen Faktoren ab. Damit Sie sich von Anfang an richtig orientieren, stellt Ihnen die Bank ein breites Spektrum an aktuellen Informationen bereit. Oder Sie wenden sich direkt an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, wenn Sie Fragen haben oder einen Termin vereinbaren möchten.

RKW Rationalisierungs- und Innovationszentrum der deutschen Wirtschaft e. V. Brandenburg

www.rkw-brandenburg.de

Im Rahmen des Projektes zur Förderung des Aufbaus und der Festigung kleiner und mittlerer Unternehmen

im Land Brandenburg (Beratungsprojekt des RKW) erhalten Unternehmen in Koordination mit dem Ministerium für Wirtschaft und Energie (MWE) eine Beratung. Das RKW berät vorrangig Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des verarbeitenden Handwerks, des produktionsnahen Dienstleistungsbereichs sowie Unternehmen des Fremdenverkehrs (max. 100 Betten).

Das RKW hat in mehreren hundert Beratungsprojekten pro Jahr in den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der Länder Berlin und Brandenburg seine Beratungskompetenz nachgewiesen. Weitere Themenbereiche des RKW sind die Unterstützung bei der Weiterbildung (Personalentwicklung), Entwicklungsfragen bei Innovationsprojekten sowie praktische Lösungen bei aktuellen Fragestellungen der KMU (Qualität, Management).

Senior Experten Service (SES)

www.ses-bonn.de

Über den Senior Experten Service wird eine Managementunterstützung gewährt, indem Senior Expertinnen und Experten im örtlichen Management wie im Finanz- und Rechnungswesen, Einkauf/Lagerhaltung, Marke-

1. Die ersten Schritte in die Selbstständigkeit

ting und Vertrieb, Organisation und Personal, EDV und Logistik sowie Finanzierung, Steuern und Versicherungen eingesetzt werden. Die Seniorenxpertinnen und -experten arbeiten ehrenamtlich und bekommen die finanziellen Aufwendungen (z. B. Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung) durch Landesmittel erstattet. Das geringfügige Taschengeld sowie die Reisekosten zwischen Wohn- und Einsatzort sind vom Unternehmen zu tragen.

Deutsche Gründer- und UnternehmerTage (deGUT)

www.degut.de

Die Investitionsbanken der Länder Brandenburg und Berlin führen jährlich die Deutschen Gründer- und Unternehmertage durch. Es handelt sich dabei um eine zweitägige Informationsmesse für Existenzgründer/-innen und Jungunternehmer/-innen kombiniert mit einem attraktiven Seminarprogramm.

Informations- und Schulungsveranstaltungen für Existenzgründerinnen und -gründer

www.bafa.de

Grundlage der Förderung von Informations- und Schulungsveranstal-

tungen sowie Workshops ist die Richtlinie des Bundeswirtschaftsministeriums vom 27. Juni 2008, die aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) der Europäischen Union kofinanziert wird. Die Förderung dient dem Ziel, die Bereitschaft zur Existenzgründung zu stärken, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen sowie der Freien Berufe zu verbessern und die Anpassung an veränderte wirtschaftliche Bedingungen zu erleichtern.

Gefördert werden Veranstaltungen von mindestens sechs Stunden Dauer. Die Veranstaltung kann an mehreren Tagen durchgeführt werden. Die Zahl der Teilnehmer/-innen muss zwischen 7 und 20 Personen liegen. Die Höhe des Zuschusses beträgt 50 Euro je Veranstaltungsstunde, der Höchstbetrag je Veranstaltung beträgt 1 200 Euro.

Veranstalter können Organisationen der Wirtschaft (z. B. Kammern, Verbände), Institutionen, die überwiegend Existenzgründer/-innen schulen und beraten, sowie Beratungsunternehmen und selbstständige Berater/-innen sein.

1.5 Broschüren

Als Hilfestellung werden auch zahlreiche Broschüren – in der Regel kostenlos – angeboten, die Ihnen Informationen über den Einstieg in die Selbstständigkeit und bestehende Förderprogramme geben sollen. Hierzu gehören:

- vom Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten:
 - Wirtschaftsförderung im Land Brandenburg. Investieren, Wachsen und Gründen
 - Gründen in Brandenburg. Ein Wegweiser für Gründerinnen und Gründer aus Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen
- vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:
 - Gut beraten in die Selbstständigkeit, Existenzgründungsförderung im Land Brandenburg
 - Selbstständig ist die Frau. Tipps für Gründerinnen mit und ohne Familie
- vom Ministerium für Wirtschaft und Energie und Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur:
 - Gründen in Brandenburg. Ein Wegweiser für Gründerinnen und
- Gründer aus Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen
- von der LASA Brandenburg GmbH:
 - LASA-Praxishilfe Nr. 20: Die Arbeit der Lotsendienste – Förderung von Existenzgründungen im Land Brandenburg
 - LASA-Praxishilfe Nr. 21: Von der Idee zur Wirklichkeit – Gründungswerksstätten für junge Menschen im Land Brandenburg
 - LASA-Studie Nr. 22: Ein neuer Chef kommt – das Unternehmen bleibt. Beratung für Unternehmensnachfolge im Land Brandenburg
- vom Bundesministerium für Wirtschaft:
 - Starthilfe – Der erfolgreiche Weg in die Selbstständigkeit
 - Wirtschaftliche Förderung – Hilfe für Investition und Innovation
 - Weltweit Aktiv: Ratgeber für kleine und mittlere Unternehmen
 - Unternehmensnachfolge: Die optimale Planung
 - Wirtschaftspolitik für Kunst und Kultur. Tipps zur Existenzgründung für Künstler und Publizisten.

2 Wahl der Rechtsform



2. Wahl der Rechtsform

In welcher Rechtsform ein Unternehmen gegründet wird, hängt im Wesentlichen von außersteuerlichen Überlegungen wie Finanzierung, Haftung, Gründungsformalitäten und -kosten und der Frage ab, ob Sie das Unternehmen allein oder mit Partnern

führen wollen. Steuerliche Aspekte sind dabei nur eine Seite; insofern ist die grundsätzliche Unterscheidung zwischen einem Einzelunternehmen, einer Personengesellschaft und einer Kapitalgesellschaft von Bedeutung. Hier ein Kurzüberblick:

	Einzelunternehmen	Personengesellschaft	Kapitalgesellschaft
Gesellschaftsvertrag	entfällt	in der Regel schriftlich	mit notarieller Beurkundung
Anmeldung zum Handelsregister	nur erforderlich, wenn Istkaufmann nach § 1 HGB	nicht bei Gesellschaft des bürgerlichen Rechts; bei OHG, KG: durch vertretungsberechtigte Person erforderlich	durch vertretungsberechtigtes Organ erforderlich
Gewerbe-anmeldung	erforderlich	von jedem Mitunternehmer erforderlich	von der Gesellschaft erforderlich
Einkunftsart	gewerblich oder freiberuflich	gewerblich oder freiberuflich	stets gewerblich
Gewinn-ermittlung	Kaufmann: durch Betriebsvermögensvergleich, andere: durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmenüberschussrechnung	in der Regel durch Betriebsvermögensvergleich	durch Betriebsvermögensvergleich
Unternehmerlohn bzw. Gehalt für tätige Gesellschafter	nicht als Betriebsausgabe abziehbar	nicht als Betriebsausgabe abziehbar	Gehalt an Gesellschafter/ Geschäftsführer als Betriebsausgabe abziehbar

	Einzel- unternehmen	Personen- gesellschaft	Kapital- gesellschaft
Haftung, auch für Steuer-schulden	der Unternehmer mit seinem gesamten Vermögen	jeder vollhaftende Ge-sellschafter mit seinem gesamten Vermögen, Kommanditisten bis zur Höhe ihrer Einlage	die Gesellschaft mit ihrem Ver-mögen, unter Umständen der gesetzliche Vertreter
Einkommen-steuer/Körperschaftsteuer	der Einkommen-steuer unterliegt der Betriebsinhaber	die Gesellschaft selbst ist nicht steuerpflichtig; Gewinn/Verlust wird auf die einzelnen Gesellschafter aufgeteilt; jeder Gesell-schafter versteuert seinen Anteil im Rahmen der persönlichen Einkommen-steuerveranlagung	Einkommen der Gesellschaft unterliegt der Körperschaftsteuer; Gewinnausschüttungen an pri-vate Anteilseigner unterliegen in voller Höhe dem Abgeltungsteu-ersatz von 25 Prozent; bei einer im Betriebsvermögen gehaltenen Beteiligung werden Gewinnausschüttungen beim Anteilseigner zu 60 Prozent dem regulären Einkommensteuertarif unterworfen (Teileinkünfteverfahren)
Gewerbesteuer	bei Gewerbesteuer-erpflicht: Gewer-beertrag: Freibetrag 24 500 Euro	bei Gewerbesteuerpflicht der Gesellschaft: Ge-werbeertrag: Freibetrag 24 500 Euro	Gesellschaft ist stets gewerbe-steuerpflichtig, kein Freibetrag
Umsatzsteuer	Unternehmer ist der Betriebsinhaber	Unternehmer ist die Perso-nengesellschaft	Unternehmer ist die Kapitalge-sellschaft

Die Ausführungen beschränken sich in den folgenden Kapiteln vorwiegend auf die bei Unternehmensgründungen am häufigsten gewählte Rechtsform des Einzelunternehmens; insbesondere für Kapitalgesellschaften gelten nach dem Körperschaftsteuergesetz teilweise Sonderregelungen. Zunehmend werden auch Gesellschaftsformen anderer europäischer Länder gewählt, wie beispielsweise

die britische „private company limited by shares“ – Limited (Ltd). Wegen der vielfältigen Besonderheiten wird unbedingt die Hinzuziehung fachkundiger Berater/-innen empfohlen.

Alternativ zu einer Limited besteht in Deutschland die Möglichkeit, eine Unternehmergesellschaft zu gründen und mit einem Stammkapital von

weniger als 25 000 Euro bis zu 1 Euro auszustatten.

Diese „Mini-GmbH“ hat zwingend die Bezeichnung „Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ zu führen.

Auch die Gründung einer GmbH kann durch die Verwendung entsprechender Musterprotokolle vereinfacht werden. Hierbei handelt es sich um ausfüllbare Gründungsunterlagen für Standardgründungen. Ein Musterprotokoll ist für die Gründung einer Ein-Personen-GmbH und ein weiteres für die Gründung einer Mehr-Personen-GmbH mit maximal drei Gesellschaftern/-innen und einem/r Geschäftsführer/-in vorgesehen.

Das Gründungsverfahren einschließlich der Registereintragung wird durch die Vereinigung von Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführerbestellung und Gesellschafterliste in einem Schriftstück und durch die Vorgabe von amtlichen „Mustern“ beschleunigt. Es bleibt aber dabei, dass die Gründung der GmbH – auch bei Verwendung der Musterprotokolle – notariell zu beurkunden sind.

Die Musterprotokolle sind unter www.gesetze-im-internet.de als Anlage zu § 2 Abs. 1a GmbHG abrufbar. (siehe auch BGBl I 2008 S. 2044–2045)

§§ 3 Nr. 40, 15, 18, 20 EStG
| §§ 37ff, 69ff AO |
§ 2 Abs. 1a GmbHG |
§ 5a GmbHG

3

Steuerliche Einordnung der unternehmerischen Tätigkeit, Einkunftsart



3. Steuerliche Einordnung der unternehmerischen Tätigkeit, Einkunftsart

3.1 Freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit

Nach den Regelungen im Einkommensteuergesetz gibt es verschiedene Einkunftsarten wie Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer), Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen oder die sonstigen Einkünfte (z. B. Renten). Für die unternehmerische Tätigkeit kommen in Betracht:

- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit,

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.

Die Einordnung, ob Sie eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit aufnehmen, ist insbesondere von Bedeutung für die Ermittlung des Unternehmensgewinns, der Höhe der Steuerbelastung, die Gewerbesteuerpflicht oder die Anmeldung Ihrer Tätigkeit beim Finanzamt.

Unterschiede im Überblick:

	Gewerbebetrieb	Freiberufliche Tätigkeit
Anmeldung einer Betriebsöffnung	bei der Gemeinde (Finanzamt wird von der Gemeinde unterrichtet)	unmittelbar beim Finanzamt
Gewerbesteuer	ja, soweit Freibeträge überschritten werden	nein
Einkommensteuer	nach allgemeinem Tarif, Spitzensteuersatz 45 Prozent	nach allgemeinem Tarif, Spitzensteuersatz 45 Prozent
Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer	ja, die tarifliche Einkommensteuer wird um das 3,8-fache des festgesetzten Gewerbesteuer-Messbetrages (max. die tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer) ermäßigt	nein, da Gewerbesteuer nicht anfällt
Gewinnermittlung	i. d. R. durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanzierung)	i. d. R. durch Einnahmenüberschussrechnung

§§ 2, 15, 18, 32a, 35 EStG

3.2 Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Nach der Definition des Einkommensteuergesetzes erzielen Sie Einkünfte aus Gewerbebetrieb, wenn

- eine Tätigkeit selbstständig, d. h. eigenverantwortlich und auf eigene Rechnung, nachhaltig, d. h. mit der Absicht, sie zu einer selbstständigen Erwerbsquelle zu machen, und mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt wird,
- diese Tätigkeit sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, d. h. Leistungen werden auf dem Markt angeboten, und
- die Tätigkeit nicht einer anderen Gewinneinkunftsart (land- und forstwirtschaftlicher Betrieb oder freiberufliche Tätigkeit) zuzuordnen ist.

Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen z. B. Einzel- und Großhändler, Handwerker, Handelsvertreter, Gastwirte, Anlageberater, Taxifahrer.

Wenn lediglich einem Anderen Kapital, ein Grundstück oder sonstige Wirtschaftsgüter zur Nutzung überlassen werden, liegt regelmäßig kein Gewerbebetrieb vor, sondern eine bloße Vermögensverwaltung, die zu Einkünften aus Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung führt. Kapitalgesellschaften gelten kraft ihrer Rechtsform als Gewerbebetrieb, unabhängig davon, welche Tätigkeit die Gesellschaft ausübt.

§ 15 EStG

3.3 Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit

Zu den freiberuflichen Tätigkeiten gehören die selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbstständige Berufstätigkeit der

Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte,

vereidigten Buchprüfer, Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnliche Berufe. Anders als bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb müssen diese Tätigkeiten höchstpersönlich leitend und eigenverantwortlich ausgeübt werden. Die Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte ist jedoch erlaubt.

Wollen Sie mit anderen Personen eine freiberufliche Personengesell-

schaft gründen, muss jede/r Mitunternehmer/-in über die entsprechende berufliche Qualifikation verfügen.

Besitzt auch nur eine/einer nicht die entsprechenden Fachkenntnisse oder ist ein Mitunternehmer eine Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH), wird die Gesellschaft insgesamt als Gewerbebetrieb angesehen. Gründen Sie mit anderen freiberuflich Tätigen eine Kapitalgesellschaft, liegt stets ein Gewerbebetrieb vor.

§ 18 EStG

4 Anmeldung der unternehmerischen Tätigkeit



4. Anmeldung der unternehmerischen Tätigkeit

4.1 Anmeldung der Eröffnung eines Gewerbebetriebes

Wenn Sie einen Gewerbebetrieb eröffnen, müssen Sie dies nach der Gewerbeordnung dem Gewerbe- oder Ordnungsamt der Gemeinde mitteilen, in deren Bezirk sich der Betrieb oder eine Betriebsstätte befindet (Gewerbebeanmeldung). Das für Sie zuständige Finanzamt erhält dann von dort eine Durchschrift Ihrer Anmeldung. Weitere Durchschriften der Gewerbebeanmeldung gehen an die Berufsgenossenschaft, die Hand-

werkskammer (bei Handwerkern) und die Industrie- und Handelskammer.

Zuständig ist grundsätzlich das Finanzamt, in dessen Bezirk Sie Ihren Betriebssitz haben.

Zur Beschleunigung des Verfahrens sollten Sie unabhängig von der Gewerbebeanmeldung bei der Gemeinde auch dem zuständigen Finanzamt formlos die Eröffnung Ihres Betriebes mitteilen.

§§ 138, 139 AO

4.2 Anmeldung einer freiberuflichen Tätigkeit

Wenn Sie eine freiberufliche Tätigkeit aufnehmen, müssen Sie dies nicht der Gemeinde, sondern in jedem Fall innerhalb eines Monats unmittelbar dem zuständigen Finanzamt mitteilen. Diese schriftliche Mitteilung kann

formlos erfolgen. Zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk Sie Ihre Tätigkeit aufnehmen.

§ 138 AO

4.3 Das Finanzamt meldet sich

Sobald das Finanzamt die Durchschrift Ihrer Gewerbeanmeldung erhalten hat bzw. von Ihnen erfahren hat, dass Sie eine freiberufliche Tätigkeit aufnehmen, erhalten Sie von dort die im Anhang abgebildeten Fragebögen zur Anmeldung einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit. Die darin anzugebenden Daten, z.B. zur Höhe der voraussichtlichen Umsätze und Gewinne und zu weiteren Einkünften von Ihnen und Ihrer/Ihrem Ehegattin/Ehegatten/Lebenspartnerin/Lebenspartner, sind neben den Angaben zur Person und zum Familienstand für eine zutreffende erste Besteuerung Ihrer Tätigkeit erforderlich.

Anhand Ihrer Angaben in diesem Fragebogen wird das Finanzamt

- Ihnen eine Steuernummer zuteilen,

- festlegen, welche Steueranmeldungen und -erklärungen Sie in Zukunft abgeben müssen und
- eventuell Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, Kirchensteuer, Gewerbesteuer oder den Solidaritätszuschlag festsetzen. Durch zutreffende Vorauszahlungen können spätere Steuernachzahlungen vermieden werden. Schätzen Sie daher den voraussichtlichen Umsatz und Gewinn.

Zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und – wenn Sie Arbeitnehmer beschäftigen – der Lohnsteuer-Anmeldungen finden Sie weitere Hinweise in den Abschnitten 7.3.6 und 7.4.4.

§§ 30a, 88, 89, 93, 97, 138,

139 AO

§ 37 EStG

§ 19 GewStG

5 Grundsätze der Gewinnermittlung



5. Grundsätze der Gewinnermittlung

5.1 Buchführung – Gewinnermittlungsarten

Für die Planung und Kontrolle des wirtschaftlichen Erfolges eines Unternehmens ist ein ordnungsgemäßes betriebliches Rechnungswesen unverzichtbar. Doch auch aus steuerlichen Gründen wird für jedes Unternehmen eine Jahreserfolgsrechnung verlangt, die die laufende Erfassung aller betrieblichen Geschäftsvorfälle durch Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres erfasst und zum Schluss des Geschäftsjahres eine Gewinnermittlung ermöglicht.

Es gibt im Wesentlichen folgende zwei Möglichkeiten, den steuerlichen Gewinn zu ermitteln:

- durch Betriebsvermögensvergleich (doppelte Buchführung, Bilanzierung), in der Regel für Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei Bestehen einer Buchführungspflicht oder freiwillig;
- durch Einnahmenüberschussrechnung, in der Regel für Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit und kleinere, gewerbliche Betriebe, für die keine Buchführungspflicht besteht und die auch nicht freiwillig Bücher führen.

§§ 4, 5 EStG

5.2 Ermittlung des Gewinns durch Betriebsvermögensvergleich

Wenn Sie zur Buchführung verpflichtet sind, müssen Sie den steuerlichen Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich (Bestandsvergleich) ermitteln. Das bedeutet unter anderem:

- laufende Erfassung aller Geschäftsvorfälle im Rahmen einer sog. doppelten Buchführung,
- jährliche Aufstellung einer Vermögensübersicht (Bestandsverzeichnis, Inventar),

- jährliche Erstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung).

Der Gewinn wird nach folgender Formel ermittelt:

$$\begin{array}{r}
 \text{Betriebsvermögen zum Ende des Wirtschaftsjahres} \\
 - \text{ Betriebsvermögen zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres} \\
 + \text{ Entnahmen} \\
 - \text{ Einlagen} \\
 \hline
 = \text{ Gewinn}
 \end{array}$$

Bei der Gewinnermittlung sind – soweit sich aus dem Steuerrecht nichts anderes ergibt – die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften (Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung) zu beachten: Die Eintragungen in den Geschäftsbüchern und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden; der bare Zahlungsverkehr ist täglich aufzuzeichnen. Die Geschäftsvorfälle müssen

sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen, so dass sie einem sachverständigen Dritten – wie den Betriebsprüferinnen oder Betriebsprüfern des Finanzamts – innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage des Unternehmens vermitteln können.

§§ 4, 5 EStG
 §§ 238ff HGB
 §§ 145, 146 AO

5.2.1 Pflicht zur Buchführung (mit Betriebsvermögensvergleich)

Eine Buchführungspflicht ergibt sich aus dem Handelsrecht und beson-

deren steuerrechtlichen Vorschriften. Kaufleute und Handelsgesellschaf-

5. Grundsätze der Gewinnermittlung

ten (OHG, KG, GmbH) sind grundsätzlich bereits nach Handelsrecht zur Buchführung und Erstellung eines Jahresabschlusses verpflichtet; diese Buchführungspflicht gilt auch für die Besteuerung. Für Einzelkaufleute besteht nach Handelsrecht eine Befreiungsmöglichkeit bei Unterschreiten bestimmter Grenzen.

Außerdem besteht für Gewerbetreibende nach der Abgabenordnung eine steuerliche Buchführungspflicht, wenn der Gewerbebetrieb eine der folgenden Grenzen überschreitet:

- Umsätze mehr als 600 000 Euro im Jahr oder

- Gewinn von mehr als 60 000 Euro im Jahr.

Besteht danach zunächst keine Buchführungspflicht, muss ein Wechsel zu dieser Gewinnermittlungsmethode erst erfolgen, wenn das Finanzamt Sie hierzu schriftlich aufgefordert hat. Für Einkünfte aus einer freiberuflichen Tätigkeit besteht grundsätzlich keine Buchführungspflicht, da Angehörige der freien Berufe keine Kaufleute sind. Sie können jedoch freiwillig Bücher führen.

§§ 140, 141 AO
§ 241a HGB
§ 13 GmbHG

5.2.2 Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Mit Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit, d. h. mit dem Tag der Betriebseröffnung, haben Sie eine Eröffnungsbilanz und jeweils zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres eine Schlussbilanz (Jahresabschluss) zu erstellen. Die Bilanz stellt als Vermögensübersicht den Stand Ihres betrieblichen Vermögens inklusive Ihrer Schulden eines jeden Geschäftsjahres dar. Sie muss daher das gesamte Betriebsvermögen, d. h. alle Vermögensgegenstände

(Wirtschaftsgüter), die dem Unternehmen dienen, ausweisen. Wirtschaftsgüter des Privatvermögens dürfen hingegen nicht aufgenommen werden. Die Unterscheidung zwischen Betriebsvermögen und Privatvermögen ist erforderlich, damit private Gewinne und Verluste nicht durch Einbeziehung in den betrieblichen Bereich den steuerlichen Gewinn unzulässigerweise beeinflussen.

Das Geschäftsjahr eines Unternehmens entspricht in der Regel dem Kalenderjahr. Gewerbetreibende können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen auch ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr wählen.

Die Bilanz muss innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufgestellt werden (z. B. sechs Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres).

Die Gewinn- und Verlustrechnung gehört zum Jahresabschluss des Unternehmens und geht in die Bilanz ein. Sie ist die Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge eines Wirtschaftsjahres.

5.2.3 E-Bilanz

Ab dem Wirtschaftsjahr 2013 ist der Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch zu übermitteln (siehe Abschnitt 9). Die Inhalte sind nach einem festgelegten Schema, der Taxonomie, in Form von sog. XBRL-Datensätzen zu übermitteln.

Ermitteln Sie den Gewinn aus Ihrer unternehmerischen Tätigkeit durch Betriebsvermögensvergleich, sind der Einkommensteuererklärung eine Abschrift der Bilanz (bei Betriebseröffnung auch die Eröffnungsbilanz) und der Gewinn- und Verlustrechnung beizufügen, wenn im Ausnahmefall auf eine elektronische Übermittlung verzichtet wird. Liegt zur Bilanz ein Anhang, ein Lagebericht oder ein Prüfungsbericht vor, ist eine Abschrift hiervon ebenfalls der Steuererklärung beizufügen.

§§ 4, 4a EStG

§§ 240, 264ff HGB

Weitere Informationen finden Sie auf dem Merkblatt für Unternehmen zur neuen elektronischen Bilanz (E-Bilanz), das auf www.mdf.brandenburg.de zur Verfügung steht (► Steuern und Finanzamt ► Steuerinformationen von A bis Z ► Unternehmen).

§ 5a EStG

5. Grundsätze der Gewinnermittlung

5.2.4 Aufbewahrungsfristen für Buchführungsunterlagen

Wer gesetzlich zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen verpflichtet ist, hat diese Bücher und Aufzeichnungen, aber auch Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen und die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen zehn Jahre aufzubewahren. Die zehnjährige Aufbewahrungsfrist gilt auch für die sog. Buchungsbelege (z. B. Rech-

nungen, Vertragsurkunden, Kontoauszüge, Lohn- und Gehaltslisten, Lieferscheine). Die übrigen Unterlagen, insbesondere die geschäftliche Korrespondenz und die sonstigen Unterlagen (z. B. Auftrags- und Bestellunterlagen, Preisverzeichnisse, Lohnberechnungsunterlagen) sind sechs Jahre aufzubewahren.

§ 257 HGB

§§ 147, 169ff AO

5.3 Ermittlung des Gewinns durch Einnahmenüberschussrechnung

Wenn Sie

- freiberuflich tätig sind und nicht freiwillig Bücher führen oder
 - als Gewerbetreibende/r nicht zur Buchführung verpflichtet sind und auch nicht freiwillig Bücher führen,
- ist der Gewinn für Ihr Unternehmen durch eine Einnahmenüberschussrechnung zu ermitteln.

Die Einnahmenüberschussrechnung ist wesentlich einfacher als ein Betriebsvermögensvergleich:

- Grundlage für diese Gewinnermittlung sind Aufzeichnungen der im Laufe des Jahres betrieblich veranlassten Einnahmen und Ausgaben;
- der Gewinn ergibt sich dabei als Unterschied zwischen allen im Laufe des Jahres zugeflossenen Betriebseinnahmen und den im Laufe

des Jahres abgeflossenen Betriebsausgaben.

Maßgebend für die zeitliche Erfassung von Betriebseinnahmen bzw. Betriebsausgaben ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Zuflusses der Einnahmen bzw. Abflusses der Ausgaben.

Etwas anderes gilt, wenn Sie abnutzbare Wirtschaftsgüter angeschafft haben (z. B. Maschinen, Computer). In diesen Fällen sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht im Jahr der Bezahlung auf einmal als Betriebsausgabe zu erfassen, sondern nur über die jährliche Abschreibung (siehe Abschnitt 6.3.3).

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von nicht abnutzbaren

Wirtschaftsgütern (z. B. Grund und Boden) werden erst bei einem Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen (z. B. einer Veräußerung) erfasst.

Die Einnahmenüberschussrechnung ist nach der amtlich vorgeschriebenen Anlage EÜR vorzunehmen. Diese muss grundsätzlich auf elektronischem Weg an die Finanzverwaltung übermittelt werden (ELSTER – siehe Abschnitt 8). Das Ausfüllen der Anlage EÜR erleichtern Sie sich, wenn Sie die laufenden Aufzeichnungen bereits entsprechend dem elektronischem Formular unter dem Vordruck <https://www.elsteronline.de/eportal> oder im kostenfreien Programm Elster-Formular gliedern.

§§ 4 Abs. 3, 11 EStG
§ 60 Abs. 4 EStDV

6

Ausgewählte Einzelfragen zur Gewinnermittlung



6. Ausgewählte Einzelfragen zur Gewinnermittlung

Die nachfolgenden Ausführungen gelten grundsätzlich für beide Gewinnermittlungsarten (Betriebs-

vermögensvergleich und Einnahmenüberschussrechnung).

6.1 Betriebsvermögen – Privatvermögen

Für die steuerliche Gewinnermittlung wird zwischen Vermögensgegenständen (Wirtschaftsgütern) des Betriebsvermögens und des Privatvermögens unterschieden, um die Aufwendungen und die Erträge für das Wirtschaftsgut zutreffend abzugrenzen. Die Zuordnung eines Wirtschaftsgutes zum Betriebsvermögen hat zur Folge, dass die damit zusammenhängenden Aufwendungen Betriebsausgaben sind und dass im Fall eines Verkaufes des Wirtschaftsgutes ein etwaiger Veräußerungsverlust den steuerlichen Gewinn mindert. Andererseits sind mit dem Wirtschaftsgut zusammenhängende Einnahmen als Betriebseinnahmen zu verbuchen; ein bei einem Verkauf erzielter Überschuss erhöht den steuerlichen Gewinn.

Dem notwendigen Betriebsvermögen sind alle Wirtschaftsgüter zuzurechnen, die ausschließlich und unmittelbar Ihrem Betrieb dienen oder

zu dienen bestimmt sind, wenn und soweit sie Ihnen als Eigentümer/-in bzw. Miteigentümer/-in gehören. Gemischt genutzte bewegliche Wirtschaftsgüter (z. B. Pkw) sind notwendiges Betriebsvermögen, wenn sie zu mehr als 50 Prozent dem Betrieb dienen. Aufwendungen und Erträge stellen in vollem Umfang betriebliche Ausgaben bzw. Einnahmen dar; die auf einen privaten Nutzungsanteil entfallenden Kosten sind aber als Entnahme zu behandeln und dem Gewinn hinzuzurechnen.

Ein Wirtschaftsgut, das zu weniger als 10 Prozent betrieblichen Zwecken dient, gehört in vollem Umfang zum Privatvermögen; gleichwohl sind die betrieblich bedingten Aufwendungen – anteilig – Betriebsausgaben.

Ist ein Wirtschaftsgut nach den vorstehenden Kriterien weder zwingend dem notwendigen Betriebsvermögen noch dem Privatvermögen zuzuordnen, können Sie wählen, ob Sie es

als – gewillkürtes – Betriebsvermögen behandelt wissen wollen.

Für Grundstücke und Gebäude gelten hinsichtlich der Zuordnung zum Betriebsvermögen einige Besonderheiten, denn für steuerliche Zwecke

wird auf den jeweiligen Nutzungsanteil abgestellt.

Zum Anlagevermögen gehören alle Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb dauerhaft dienen. Zum Verkauf oder alsbaldigen Verbrauch bestimmte Wirtschaftsgüter gehören dagegen zum Umlaufvermögen.

6.2 Betriebseinnahmen

Zu den Betriebseinnahmen zählen alle Einnahmen in Geld oder Sachwerten, die durch den Betrieb veranlasst sind. Hierzu gehören

- Umsätze aus dem Handelsbetrieb, z. B. der Veräußerung der erzeugten Produkte, und aus den Werk- und Dienstleistungen,
- die Einnahmen aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,
- der Wert von Gegenständen, die dem Betrieb für private Zwecke entnommen wurden, und
- der Wert für die Nutzung betrieblicher Gegenstände zu privaten Zwecken (siehe Abschnitt 6.3.4).

Bei der Einnahmenüberschussrechnung gehören auch die vereinnahmten Umsatzsteuerbeträge zu den Betriebseinnahmen.

Einlagen, d. h. Wirtschaftsgüter (z. B. Bargeld, Grundstücke), die aus dem privaten Vermögen dem Betrieb zugeführt werden, sind keine Betriebseinnahmen. Entsprechendes gilt für durchlaufende Posten, die Sie im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmen.

§ 4 EStG

6. Ausgewählte Einzelfragen zur Gewinnermittlung

6.3 Betriebsausgaben

Betriebsausgaben sind Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind. Hierzu gehören z.B. Kosten für den Wareneinkauf, Personalkosten, Finanzierungskosten und auch Abschreibungen (= Absetzungen für Abnutzung, siehe Abschnitt 6.3.3). Gehört ein Wirtschaftsgut zum Betriebsvermögen, sind alle Aufwendungen, soweit sie mit der betrieblichen Nutzung des Wirtschaftsguts zusammenhängen, Betriebsausga-

ben. Gehört ein Wirtschaftsgut zum Privatvermögen, können die anteiligen Aufwendungen, die durch eine betriebliche Nutzung entstehen, als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Abzugsfähig sind nicht nur die laufenden, im Betrieb anfallenden Aufwendungen, sondern auch die vor der Betriebseröffnung gemachten Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Aufnahme der Tätigkeit stehen.

6.3.1 Abgrenzung der Betriebsausgaben von den Kosten der privaten Lebensführung

Kosten der privaten Lebensführung sind nicht durch den Betrieb veranlasst und können daher nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden. Hierzu gehören beispielsweise

- Aufwendungen für Ihren Haushalt oder den Unterhalt Ihrer Familie (z. B. Miete, Verpflegung, Kleidung, Privatfahrten mit dem Auto, Urlaubsreisen),
- Ihre Einkommensteuer, die Umsatzsteuer für Entnahmen sowie Vorsteuerbeträge auf nichtabziehbare Aufwendungen,

- Beiträge zu privaten Versicherungen; in Betracht kommt evtl. ein Abzug als Sonderausgabe,
- Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) an steuerbegünstigte Einrichtungen und politische Parteien; diese können nur im Rahmen des Sonderausgabenabzugs oder als Steuerermäßigung bei der Einkommensteuerveranlagung sowie der Gewerbesteueranlagung berücksichtigt werden,

- Geldstrafen und Rechtsfolgen im Zusammenhang mit Strafverfahren.

Gemischte Aufwendungen können als Betriebsausgaben abziehbar sein, soweit privat veranlasste und damit

nicht abziehbare Teile ausgeschieden werden und nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist.

§§ 4 Abs. 4, 12 EStG

6.3.2 Abzugsfähigkeit der Betriebsausgaben

Für den Betriebsausgabenabzug ist zu unterscheiden zwischen

- sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben,

- nicht sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben,
- nicht abzugsfähigen oder beschränkt abzugsfähigen Betriebsausgaben.

6.3.2.1 Sofort abzugsfähige Betriebsausgaben

Zu den sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben gehören im Wesentlichen alle betrieblich veranlassten Aufwendungen, die laufend anfallen, wie z. B.

- Wareneinkauf; beim Betriebsvermögensvergleich wirken sich die Warenbestände am Anfang bzw. am Ende des Wirtschaftsjahres gewinnmindernd bzw. gewinnerhöhend aus,
- Miet- und Zinszahlungen,
- Lohn- und Gehaltszahlungen,

- Reparaturkosten, soweit es sich nicht um Herstellungskosten handelt,
- Zahlung von betrieblichen Versicherungsbeiträgen, betrieblichen Steuern,
- Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe.

Darüber hinaus können die Anschaffungs- und Herstellungskosten für sog. **geringwertige Wirtschaftsgüter** sofort als Betriebsausgaben

6. Ausgewählte Einzelfragen zur Gewinnermittlung

abgezogen werden. Ein geringwertiges Wirtschaftsgut liegt vor, wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten eines betrieblich genutzten beweglichen Gegenstandes des Anlagevermögens, der einer selbstständigen Nutzung fähig ist, nicht mehr als 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) betragen. Geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Wert 150 Euro übersteigt, sind in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen, sofern sich die geforderten Angaben nicht aus der Buchführung ergeben.

Bewegliche abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind, mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 150 Euro bis zu 1 000 Euro können in einen

jahgangsbezogenen Sammelposten eingestellt werden. Dieses Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Wirtschaftsgüter des Wirtschaftsjahres mit Aufwendungen von mehr als 150 Euro bis 1 000 Euro in Anspruch genommen werden. Der Sammelposten ist über eine Dauer von fünf Jahren gleichmäßig verteilt gewinnmindernd aufzulösen. Durch Veräußerungen, Entnahmen oder Wertminderungen wird der Wert des Sammelpostens nicht beeinflusst. Abgesehen von der buchmäßigen Erfassung des Zugangs des jeweiligen Wirtschaftsguts bestehen keine weiteren Dokumentationspflichten.

§ 6 Abs. 2, 2a EStG

6.3.2.2 Nicht sofort abzugsfähige Betriebsausgaben

Aufwendungen für die Anschaffung anderer Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Nutzung sich über mehrere Jahre erstreckt, sind nicht sofort als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Bei **abnutzbaren Wirtschaftsgütern** des Anlagevermögens (z.B.

Gebäude, Maschinen, Kraftfahrzeuge, Ladeneinbauten, Einrichtungen) werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten (ohne Umsatzsteuer, soweit Vorsteuerabzug möglich ist) regelmäßig durch jährliche Abschreibungen als Betriebsausgaben berücksichtigt. Die verschiedenen Abschreibungsmöglichkeiten

werden in Abschnitt 6.3.3 beschrieben.

Wird ein derartiges Wirtschaftsgut veräußert oder in das Privatvermögen überführt, bevor die gesamten Anschaffungs- oder Herstellungskosten durch die jährliche Abschreibung als Betriebsausgabe berücksichtigt werden konnten, ist der verbleibende Buchwert auf einmal als Betriebsausgabe zu berücksichtigen.

Beispiel: Sie veräußern im Jahre 2015 eine im Betrieb genutzte Maschine für 10 000 Euro (zuzüglich 1 900 Euro Umsatzsteuer). Der Buchwert der Maschine beträgt im Zeitpunkt der Veräußerung 8 000 Euro. Die Ausbuchung des Buchwerts der Maschine (8 000 Euro) wirkt im Jahr der Veräußerung wie eine Betriebsausgabe. Im Gegenzug ist der Verkaufserlös (10 000 Euro) als Betriebseinnahme zu verbuchen, so dass sich insgesamt ein Ertrag (das heißt Gewinn) von 2 000 Euro ergibt. Die Umsatzsteuer hat keinen Einfluss auf den Gewinn, da sie an das Finanzamt weitergeleitet werden muss.

Bei **nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern** des Anlagevermögens (z. B. Grund und Boden von bebauten oder unbebauten Grundstücken, Wertpapieren und Beteiligungen) erfolgt keine jährliche Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden regelmäßig erst beim Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen, z. B. bei der Veräußerung oder Überführung ins Privatvermögen, als Betriebsausgaben erfasst.

Beispiel: Ein im Jahre 2005 für 100 000 Euro erworbenes, betrieblich genutztes, unbebautes Grundstück wird im Jahre 2015 für 120 000 Euro veräußert. Die Ausbuchung des Buchwerts i. H. v. 100 000 Euro im Jahre 2015 wirkt wie eine Betriebsausgabe, der Verkaufserlös i. H. v. 120 000 Euro hingegen wie eine Betriebseinnahme. Im Ergebnis führt der Verkauf zu einem Gewinn von 20 000 Euro im Zeitpunkt der Veräußerung.

§§ 4 Abs. 1, 6, 7 Abs. 1 EStG

6.3.2.3 Nicht abzugsfähige oder beschränkt abzugsfähige Betriebsausgaben

Bestimmte im Einkommensteuergesetz abschließend aufgezählte Aufwendungen dürfen trotz ihrer betrieb-

lichen Veranlassung nicht oder nicht in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden und damit den

6. Ausgewählte Einzelfragen zur Gewinnermittlung

steuerlichen Gewinn nicht mindern. Es handelt sich hierbei um Aufwendungen, die den Bereich der privaten Lebensführung berühren.

Folgende Einschränkungen sind z. B. zu beachten:

- **Geschenke:** Aufwendungen für Geschenke an Geschäftsfreunde oder andere Personen, die nicht bei Ihnen beschäftigt sind, können nur als Betriebsausgaben berücksichtigt werden, wenn diese nicht mehr als 35 Euro (je Empfänger/-in) jährlich betragen.
- **Bewirtung von Geschäftsfreunden:** Aufwendungen für die Bewirtung von Geschäftsfreunden können nur i. H. v. 70 Prozent als Betriebsausgaben abgezogen werden. Die Höhe der Aufwendungen und die betriebliche Veranlassung sind durch Belege nachzuweisen, die Angaben zu Ort, Tag, Teilnehmer/-innen und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen enthalten. Hat die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden, muss die Rechnung auch den Namen und die Anschrift der Gaststätte ausweisen; die Speisen und Getränke sind nach Art, Umfang und Preis in der Rechnung einzeln aufzuführen. Es werden nur Rech-

nungen anerkannt, die maschinell erstellt und registriert wurden. Erfolgt die Bewirtung in Ihrer Wohnung, sind die Kosten keinesfalls abzugsfähig.

- **Mehraufwendungen für Verpflegung:** Bei inländischen Geschäftsreisen können Sie Mehraufwendungen für Verpflegung für jeden Kalendertag nur pauschal in folgender Höhe als Betriebsausgaben abziehen:

ab 01. 01. 2014:

- 24 Euro bei einer Abwesenheit von 24 Stunden,
- 12 Euro für den An- und Abreisetag, wenn Sie außerhalb Ihrer Wohnung übernachten,
- 12 Euro bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden ohne Übernachtung.

- **Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb:** Bei einem zum Betriebsvermögen gehörenden Kraftfahrzeug (Kfz) sind die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb/Betriebsstätte als nicht abzugsfähiger Anteil der Betriebsausgaben aus den Gesamtaufwendungen des Kfz herauszurechnen. Dieser nicht abzugsfähige Anteil ist aber um den bei Arbeitnehmern als Werbungskosten abzugsfähigen

gen Betrag in Höhe der sog. Entfernungspauschale zu mindern. Damit wird erreicht, dass Unternehmer und Arbeitnehmer steuerlich gleich behandelt werden. Die Entfernungspauschale beträgt pro Tag, an dem Sie zum Betrieb fahren, verkehrsmittelunabhängig 0,30 Euro für jeden vollen Entfernungskilometer, höchstens jedoch 4 500 Euro im Kalenderjahr. Bei Benutzung eines eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kfz darf der Höchstbetrag von 4 500 Euro überschritten werden. Die Entfernungspauschale gilt nicht für Flugstrecken; hier sind die tatsächlichen Aufwendungen abziehbar. Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können abgezogen werden, soweit sie den im Kalenderjahr insgesamt als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen. Bei der Nutzung verschiedener öffentlicher Verkehrsmittel müssen die Kosten für diese nicht mehr für jeden einzelnen Tag belegt werden: Ein Nachweis ist nur dann erforderlich, wenn die Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel höher sind als die Entfernungspauschale für das gesamte Kalenderjahr.

Durch die Entfernungspauschale sind sämtliche Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und Betrieb veranlasst sind. Über die Entfernungspauschale hinausgehende tatsächliche Aufwendungen sind auch dann abzugsfähig, wenn Sie behindert sind (Grad der Behinderung mindestens 70 oder zwischen 50 und 70 und gleichzeitig erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr). Der nicht abziehbare Anteil der Aufwendungen des zum Betriebsvermögen gehörenden Kfz für Fahrten zwischen Ihrer Wohnung und Ihrem Betrieb wird je Monat wie folgt ermittelt:

- **entweder** in typisierender Weise durch die sog. **Listenpreisregelung**:

Formel der Listenpreisregelung:

$$\begin{aligned}
 & \text{Fahrzeug-Listenpreis} \\
 & \times 0,03 \text{ Prozent} \\
 & \times \text{Entfernungskilometer} \\
 - & \quad 0,30 \text{ Euro} \\
 & \times \text{Entfernungskilometer} \\
 & \times \text{Arbeitstage/Monat} \\
 = & \quad \text{nicht abziehbare} \\
 & \quad \text{Aufwendungen/Monat}
 \end{aligned}$$

6. Ausgewählte Einzelfragen zur Gewinnermittlung

Maßgebend ist der inländische Listenpreis des Kfz im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich Umsatzsteuer. Für die Berechnung des Listenpreises bei Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen ab dem Jahr 2013 wird auf Abschnitt 6.3.4 verwiesen.

Beispiel zur Listenpreisregelung: Sie nutzen den zum Betriebsvermögen gehörenden Kfz im Jahre 2016 an 17 Tagen im Monat für Fahrten zwischen Ihrer Wohnung und Ihrem Betrieb (einfache Entfernung 25 km). Der inländische Listenpreis des Kfz hat im Zeitpunkt der Erstzulassung 25 000 Euro (inkl. Umsatzsteuer und Sonderausstattung) betragen. Berechnung:

$25\,000\text{ €} \times 0,03\% \times 25\text{ km} = 187,50\text{ €}$
 $- 0,30\text{ €} \times 25\text{ km} \times 17\text{ Tage} = - 127,50\text{ €}$
= nicht abziehbare Fahrtkosten monatlich:
60,00 €
= nicht abziehbare Fahrtkosten jährlich:
720,00 €

- **oder** durch Führung eines ordnungsgemäßen **Fahrtenbuches** mit entsprechendem Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen. Auch in diesem Fall ist der Unterschiedsbetrag zwischen den tatsächlichen Aufwendungen je Entfernungskilometer und der Entfernungspauschale nicht ab-

ziehbar. Das Fahrtenbuch muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen betrieblich veranlassten Fahrt,
- Reiseziel,
- Reisezweck
- und aufgesuchte Geschäftspartner bzw. Geschäftspartnerinnen.

Privatfahrten müssen ebenfalls einzeln, aber ohne weitere Angaben, aufgezeichnet werden. Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Privatfahrten mit einem betrieblichen Kfz wird auf Abschnitt 6.3.4 hingewiesen.

- **Häusliches Arbeitszimmer:** Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung können Sie nur dann als Betriebsausgaben abziehen, wenn für die betriebliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Der Abzug der Aufwendungen ist auf 1 250 Euro im Veranlagungsjahr begrenzt. Die Begrenzung gilt nur dann nicht, wenn das Arbeitszimmer Mittelpunkt Ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit ist.

- **Gewerbsteuer als Betriebsausgabe:** Die Gewerbsteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen stellen keine Betriebsausgaben dar.

Die nicht oder nur beschränkt abzugsfähigen Betriebsausgaben müssen

grundsätzlich einzeln und getrennt von den anderen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden.

§ 4 Abs. 5 und 5b sowie
§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und
Abs. 2 EStG

6.3.3 Abschreibungen (Absetzungen für Abnutzung = AfA)

Für die Ermittlung der jährlich als Betriebsausgaben abzugsfähigen Abschreibungen sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts auf dessen voraussichtliche Nutzungsdauer zu verteilen. Die Abschreibung wird dabei i. d. R. so bemessen, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach Ablauf der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer voll abgeschrieben sind, d. h. der Restbuchwert beträgt „0“ Euro.

Unter **Anschaffungskosten** versteht man die Aufwendungen, die geleistet werden, um ein Wirtschaftsgut zu erwerben und es in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen; dazu gehören auch Anschaffungsnebenkosten sowie nachträgliche Anschaffungskosten.

Unter **Herstellungskosten** versteht man die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Wirtschaftsguts, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.

Für die Frage, ob gezahlte Umsatzsteuerbeträge zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gehören, ist zu unterscheiden:

- Können diese Beträge bei der Umsatzsteuer als Vorsteuer abgezogen werden, gehören sie nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten.
- Ist ein Vorsteuerabzug nicht möglich, sind diese Beträge den An-

6. Ausgewählte Einzelfragen zur Gewinnermittlung

schaffungs- oder Herstellungskosten zuzurechnen.

Die Finanzverwaltung hat auf Grund anerkannter Erfahrungswerte für die Wirtschaftsgüter verschiedener Wirtschaftszweige „AfA-Tabellen“ erstellt, aus denen die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer dieser Wirtschaftsgü-

ter und die entsprechenden Abschreibungssätze hervorgehen.

Nachfolgend werden die Grundzüge der wichtigsten Abschreibungsmethoden für bewegliche Wirtschaftsgüter (z. B. Maschinen, Computer) und unbewegliche Wirtschaftsgüter (z. B. Gebäude) dargestellt.

§ 7 Abs. 1 EStG

6.3.3.1 Abschreibungen für bewegliche Wirtschaftsgüter

Abschreibung in gleichen Jahresbeträgen (lineare AfA)

Bei der Abschreibung in gleichen Jahresbeträgen werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten

gleichmäßig mit einem einheitlichen Prozentsatz über die gesamte Nutzungsdauer verteilt. Der Jahresbetrag der Abschreibung wird wie folgt ermittelt:

$$\frac{\text{Anschaffungs- oder Herstellungskosten}}{\text{voraussichtliche Nutzungsdauer in Jahren}} = \text{jährliche Abschreibung}$$

Bei einer Anschaffung im Laufe des Jahres kann nur der Teil des Jahresbetrages abgesetzt werden, der auf den Zeitraum zwischen der Anschaffung und dem Ende des Jahres entfällt (aufgerundet auf volle Monate).

Beispiel: Sie haben im April eine Maschine für 10 000 Euro zuzüglich Umsatzsteuer erworben (Nutzungsdauer 4 Jahre). Die Maschine ist mit jährlich 2 500 Euro innerhalb von vier Jahren abzuschreiben (AfA-Satz 25 Prozent von 10 000 Euro). Für das Anschaffungsjahr beträgt die AfA $9/12$ von 2 500 Euro = 1 875 Euro. Für das Folgejahr beträgt die AfA 2 500 Euro.

Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen nach § 7g EStG

Kleine und mittlere Betriebe, die bestimmte Betriebsgrößenmerkmale nicht überschreiten, können für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen (Investitionsabzugsbetrag). Die Neuwertigkeit der begünstigten Investitionen ist nicht erforderlich.

Folgende Größenmerkmale dürfen nicht überschritten werden:

- bei Gewerbebetrieben oder der selbstständigen Arbeit dienenden Betrieben, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 EStG ermitteln, ein Betriebsvermögen von 235 000 Euro,
- bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft ein Wirtschaftswert oder Ersatzwirtschaftswert von 125 000 Euro,
- bei Betrieben, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, ohne Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrages, ein Gewinn von 100 000 Euro.

Darüber hinaus setzt die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages voraus, dass das begünstigte Wirtschaftsgut bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes ausschließlich oder fast ausschließlich (Privatnutzung nicht > 10 Prozent) betrieblich genutzt werden soll. Der begünstigte Investitionszeitraum beträgt drei Jahre ab dem Jahr des Abzuges. Der Höchstbetrag der Summe der in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbeträge darf 200 000 Euro je Betrieb nicht übersteigen. Bei Durchführung der Investition ist der Gewinn um den in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbetrag zu erhöhen. Diese Gewinnerhöhung kann (Wahlrecht) durch eine gewinnmindernde Herabsetzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zur Höhe des zuvor für das Wirtschaftsgut gebildeten Investitionsabzugsbetrages wieder ausgeglichen werden. Für die weiteren Einzelheiten, insbesondere hinsichtlich der Voraussetzungen, die bereits vor Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages (z. B. verbindliche

6. Ausgewählte Einzelfragen zur Gewinnermittlung

Bestellung bei Betriebseröffnung und wesentlicher Betriebserweiterung) geschaffen werden müssen, empfiehlt es sich, eine steuerliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

Ferner können bei abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Jahren Sonderabschreibungen bis zu insgesamt

20 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden. Hierbei sind die o.g. Größenmerkmale ebenfalls zu beachten. Die Beantragung eines Investitionsabzugsbetrages ist für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung nicht erforderlich.

§ 7g Abs. 1–5 EStG

6.3.3.2 Abschreibungen für unbewegliche Wirtschaftsgüter

Abschreibungen bei Gebäuden

Bei bebauten Grundstücken handelt es sich steuerrechtlich um verschiedene Wirtschaftsgüter: „Grund und Boden“ und „Gebäude“. Abschreibungen werden nur von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes vorgenommen. Der Grund und Boden unterliegt keiner Abnut-

zung, so dass die Anschaffungskosten für den Grund und Boden grundsätzlich nicht abgeschrieben werden können. Gebäude sind mit gesetzlich vorgeschriebenen AfA-Sätzen abzuschreiben; auf die tatsächliche oder betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer kommt es dabei grundsätzlich nicht an.

Abschreibungsmöglichkeiten bei Gebäuden:

Gebäude gehört zum	Gebäude dient	lineare AfA
Betriebsvermögen	nicht Wohnzwecken (Wirtschaftsgebäude)	3 Prozent
Betriebsvermögen	Wohnzwecken	2 Prozent
Privatvermögen		2 Prozent

Wird ein Gebäude teilweise für den eigenen Betrieb, teilweise für den Betrieb eines anderen, teilweise zu eigenen Wohnzwecken und teilweise zu fremden Wohnzwecken genutzt, ist jeder der unterschiedlich genutzten Gebäudeteile ein besonderes Wirtschaftsgut, welches selbstständig abzuschreiben ist.

§ 7 Abs. 4 EStG

Abschreibungen bei Ladeneinbauten und ähnlichen Einbauten

Ladeneinbauten, Schaufensteranlagen, Gaststätteneinbauten und ähnliche Einbauten gehören ebenfalls zu den selbstständigen Gebäudeteilen und werden daher unabhängig von anderen Gebäudeteilen gesondert abgeschrieben. Die Höhe der Abschreibung richtet sich jeweils nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Einbauten. Bei der Festlegung der Nutzungsdauer ist auch der schnelle Wandel des modischen Geschmacks zu berücksichtigen.

6.3.3.3 Abschreibungen nach Einlage in den Betrieb

Insbesondere bei einer Betriebseröffnung werden unter Umständen Gegenstände in den Betrieb übernommen, die vorher privat genutzt wurden, z.B. Pkw oder Büromöbel. Auch für diese Wirtschaftsgüter können als Betriebsausgaben abzugsfähige Abschreibungen vorgenommen werden.

Grundlage für die Bewertung der Einlagen und somit für die Bemessungsgrundlage der AfA bildet der Teilwert, der dem Wirtschaftsgut im Zeitpunkt der Einlage ins

Betriebsvermögen zuzumessen ist. Ist das Wirtschaftsgut innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Einlage angeschafft worden, dürfen höchstens die ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der zwischenzeitlichen AfA angesetzt werden. Ist das eingelegte Wirtschaftsgut zuvor im Rahmen von außerbetrieblichen Einkünften (z.B. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit) verwendet worden, gelten besondere Regelungen.

6. Ausgewählte Einzelfragen zur Gewinnermittlung

6.3.4 Privatnutzung von Betriebsvermögen – Entnahmen

Wenn Sie Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens für private Zwecke verbrauchen oder zum Betriebsvermögen gehörende Gegenstände (z. B. Pkw) für private Zwecke nutzen, dürfen die hierauf entfallenden Aufwendungen den Gewinn nicht mindern. Zu beachten ist, dass mit einer solchen „Nutzungsentnahme“ auch ein umsatzsteuerpflichtiger Vorgang verbunden sein kann.

Der Wert der entnommenen Gegenstände/Nutzungen ist im Zeitpunkt der Entnahme wie eine Betriebseinnahme zu erfassen. Aus Vereinfachungsgründen gibt es für bestimmte Unternehmen Pauschsätze (z. B. für Bäckereien, Gaststätten, Obst- und Gemüsehändler), die für den Eigenverbrauch angesetzt werden dürfen; somit erübrigt sich in diesen Fällen eine Einzelaufzeichnung aller Entnahmevorgänge.

Private Pkw-Nutzung

Für die private Nutzung eines zum Betriebsvermögen gehörenden Pkw gibt es eine Sonderregelung. Wird das Kfz zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt, ist der private Nutzungsanteil entweder pauschal

mit monatlich 1 Prozent des inländischen Listenpreises des Fahrzeuges im Zeitpunkt der Erstzulassung oder durch den Nachweis der tatsächlich auf die privat gefahrenen Kilometer entfallenden gesamten Kosten anzusetzen. Der Nachweis der Privatfahrten ist durch Führung eines Fahrtenbuchs zu erbringen.

Beispiel zur Listenpreisregelung: Der zu Ihrem Betriebsvermögen gehörende Pkw (Jahresfahrleistung 30 000 km) wird auch für Privatfahrten (10 000 km) und Fahrten zwischen Ihrer Wohnung und dem Betrieb (einfache Entfernung 25 km, 17 Arbeitstage/Monat) genutzt. Der inländische Listenpreis des Pkw hat im Zeitpunkt der Erstzulassung (inkl. Sonderausstattung und Umsatzsteuer) 25 000 Euro betragen. Die gesamten mit dem Pkw zusammenhängenden Aufwendungen haben im Jahr 6 000 Euro betragen. Ein Fahrtenbuch wurde nicht geführt.

Privatfahrten: Die auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen dürfen den betrieblichen Gewinn nicht mindern. Die Nutzungsentnahme ist jährlich wie folgt zu ermitteln:

$$25\,000\text{ €} \times 1\%/\text{Monat} \\ \times 12\text{ Monate} = 3\,000\text{ €}.$$

Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb:

Die auf diese Fahrten entfallenden Aufwendungen sind nur beschränkt als Betriebsausgaben abzugsfähig (Berechnung siehe Abschnitt 6.3.2.3).

Für die Berechnung des privaten Nutzungsanteils von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen von im Jahr 2013 oder früher angeschafften Fahrzeugen wird der Listenpreis um 500 Euro pro Kilowattstunde Batteriekapazität bis zu einem Höchstbetrag von 10 000 Euro gekürzt. Für in den fol-

genden Jahren angeschaffte Fahrzeuge vermindern sich der Kürzungsbetrag um jährlich 50 Euro und der Höchstbetrag um jährlich 500 Euro.

§ 4 Abs. 1,

§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG

6.4 Verträge mit Angehörigen

Besonderheiten gelten bei Rechtsverhältnissen zwischen nahen Angehörigen (z. B. Arbeitsverträge, Miet- und Pachtverträge, Darlehensverträge, Gesellschaftsverträge). Sie können steuerlich nur anerkannt werden, wenn sie ernsthaft, insbesondere bürgerlich-rechtlich wirksam vereinbart sind und entsprechend den Vereinbarungen tatsächlich durchgeführt werden. Die vertragliche Gestaltung und ihre Durchführung müssen auch unter fremden Dritten üblich sein. Es ist zu empfehlen, die Verträge stets schriftlich abzufassen.

Verträge mit minderjährigen Kindern sind bürgerlich-rechtlich nur wirksam, wenn ein/e Ergänzungspfleger/-in durch das Amtsgericht bestellt wurde; bei Arbeits- oder Ausbildungsverträgen ist die Bestellung einer Ergänzungspflegerin/eines Ergänzungspflegers nicht erforderlich. Arbeitsverträge mit Kindern unter 15 Jahren sind wegen des Verstoßes gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz im Allgemeinen unwirksam und können deshalb auch steuerlich nicht anerkannt werden.

Arbeitsverträge über gelegentliche Hilfeleistungen durch Angehörige entsprechen regelmäßig nicht dem zwischen Fremden Üblichen und können daher ebenfalls steuerlich nicht anerkannt werden.

7 Die Steuern des Unternehmens – Steuerarten und Steuererklärungen



7. Die Steuern des Unternehmens – Steuerarten und Steuererklärungen

7.1 Einkommensteuer und Nebensteuern

7.1.1 Grundlagen der Einkommensbesteuerung

Die Einkommensteuer ist eine Personensteuer, die auf das in einem Kalenderjahr erzielte zu versteuernde Einkommen von natürlichen Personen erhoben wird. Hierzu gehört auch der Gewinn aus Ihrer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit. Berücksichtigt werden persönliche Verhältnisse wie Familienstand, Anzahl der Kinder, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen.

Das Einkommensteuerrecht unterscheidet zwei Steuertarife:

- den Grundtarif für Alleinstehende,
- den Splittingtarif für Ehegatten/Lebenspartner (Zusammenveranlagung).

Der Tarif ist gestaffelt, um eine an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit anknüpfende Besteuerung zu gewährleisten; maßgebend ist das zu versteuernde Einkommen.

Beträge ab 2015:

Grundfreibetrag 2015	8 472 Euro verdoppelt beim Splittingtarif
Grundfreibetrag 2016	8 652 Euro verdoppelt beim Splittingtarif
Eingangssteuersatz	14 Prozent
Höchststeuersatz	45 Prozent
	ab 250 731 Euro verdoppelt beim Splittingtarif.

Mit der Einführung des § 34a EStG besteht für bilanzierende Personenunternehmen die Möglichkeit, nicht entnommene Gewinne mit nur 28,25 Prozent zu besteuern. Die spätere Entnahme begünstigt besteuert Gewinne führt grundsätzlich zu

einer Nachversteuerung mit 25 Prozent.

§ 32a EStG

7.1.2 Erklärungspflicht

Nach Ablauf eines Kalenderjahres müssen Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben, wenn Sie oder Ihre/Ihr Ehegattin/Ehegatte/Lebenspartnerin/Lebenspartner

- dazu vom Finanzamt aufgefordert werden oder
- Arbeitslohn und daneben andere Einkünfte (z. B. aus Ihrer unternehmerischen Tätigkeit) von mehr als 410 Euro bezogen haben oder
- keinen Arbeitslohn bezogen haben, der Gesamtbetrag der Einkünfte aber mehr als 8 354 Euro ab 2014 bzw. 8 472 Euro ab 2015 bzw. 8 652 Euro ab 2016 (bei Ehegatten/Lebenspartnern 16 708 Euro ab 2014, 16 944 Euro in 2015 bzw. 16 304 Euro ab 2016) betragen hat oder
- wenn zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums ein verbleibender Verlustabzug festgestellt worden ist.

7.1.3 Zuständiges Finanzamt

Für Ihre Einkommensbesteuerung ist grundsätzlich das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk Sie

Die Einkommensteuererklärung ist grundsätzlich spätestens bis zum 31. Mai des Folgejahres abzugeben. Eine allgemeine Fristverlängerung für die Abgabe der Einkommensteuererklärung bis zum 31. Dezember wird nur dann gewährt, wenn ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe bei der Anfertigung der Steuererklärung mitwirkt. In der Einkommensteuererklärung müssen Sie Ihre gesamten Einkünfte, im Fall einer Zusammenveranlagung auch die Ihrer/Ihres Ehegattin/Ehegatten/Lebenspartnerin/Lebenspartners erklären.

Die Einkommensteuerjahreserklärung muss bei Erzielung von Gewinneinkünften ebenso wie die Bilanz oder die Einnahmenüberschussrechnung grundsätzlich auf elektronischem Weg an das Finanzamt übermittelt werden (siehe Abschnitt 9).

§§ 25, 46 EStG

Ihren Wohnsitz haben; bei Ehegatten/Lebenspartnern ist der Familienwohnsitz maßgebend. Haben Sie

7. Die Steuern des Unternehmens – Steuerarten und Steuererklärungen

gemeinsam mit anderen eine Personengesellschaft gegründet, unterliegt die Gesellschaft selbst nicht der Einkommensbesteuerung. Steuerpflichtig sind vielmehr nur die einzelnen Gesellschafter/-innen, die ihren Anteil am Gewinn der Gesellschaft im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung angeben und versteuern müssen. Die Höhe Ihres Anteils am Gewinn der Gesellschaft wird durch das Finanzamt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Betriebsitz der Gesellschaft befindet (Betriebsstättenfinanzamt), in einem gesonderten Verfahren festgestellt. Zu diesem Zweck muss für die Personengesellschaft eine Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung des Gewinns abgegeben werden.

7.1.4 Verlustausgleich

Gerade in der Anfangsphase einer unternehmerischen Tätigkeit kommt es häufig vor, dass zunächst Verluste entstehen. Soweit die Verluste nicht mit anderen positiven Einkünften eines Jahres verrechnet werden können, kommt ein Verlustrücktrag auf das Vorjahr oder ein Verlustvortrag auf zukünftige Jahre in Betracht. Der

Befinden sich bei einem Einzelunternehmen der Betriebsitz und der Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich verschiedener Finanzämter, ist die Einkommensteuererklärung dem Wohnsitzfinanzamt zuzuleiten. Die Höhe des Gewinns für Ihre unternehmerische Tätigkeit wird in einem gesonderten Verfahren durch das Betriebsstättenfinanzamt festgestellt. Beim Betriebsstättenfinanzamt ist aus diesem Grunde eine Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewinns für Ihr Unternehmen einzureichen.

§§ 16 – 29 AO

Verlustrücktrag bzw. -vortrag führt dann zu einer entsprechenden Erstattung bzw. Ermäßigung der für diese Jahre gezahlten oder zu zahlenden Einkommensteuer.

§ 10d EStG

7.1.5 Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen

Bereits im Vorauszahlungsverfahren geleistete oder im Wege des Steuerabzugs (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) einbehaltene Steuerbeträge werden bei der

Einkommensteueranrechnung angerechnet.

§ 36 EStG

7.1.6 Solidaritätszuschlag

Auf die festgesetzte Einkommensteuer wird ein Solidaritätszuschlag i. H. v. 5,5 Prozent erhoben.

SoLZG 1995

7.1.7 Kirchensteuer

Mitglieder der steuererhebenden Religionsgemeinschaften (z. B. der römisch-katholischen Kirche und der evangelischen Landeskirchen) sind kirchensteuerpflichtig. Die Kirchensteuer wird als Zuschlag zur Einkommensteuer bzw. zur Lohnsteuer erhoben.

ben. Im Land Brandenburg beträgt der Kirchensteuersatz 9 Prozent dieser Bemessungsgrundlage.

Die Kirchensteuer wird von den Finanzämtern im Auftrag der Religionsgemeinschaften erhoben.

7.1.8 Steuervorauszahlungen

Auf die Einkommen- und Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag,

die Sie voraussichtlich für das laufende Jahr insgesamt zahlen müssen,

7. Die Steuern des Unternehmens – Steuerarten und Steuererklärungen

sind Vorauszahlungen zu entrichten. Sämtliche geleisteten Vorauszahlungen werden später auf die Jahressteuerschuld angerechnet. Die Fälligkeitstage für die Vorauszahlungen zur Einkommen- und Kirchensteuer sowie den Solidaritätszuschlag sind der

10. März, 10. Juni, 10. September und der 10. Dezember.

Das Finanzamt setzt die Höhe der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Kirchensteuer sowie den Solidaritätszuschlag durch einen Vorauszahlungsbescheid fest. Im Jahr der Betriebseröffnung bzw.

Aufnahme der freiberuflichen Tätigkeit richtet es sich dabei regelmäßig nach Ihren Angaben im Fragebogen zur Betriebseröffnung. Wurden die Vorauszahlungen nach Ihrer Ansicht zu hoch oder zu niedrig festgesetzt, können Sie jederzeit einen Antrag beim Finanzamt stellen, in dem Sie die gewünschte Herabsetzung oder Anhebung der Vorauszahlungen aus Ihrer Sicht begründen. Das Finanzamt wird nach Prüfung einen geänderten Vorauszahlungsbescheid erlassen.

§ 37 EStG

7.2 Gewerbesteuer

7.2.1 Gewerbeertrag

Als Einzelunternehmerin/Einzelunternehmer mit gewerblichen Einkünften sind Sie Steuerschuldnerin/Steuerschuldner der Gewerbesteuer. Bei Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften sind die Gesellschaften selbst Steuerschuldner (nicht die Gesellschafterinnen/Gesellschafter bzw. Anteilseignerinnen/Anteilseig-

ner). Üben Sie eine freiberufliche Tätigkeit als Einzelunternehmerin/Einzelunternehmer oder Personengesellschaft aus, besteht keine Gewerbesteuerpflicht.

§ 5 GewStG

Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Der Gewerbeertrag ist der Gewinn des Gewerbebetriebes, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (bei Kapitalgesellschaften auch des Körperschaftsteuergesetzes) ermittelt wird. Der so ermittelte Gewinn wird nach den Regelungen des Gewerbesteuergesetzes um „Hinzurechnungen“ oder „Kürzungen“ korrigiert. Im Einzelfall ist für Unternehmensgründer hierbei die Hinzurechnung von 25 Prozent der Summe bestimmter Finanzierungsanteile aus Geld- und Sachkapitalüberlassungen von Bedeutung. Zu

den Finanzierungsanteilen gehören unter anderem Entgelte für Schulden, 20 Prozent der Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung beweglicher Wirtschaftsgüter, 50 Prozent der Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung unbeweglicher Wirtschaftsgüter – in den beiden letztgenannten Fällen einschließlich Leasingraten –, soweit die Summe den Betrag von 100 000 Euro übersteigt. Gewerbesteuer fällt bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften nur an, wenn der Gewerbeertrag den Freibetrag von 24 500 Euro jährlich übersteigt.

§§ 7, 8, 9 und 11 GewStG

7.2.2 Verfahren der Gewerbesteuerfestsetzung

Die Gewerbesteuer wird in zwei Schritten ermittelt. Im ersten Schritt wird auf den Gewerbeertrag die Steuermesszahl (einheitlich 3,5 Prozent) angewendet; dies ergibt den Gewerbesteuermessbetrag, der durch das Finanzamt festgesetzt wird. Im zweiten Schritt wird auf den Gewerbesteuermessbetrag der individuelle Hebesatz der jeweiligen Stadt/Gemeinde angewendet. Dies ergibt dann die festzusetzende Gewerbesteuer.

Jede Stadt/Gemeinde setzt den für Ihr Gebiet maßgeblichen Hebesatz selbst fest; er beträgt 200 Prozent, wenn die Gemeinde keinen höheren Hebesatz festgesetzt hat. Die Gemeinde erlässt den Gewerbesteuerbescheid und ist auch für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs zuständig.

§§ 11, 16 GewStG

7. Die Steuern des Unternehmens – Steuerarten und Steuererklärungen

7.2.3 Gewerbesteuererklärung

Die Gewerbesteuererklärung ist beim Betriebsfinanzamt abzugeben; Abgabefrist ist – wie bei der Einkommensteuererklärung – der 31. Mai des Folgejahres. Der Gewerbeertrag kann durch Verluste (insbesondere in der Anfangsphase der gewerblichen Tätigkeit) negativ sein. Dieser Fehlbetrag kann mit zukünftigen – posi-

tiven – Gewerbeerträgen verrechnet werden. Reichen Sie aus diesem Grunde auch für Kalenderjahre mit Gewerbeverlusten eine Gewerbesteuererklärung ein, damit eine Verrechnung mit zukünftigen positiven Gewerbeerträgen erfolgen kann.

§ 14a GewStG

7.2.4 Steuerermäßigung wegen Gewerbesteuer

Als Ausgleich für die Belastung mit Gewerbesteuer wird die Einkommensteuer ermäßigt, soweit sie auf Einkünfte aus Gewerbebetrieb entfällt. Die Ermäßigung beträgt das 3,8-fache des Gewerbesteuermessbetrags, unabhängig vom jeweiligen Gewerbesteuer-Hebesatz der Betriebsgemeinde. Der Abzug des Steuerermäßigungsbetrags ist auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer und auf die anteilige Einkommensteuer, die auf die gewerblichen Einkünfte entfällt, beschränkt. Dadurch wird der Gewerbetreibende

wirtschaftlich weitgehend von der Gewerbesteuer entlastet.

§ 35 EStG

7.3 Umsatzsteuer

7.3.1 System der Umsatzsteuer – Unterschied zwischen Umsatzsteuer und Vorsteuer

Auf (fast) jeden getätigten Umsatz wird die Umsatzsteuer (auch Mehrwertsteuer genannt) erhoben. Sie müssen als Unternehmerin/Unternehmer die von Ihnen ausgeführten Umsätze der Umsatzsteuer unterwerfen, d.h. diese Umsatzsteuer muss grundsätzlich dem Kunden in Rechnung gestellt und an das Finanzamt abgeführt werden.

Andererseits wird Ihrem Unternehmen Umsatzsteuer von anderen Unternehmern in Rechnung gestellt (z. B. bei Wareneinkäufen). Diese Steuer darf eine Unternehmerin/ein Unternehmer als sog. Vorsteuer von seinen Umsatzsteuer-Zahlungsverpflichtungen gegenüber

dem Finanzamt abziehen. Die Umsatzsteuer wird also wirtschaftlich nicht vom Unternehmen getragen, sondern als Preisbestandteil an den Endverbraucher der Ware oder der Dienstleistung weitergeben.

Beispiel: Als Einzelhändler erwerben Sie vom Großhändler Ware für 1000 Euro; vom Großhändler werden Ihnen zusätzlich 190 Euro (= 19 Prozent) Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Sie veräußern diese Ware für 1500 Euro zuzüglich 285 Euro (= 19 Prozent) an Ihre Kunden. Sie schulden dem Finanzamt aus dem Verkauf der Ware die den Kunden zu berechnende Umsatzsteuer in Höhe von 285 Euro. Aus der Rechnung des Großhändlers steht Ihnen jedoch ein Vorsteuerabzug in Höhe von 190 Euro zu. Für Sie ergibt sich folglich lediglich eine Zahllast in Höhe von 95 Euro gegenüber dem Finanzamt.

7.3.2 Unternehmer

„Unternehmer“ ist ein zentraler Begriff für die Umsatzsteuer. Als Unternehmerin/Unternehmer schulden Sie die Umsatzsteuer, d.h. Sie zahlen die Umsatzsteuer an das Finanzamt. Nur ein Unternehmen kann einen

Vorsteuerabzug geltend machen. Als Unternehmerin/Unternehmer müssen Sie umsatzsteuerliche Pflichten erfüllen, z. B. Umsatzsteuer-Voranmel-

7. Die Steuern des Unternehmens – Steuerarten und Steuererklärungen

dungen und Umsatzsteuer-Jahreserklärungen beim Finanzamt abgeben.

§ 2 UStG

7.3.3 Wann beginnt die Unternehmereigenschaft?

Ihre Unternehmereigenschaft beginnt mit dem ersten nach außen erkennbaren, auf eine Unternehmertätigkeit gerichteten Handeln. Vorbereitungs-handlungen begründen bereits die Unternehmereigenschaft, so dass Sie einen Vorsteuerabzug auch aus

Rechnungen geltend machen können, die vor der eigentlichen Eröffnung des Unternehmens angefallen sind und einen Bezug zum Unternehmen haben.

§ 2 UStG

7.3.4 Umfang eines Unternehmens – mehrere Betriebe

Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit der Unternehmerin/des Unternehmers. Sie können daher zwar mehrere Betriebe, aber nur ein Unternehmen führen. Haben Sie mehrere Betriebe, so sind die Umsätze in einer Voranmeldung bzw. in einer Jahreserklärung zusammenzufassen.

Nicht nur die typischen Umsätze, die sog. Grundgeschäfte, unterliegen der Umsatzsteuer, sondern auch die Hilfsgeschäfte. Zu den Hilfsgeschäf-

ten gehört jede Tätigkeit, die die Haupttätigkeit mit sich bringt. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn Sie Einrichtungsgegenstände Ihres Unternehmens veräußern.

Besteuert wird der Umsatz, sofern keine Steuerbefreiung greift.

Zu den Umsätzen zählen Lieferungen (z. B. Warenverkäufe), sonstige Leistungen (z. B. Reparaturarbeiten, Beratungsleistungen), innergemeinschaftliche Erwerbe (z. B. Warenzüge aus EU-Mitgliedstaaten) und unentgeltliche Wertabgaben (z. B.

Entnahme von Gegenständen bzw. Verwendung von Gegenständen des Unternehmens für private oder

andere unternehmensfremde Zwecke).

§ 2 UStG

7.3.5 Kleinunternehmerin/Kleinunternehmer

Für sog. Kleinunternehmerinnen/Kleinunternehmer bestehen wesentliche umsatzsteuerliche Vereinfachungen, denn Umsatzsteuer wird nicht erhoben, d. h. als Kleinunternehmerin/Kleinunternehmer brauchen Sie keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Sie sind somit auch nicht verpflichtet, Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Umsatzsteuer-Jahreserklärung bleibt jedoch bestehen.

Die Nichterhebung der Umsatzsteuer ist ein Vorteil für Sie, weil der Verwaltungsaufwand so gering wie möglich gehalten wird. Diesem Vorteil steht jedoch als Nachteil gegenüber, dass die Ihnen selbst als Kleinunternehmerin/Kleinunternehmer von anderen Unternehmen berechnete und von Ihnen gezahlte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer erstattet wird.

Wer ist Kleinunternehmerin/Kleinunternehmer?

Kleinunternehmerin/Kleinunternehmer sind Sie, wenn

- Ihr Umsatz zuzüglich Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17 500 Euro nicht überstiegen hat und
- Ihr Umsatz zuzüglich Umsatzsteuer im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50 000 Euro nicht übersteigen wird. Dabei ist auf den voraussichtlichen Umsatz nach den Verhältnissen zu Beginn des laufenden Kalenderjahres abzustellen. Ein späteres Überschreiten der Grenze ist unschädlich.

Besonderheiten gelten, wenn Sie die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres neu aufnehmen. In diesen Fällen ist allein auf den voraussichtlichen Umsatz des laufenden Kalenderjahres abzustellen. Maßgebend ist die Grenze

7. Die Steuern des Unternehmens – Steuerarten und Steuererklärungen

von 17 500 Euro. Haben Sie die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderjahres ausgeübt, so ist der tatsächliche Gesamtumsatz in einen Jahresgesamtumsatz umzurechnen. Angefangene Kalendermonate sind bei der Umrechnung grundsätzlich als volle Kalendermonate zu behandeln.

Beispiel: Sie üben Ihre gewerbliche Tätigkeit seit dem 10. 5. 2015 aus. Bis zum Jahresende rechnen Sie mit einem Umsatz (zzgl. Umsatzsteuer) von 10 000 Euro. Der Umsatz ist in einen Jahresgesamtumsatz umzurechnen. Danach ergibt sich für 2015 ein voraussichtlicher Umsatz (zzgl. Umsatzsteuer) von 10 000 Euro \times 12/8 = 15 000 Euro. Da die Grenze von 17 500 Euro nicht überschritten wird, kommt im Jahre 2015 die Kleinunternehmerregelung zur Anwendung.

Konsequenzen der Kleinunternehmerregelung

Bei der Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung ist zu beachten, dass Sie

- keinen Vorsteuerabzug geltend machen können,
- nicht auf die Steuerfreiheit bestimmter Umsätze verzichten können und
- keine Umsatzsteuer gesondert in Rechnung stellen dürfen. Weisen

Sie als Kleinunternehmerin/Kleinunternehmer dennoch in einer Rechnung den Steuerbetrag offen aus, so schulden Sie den ausgewiesenen Betrag und müssen ihn an das Finanzamt abführen ohne dass auf Seiten des Leistungsempfängers daraus ein Vorsteuerabzug resultiert.

Möglichkeit zum Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung

Erfüllen Sie die Voraussetzungen der Kleinunternehmerregelung, können Sie dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung erklären, dass Sie auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. Sie unterliegen dann der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften. Diese Erklärung bindet Sie mindestens für fünf Kalenderjahre.

Mit dieser Option sichern Sie sich den Vorsteuerabzug aus bezogenen Eingangsleistungen. Die Entlastung von Vorsteuer kann sich besonders in der Investitionsphase auswirken. Für die Frage der Option ist auch bedeutsam, ob Ihre Leistungsempfänger selbst vorsteuerabzugsberechtigt sind, da in diesem Fall die von Ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer wieder-

rum abziehbar ist und den Preis Ihrer Lieferung oder Dienstleistung nicht

verteuert. Die Möglichkeit der Option sollten Sie eingehend prüfen.

§ 19 UStG

7.3.6 Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Umsatzsteuererklärung

In dem Kalenderjahr, in dem Sie Ihre unternehmerische Tätigkeit aufnehmen, und im darauf folgenden Kalenderjahr sind die Umsatzsteuer-Voranmeldungen (siehe Anhang) **monatlich** (jeweils bis zum 10. des Folgemonats) abzugeben. In den Folgejahren müssen Sie die Umsatzsteuer grundsätzlich zu folgenden Zeitpunkten anmelden und an das Finanzamt abführen:

- **vierteljährlich** bis zum 10. April, 10. Juli, 10. Oktober und 10. Januar, wenn die abzuführende Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 7 500 Euro betragen hat;
- **monatlich** bis zum 10. des folgenden Monats, wenn die abzuführende Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7 500 Euro betragen hat.

Maßgebend ist hierbei die sog. Zahllast, d. h. der Unterschiedsbetrag zwischen der Umsatzsteuer (Ausgangsumsatzsteuer) und der Vorsteuer (Umsatzsteuer auf erhaltene Lieferungen oder Leistungen).

Die Fristen für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und für die Entrichtung der Vorauszahlungen verlängern sich um jeweils einen Monat, wenn Sie beim Finanzamt einen Antrag auf Dauerfristverlängerung stellen. Sind die Voranmeldungen monatlich abzugeben, müssen Sie eine Sondervorauszahlung leisten.

Hat die abzuführende Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1 000 Euro betragen und handelt es sich nicht um die ersten beiden Jahre Ihrer unternehmerischen Tätigkeit, kann das Finanzamt Sie von der Verpflichtung zur Abgabe

7. Die Steuern des Unternehmens – Steuerarten und Steuererklärungen

der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreien.

Unabhängig von den Umsatzsteuer-Voranmeldungen und unabhängig von der Höhe der Umsätze müssen Sie bis zum 31. Mai des Folgejahres immer eine Umsatzsteuererklärung abgeben (Umsatzsteuer-Jahreserklärung). Die darin von Ihnen errechnete Abschlusszahlung ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Steuererklärung fällig, d. h. unaufgefordert an das Finanzamt zu zahlen.

Die Umsatzsteuer-Voranmeldungen und die Umsatzsteuererklärung sind grundsätzlich auf elektronischem Weg an das Finanzamt zu übermitteln (ELSTER – siehe Abschnitt 8). Dies gilt auch für den Antrag auf Dauerfristverlängerung und die Anmeldung der Sondervorauszahlung.

§ 18 UStG

§§ 46 – 48 UStDV

7.3.7 Berechnung der Umsatzsteuer

Der allgemeine Umsatzsteuersatz (Regelsteuersatz) beträgt derzeit 19 Prozent und der ermäßigte Umsatzsteuersatz 7 Prozent.

Die Umsatzsteuer wird durch Anwendung des jeweiligen Steuersatzes auf die sog. Bemessungsgrundlage errechnet. Dies ist grundsätzlich das in Rechnung gestellte bzw. vereinbarte Nettoentgelt.

Ist für eine Lieferung oder Leistung nicht das Nettoentgelt, sondern ein Bruttopreis (ohne Ausweis der enthaltenen Umsatzsteuer) vereinbart und gezahlt worden, muss die Umsatzsteuer herausgerechnet werden.

Für erbrachte Umsätze, die dem Regelsteuersatz (19 Prozent) unterliegen, kann die Umsatzsteuer mit dem abgerundeten Hundertsatz von 15,97 aus den Rechnungsbeträgen errechnet werden. Für den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent gilt bei einer Steuerberechnung aus den Rechnungsbeträgen der Hundertsatz von 6,54.

7.3.8 Entstehung der Umsatzsteuer

Das Umsatzsteuergesetz geht grundsätzlich von der Besteuerung der Umsätze nach vereinbarten Entgelten (sog. Sollbesteuerung) aus. In solchen Fällen entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des Umsatzsteuer-Voranmeldungszeitraums (Monat bzw. Quartal), in dem die Leistungen ausgeführt worden sind. Werden jedoch Anzahlungen geleistet, entsteht hierfür die Steuer mit der Vereinnahmung.

Istbesteuerung:

Das Finanzamt kann auf Antrag gestatten, die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten zu berechnen (sog. Istbesteuerung), wenn

- Ihr Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 500 000 Euro betragen hat oder
- Sie als Unternehmerin/Unternehmer von der Verpflichtung, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, nach der Abgabenordnung befreit ist oder
- soweit Sie Umsätze aus einer Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufes im Sinne des Einkommensteuergesetzes ausführen.

In diesen Fällen entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums (Monat bzw. Quartal), in dem das Entgelt für eine Leistung vereinnahmt worden ist, und nicht bereits bei Ausführung der Lieferung oder der sonstigen Leistung. Daraus kann sich ein Liquiditätsvorteil ergeben, der insbesondere für Unternehmen mit dünner Kapitaldecke oder bei Geschäften mit langen Zahlungszielen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sein kann.

Für das Jahr, in dem Sie Ihre unternehmerische Tätigkeit begonnen haben, ist mangels Vorliegens eines Vorjahresumsatzes allein auf den voraussichtlichen Umsatz des laufenden Kalenderjahres abzustellen. Bei einer Neugründung im laufenden Kalenderjahr ist dabei der voraussichtlich erzielbare Umsatz in einen Jahresumsatz umzurechnen.

Möchten Sie von dieser Regelung Gebrauch machen, stellen Sie hierfür bitte einen gesonderten Antrag. Bei der erstmaligen Aufnahme Ihrer unternehmerischen Tätigkeit können Sie den Antrag bereits in dem Fragebogen zur steuerlichen Erfassung stellen. Liegen die Voraussetzungen

7. Die Steuern des Unternehmens – Steuerarten und Steuererklärungen

vor, erhalten Sie von Ihrem Finanzamt ein Genehmigungsschreiben.

§§ 13, 20 UStG

Leistungsempfängerin/Leistungsempfänger als Steuerschuldnerin/ Steuerschuldner nach § 13b UStG

– sog. Reverse-Charge-Verfahren:

Für bestimmte steuerpflichtige Eingangsumsätze schulden Sie selbst als Leistungsempfängerin/Leistungsempfänger – auch wenn Sie Kleinunternehmerin/Kleinunternehmer sind – die Umsatzsteuer und Sie sind verpflichtet, diese an das Finanzamt abzuführen; z. B. bei:

- Werklieferungen und sonstige Leistungen im Ausland ansässiger Unternehmen,
- Umsätzen, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen (z. B. Umsätze im Zusammenhang mit Grundstücken),

- Werklieferungen und sonstigen Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen (einschließlich Betriebsvorrichtungen), mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen,
- Gebäudereinigungsleistungen, soweit Sie selbst derartige Leistungen nachhaltig erbringen.

Die Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG erstreckt sich sowohl auf Leistungsbezüge für Ihren unternehmerischen als auch auf solche für Ihren nichtunternehmerischen Bereich (Privatbereich).

Für die in § 13b Abs. 2 UStG genannten Umsätze entsteht die Steuer mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats.

§ 13b UStG

7.3.9 Ausstellung von Rechnungen

Grundsätzlich sind Sie bei Leistungen an andere für deren Unternehmen oder an juristische Personen inner-

halb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung zur Rechnungsausstellung verpflichtet. Diese

Verpflichtung besteht bei Werklieferungen oder sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück auch dann, wenn sie an Nichtunternehmerinnen/Nichtunternehmer oder an eine Privatperson ausgeführt werden.

Folgende Angaben müssen in der Rechnung enthalten sein:

- als leistende/r Unternehmerin/Unternehmer Ihr vollständiger Name und Ihre vollständige Anschrift sowie die entsprechenden Angaben der/des Leistungsempfängerin/Leistungsempfängers,
- Ihre Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (siehe 7.3.12),
- das Ausstellungsdatum der Rechnung,
- eine einmalige fortlaufende Rechnungsnummer,
- die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der Ware bzw. Umfang und Art der sonstigen Leistung,
- der Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung, bei Anzahlungen die Vereinnahmung des Entgelts, soweit dieses feststeht,
- ein nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufge-

schlüsseltes Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung; darüber hinaus ist auch jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts anzuzeigen,

- der Umsatzsteuersatz und der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag,
- ein Hinweis auf die Steuerbefreiung, soweit eine Leistung steuerfrei ist,
- zusätzlich ein Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht der Unterlagen für zwei Jahre – soweit eine Werklieferung oder sonstige Leistung, die im Zusammenhang mit einem Grundstück steht, an eine Privatperson ausgeführt wird – und
- in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch die Leistungsempfängerin/den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten die Angabe „Gutschrift“.

Die Rechnungen können Sie nicht nur in Papierform, sondern – vorbehaltlich der Zustimmung der/s Empfängerin/Empfängers – auch elektronisch übermitteln. Ein bestimmtes technisches Übermittlungsverfahren ist dafür nicht vorgeschrieben.

7. Die Steuern des Unternehmens – Steuerarten und Steuererklärungen

Für bestimmte steuerfreie Umsätze besteht allerdings keine Rechnungsausstellungsverpflichtung.

§§ 14, 14a, 14b UStG
§§ 31, 32 UStDV

Kleinbetragsrechnungen:

Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag 150 Euro nicht übersteigt, sind dagegen nur folgende Angaben erforderlich:

- der vollständige Name und die vollständige Anschrift der leistenden Unternehmerin bzw. des leistenden Unternehmers,
- das Ausstellungsdatum,
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder der Umfang

und die Art der sonstigen Leistung und

- das Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag in einer Summe sowie
- der anzuwendende Steuersatz oder
- im Fall einer Steuerbefreiung ein Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Wird in einer Rechnung über verschiedene Leistungen abgerechnet, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen, sind die jeweiligen Summen getrennt anzugeben.

§ 33 UStDV

7.3.10 Vorsteuerabzug

Die Umsatzsteuer ist als sog. Mehrwertsteuersystem ausgestaltet. Die „Mehrwert“-Besteuerung wird dadurch erreicht, dass Sie als Unternehmerin/Unternehmer die von Ihnen ausgeführten Umsätze der Umsatzsteuer unterwerfen und gleichzeitig die Ihnen für empfangene Leistungen in Rechnung gestellte inländische

Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen dürfen. Abziehbare Vorsteuerbeträge sind die in Rechnungen gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer für erhaltene Lieferungen und sonstige Leistungen anderer Unternehmen, die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer, die Umsatzsteuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegen-

ständen oder die als Leistungs-

empfängerin/Leistungsempfänger geschuldete Umsatzsteuer.

§§ 15, 15a, 18g UStG

7.3.11 Aufzeichnungspflichten

Als Unternehmerin/Unternehmer sind Sie verpflichtet, zum Nachweis der Grundlagen für die Besteuerung (Feststellung der Steuer sowie der Vorsteuerabzugsbeträge) Aufzeichnungen zu machen. Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten (z. B. dem Finanzamt) innerhalb einer angemessenen Zeit möglich ist, einen Überblick über Ihre Umsätze und die abziehbaren Vorsteuern zu erhalten und die Grundlagen für die Steuerberechnung festzustellen.

Es sind für Zwecke der Umsatzsteuer u. a. jeweils getrennt aufzuzeichnen:

■ bei den **Ausgangsumsätzen**

- das Nettoentgelt für die ausgeführten Umsätze; dabei muss ersichtlich sein, wie sich die Entgelte auf die steuerpflichtigen Umsätze, getrennt nach Umsätzen, und auf die steuerfreien Umsätze verteilen,

- der Zeitpunkt der ausgeführten Umsätze,
- für noch nicht ausgeführte Lieferungen und Leistungen die zuvor vereinnahmten Entgelte und Teilentgelte,
- die Bemessungsgrundlage für die unentgeltlichen Wertabgaben (z. B. Entnahme von Gegenständen, Entnahme von sonstigen Leistungen für den Privatbereich);

■ bei den **Eingangsumsätzen**

- der Nettorechnungsbetrag,
- der darauf entfallende Vorsteuerbetrag,
- das Nettoentgelt für die innergemeinschaftlichen Erwerbe,
- der auf die innergemeinschaftlichen Erwerbe entfallende Steuerbetrag,
- der Zeitpunkt der innergemeinschaftlichen Erwerbe,
- das Nettoentgelt für die Eingangsumsätze, für die Sie die Steuer

7. Die Steuern des Unternehmens – Steuerarten und Steuererklärungen

als Leistungsempfängerin/Leistungsempfänger schulden,

- den auf die Eingangsumsätze entfallenden Steuerbetrag,
- den Zeitpunkt der Eingangsumsätze, für die die Steuer geschuldet wird.

Ist Ihnen wegen der Art und des Umfangs des Geschäfts eine Trennung der Entgelte bzw. der Bemessungsgrundlagen nach Steuersätzen in Ihren Aufzeichnungen nicht zuzumuten (z. B. bei Bargeschäften im Einzelhandel oder beim Verkauf von Speisen, die zum Verzehr an Ort und

Stelle geeignet sind) kann das Finanzamt Ihnen Erleichterungen gewähren. Weitere Informationen können Sie dem Merkblatt für die erleichterte Trennung der Bemessungsgrundlagen (Stand Mai 2009) entnehmen (siehe Hinweise in 7.3.14). Wichtig ist, dass Erleichterungen nur dann möglich sind, wenn Sie bei Ihrem Finanzamt einen Antrag stellen und Ihnen eine Genehmigung erteilt wird.

§ 22 UStG

§ 63 UStDV

7.3.12 Geschäftsbeziehungen mit Vertragspartnerinnen/Vertragspartnern aus anderen EU-Mitgliedstaaten; Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und Zusammenfassende Meldungen

Sollten Sie am innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr teilnehmen – z. B. Waren in andere EU-Mitgliedstaaten liefern oder von dort beziehen oder innergemeinschaftliche Dienstleistungen ausführen oder in Anspruch nehmen – benötigen Sie für umsatzsteuerrechtliche Zwecke neben der Steuernummer zusätzlich eine eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnum-

mer (USt-IdNr.). Bei der erstmaligen Aufnahme Ihrer unternehmerischen Tätigkeit können Sie den Antrag auf Erteilung einer USt-IdNr. bereits im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung stellen. Ihre Angaben werden dann automatisch an das dafür zuständige Bundeszentralamt für Steuern weitergeleitet. Die USt-IdNr. können Sie auch später bei Bedarf schriftlich oder online beim

Bundeszentralamt für Steuern
– Dienstsitz Saarlouis –
Ahornweg 1 – 3
66740 Saarlouis
Tel.: (02 28) 4 06-1222
Fax: (02 28) 4 06-3801 od. -3753
Internet: www.bzst.de

beantragen. In dem formlosen Antrag geben Sie bitte Ihren Namen, Ihre Anschrift, die Steuernummer, unter der Sie umsatzsteuerlich geführt werden, sowie das für die Umsatzbesteuerung zuständige Finanzamt an.

Die Lieferung von Waren in einen anderen EU-Mitgliedstaat ist im Allgemeinen von der Umsatzsteuer befreit. Führen Sie innergemeinschaftliche Dienstleistungen an dort ansässige Unternehmen aus, unterliegen diese grundsätzlich am Ort des Empfangenden der Umsatzbesteuerung. Dagegen unterliegt der Erwerb von Waren aus einem anderen EU-Mitgliedstaat im Inland der Umsatzbesteuerung. Für bezogene Dienstleistungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten schulden Sie im Regelfall die Umsatzsteuer (siehe Hinweise in 7.3.8 – Leistungsempfängerin/Leistungsempfänger als Steuerschuldnerin/Steuerschuldner). Liefern Sie Waren in andere

EU-Mitgliedstaaten oder führen Sie innergemeinschaftliche Dienstleistungen an dort ansässige Unternehmen aus, sind Sie verpflichtet, vierteljährlich bzw. monatlich eine sog. „Zusammenfassende Meldung“ auf elektronischem Weg an das Bundeszentralamt für Steuern einzureichen. Hinweise finden Sie auch auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern unter www.bzst.de (► „Zusammenfassende Meldung“).

Beachten Sie bitte, dass für derartige ausgeführte oder bezogene Leistungen auch in der Umsatzsteuer-Voranmeldung und in der Umsatzsteuererklärung Angaben in gesonderten Zeilen zu machen sind.

§§ 18a, 18b, 18e, 27a UStG

7. Die Steuern des Unternehmens – Steuerarten und Steuererklärungen

7.3.13 Geschäftsbeziehungen mit Vertragspartnerinnen/ Vertragspartnern aus Drittländern

Für Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen in Drittländern (Nicht-EU-Staaten) ist bedeutsam, dass die Ausfuhr von Waren in diese Staaten im Regelfall von der Umsatzsteuer befreit ist. Das Ausfuhrverfahren, insbesondere die Anmeldung zur Ausfuhr, ist elektronisch abzuwickeln. Nähere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Zollverwaltung unter www.zoll.de (► Fachthemen

► Zölle ► Atlas). Für Warenbezüge aus Drittländern wird von der Zollverwaltung eine Einfuhrumsatzsteuer erhoben, die bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen als Vorsteuer abzugsfähig ist (Näheres unter: www.zoll.de ► Fachthemen ► Steuern ► Einfuhrumsatzsteuer).

§ 6 UStG

§§ 8 – 13, 17 UStDV

7.3.14 Merkblätter

Für bestimmte Unternehmenszweige bzw. Umsatzgruppen gibt es spezielle Merkblätter, die Ihnen weitere Hinweise zur Umsatzbesteuerung geben. Dies sind:

- das Merkblatt für die Bauwirtschaft (Stand Oktober 2009),
- das Merkblatt für die erleichterte Trennung der Bemessungsgrundlagen (Stand Mai 2009) und
- das Merkblatt zur Umsatzbesteuerung von grenzüberschreitenden Personenbeförderungen mit Omnibussen, die nicht in der Bundes-

republik Deutschland zugelassen sind (Stand Januar 2011).

- das Merkblatt zur Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr und Vordruckmuster „Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigungen für Umsatzsteuerzwecke bei Ausfuhr im nichtkommerziellen Reiseverkehr“ (Stand August 2014).

Diese Merkblätter können Sie beim Finanzamt kostenlos anfordern oder im Internet unter www.bundesfinanzministerium.de abrufen (► Wirtschaft und Verwal-

tung ► Steuern ► Veröffentlichun-

gen zu Steuerarten ► Umsatzsteuer
► Merkblätter).

7.4 Lohnsteuer für beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Wenn Sie in Ihrem Betrieb Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer beschäftigen, sind Sie grundsätzlich verpflichtet, für deren Rechnung bei jeder Lohnzahlung Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer

vom Arbeitslohn einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Sie haften als Arbeitgeber für die richtige Einbehaltung und Abführung dieser Beträge.

7.4.1 Steuerabzug nach den allgemeinen Vorschriften

Grundlage für den Steuerabzug sind die von Ihnen als Arbeitgeber im elektronischen Verfahren (ELStAM-Verfahren) abzurufenden individuellen Besteuerungsmerkmale Ihrer Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer. Diese Lohnsteuerabzugsmerkmale stellt die Finanzverwaltung dem Arbeitgeber unentgeltlich über das ELSTER-Portal (siehe hierzu auch unter Kapitel 9) zum elektronischen Abruf bereit. Hierzu bildet die Finanzverwaltung für Arbeitnehmer/innen die Lohnsteuerabzugsmerkmale wie die Steuerklasse, die Zahl der Kinderfrei-

betragszähler für die Steuerklassen I bis IV sowie die Merkmale für den Kirchensteuerabzug automatisch; diese werden in der ELStAM-Datenbank hinterlegt. Auf Antrag der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers werden auch Freibeträge und Hinzurechnungsbeträge oder ein sog. Faktor bei der Steuerklassenkombination IV / IV berücksichtigt.

Die Teilnahme am neuen Verfahren setzt voraus, dass Sie den/die Arbeitnehmer/in bei der Finanzverwaltung per Datenfernübertragung einmalig

7. Die Steuern des Unternehmens – Steuerarten und Steuererklärungen

anmelden und dadurch dessen/deren ELStAM anfordern.

Hierzu müssen Sie u. a. folgende Daten des/der Arbeitnehmers/in mitzuteilen:

- Identifikationsnummer,
- Tag der Geburt,
- Tag des Beginns des Dienstverhältnisses,
- ob es sich um das erste oder ein weiteres Dienstverhältnis handelt.

Nähere Einzelheiten zu den Anwendungsgrundsätzen regelt das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen zu den „Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen; Lohnsteuerabzug ab dem Kalenderjahr 2013 im Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (BStBl I 2013 Seite 951).

Weitergehende Informationen finden Sie auch auf den im Anhang aufgeführten Internetseiten der Finanzämter und des Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg unter dem Stichwort „Elektronische Lohnsteuerkarte und elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)“.

Für die Einbehaltung der Lohnsteuer haben Sie zunächst die Höhe

des steuerpflichtigen Arbeitslohnes festzustellen. Die hierfür abzuführende Lohnsteuer ist dann gemäß § 39b EStG zu berechnen. Hilfen für die Lohnsteuerberechnung finden Sie auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen unter www.abgabenrechner.de.

Neben der Lohnsteuer ist auch die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer zu ermitteln. Von der Berechnungsgröße werden der Solidaritätszuschlag mit 5,5 Prozent und die Kirchensteuer mit 9 Prozent (Kirchensteuersatz für das Land Brandenburg) erhoben.

Neben der Anwendung der individuellen Besteuerungsmerkmale des/r Arbeitnehmers/in können Sie für bestimmte Zuwendungen die Lohnsteuer nach einem pauschalen Steuersatz erheben und an das Finanzamt abführen. Das ist z. B. für sog. Sachbezüge, wie die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Mahlzeiten an Arbeitnehmer/-innen, Erholungsbeihilfen oder Zuwendungen aus Anlass von Betriebsveranstaltungen möglich. Steuerschuldner der pauschalen Lohnsteuer sind Sie als Arbeitgeber.

7.4.2 Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitkräfte und Aushilfen

Bei kurzfristig beschäftigten Aushilfskräften sowie bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (sog. „450 Euro-Jobs“) ist unter Verzicht auf den Abruf von ELStAM (oder Verzicht der die Vorlage einer Lohn-

steuerkarte/Ersatzbescheinigung) eine pauschale Erhebung der Steuern möglich. Steuerschuldnerin/Steuerschuldner der pauschalen Lohnsteuer sind Sie als Arbeitgeber.

7.4.2.1 Kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen, die nur kurzfristig beschäftigt werden, kann die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25 Prozent des Arbeitslohns erhoben werden.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor,

- wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber nur gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird und
- die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und
- der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 68 Euro durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt. Eine höhere durchschnittliche

Entlohnung je Arbeitstag ist nur zulässig, wenn die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird, z. B. in Havariefällen oder bei unvorhersehbarer, plötzlicher Erkrankung einer anderen Arbeitskraft.

Der durchschnittliche Stundenlohn darf jedoch 12 Euro nicht übersteigen. Die Pauschalierung ist nicht zulässig, wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer bei Ihnen bereits für eine andere Beschäftigung Arbeitslohn bezieht, der dem „normalen“ Lohnsteuerabzug unterworfen ist.

7. Die Steuern des Unternehmens – Steuerarten und Steuererklärungen

7.4.2.2 Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse

Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (monatliche Lohnzahlung maximal 450 Euro), für die Sie als Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Renten- und Krankenversicherung leisten, beträgt die pauschale Steuer 2 Prozent. Damit sind sowohl die Lohnsteuer als auch die Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag abgegolten. Die Pauschsteuer ist nicht mit der Lohnsteuer-Anmeldung an das Finanzamt, sondern zusammen mit den pauschalen Arbeitge-

berbeiträgen zur Sozialversicherung an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See abzuführen. Ausführliche Informationen hierzu finden Sie auf der Internetseite der Bundesknappschaft

www.minijob-zentrale.de.

Auch wenn Sie die Pauschalierung der Lohnsteuer beim Finanzamt nicht beantragen oder genehmigen lassen müssen, sind die vorgeschriebenen Aufzeichnungen zum Nachweis der Voraussetzungen zu führen.

7.4.3 Lohnsteuer-Anmeldung

Die Lohnsteuer-Anmeldung sowie die Überweisung der einzelnen Beträge an das Finanzamt müssen Sie unaufgefordert zu folgenden Terminen vornehmen:

- monatlich bis zum 10. des Folge-monats, wenn die Lohnsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 4 000 Euro betragen hat,
- vierteljährlich bis zum 10. des auf das jeweilige Vierteljahr folgenden Monats (z. B. für das erste Kalendervierteljahr bis 10. April), wenn die Lohnsteuer im vorange-

gangenen Kalenderjahr mehr als 1 080 Euro, aber nicht mehr als 4 000 Euro betragen hat,

- jährlich bis zum 10. Januar des Folgejahres, wenn die Lohnsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 1 080 Euro betragen hat.

Im Jahr der Betriebseröffnung kann nicht auf das vorangegangene Kalenderjahr abgestellt werden. Deshalb ist die auf einen Jahresbetrag umgerechnete, für den ersten vollen Kalendermonat nach der

Eröffnung abzuführende Lohnsteuer maßgebend.

Als Arbeitgeber sind Sie gesetzlich verpflichtet, die Lohnsteuer-Anmeldung auf elektronischem Weg dem Finanzamt zu übermitteln (vgl. Kapitel 9).

Verspätete Überweisungen der einbehaltenen Lohnsteuer können Sie ganz einfach dadurch vermeiden, dass Sie dem Finanzamt eine Einzugsermächtigung erteilen (vgl. Kapitel 10).

7.4.4 Führung und Abschluss des Lohnkontos

Heute sind selbst in kleinen Betrieben Computer ein unverzichtbares Hilfsmittel. Auch zur Lohnabrechnung stehen preisgünstige Programme, oft auch eingebunden in Programmpakete zur Buchführung, Kontierung und Warenwirtschaft zur Verfügung, die Ihnen helfen, die lohnsteuerlichen Aufzeichnungspflichten zu erfüllen. Für jede/n Arbeitnehmer/-in ist ein Lohnkonto zu führen. In das Lohnkonto tragen Sie alle für den Lohnsteuerabzug relevanten Daten ein, um den zutreffenden Lohnsteuerabzug zu dokumentieren und die Voraussetzungen für das Ausfüllen der Lohnsteuerbescheinigung zu schaffen. Dazu zählen z. B. die persönlichen Besteuerungsmerkmale des/r Arbeitnehmers/-in sowie die Lohnsteuerklasse.

Diese Daten haben Sie abzurufen. Da sich die Lohnsteuerabzugsmerkmale der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer in einer Vielzahl von Fällen nicht in jedem Monat ändern, hat die Finanzverwaltung einen E-Mail-Mitteilungsservice eingerichtet, durch den der Arbeitgeber erfährt, dass sich für einen Lohnzahlungszeitraum Änderungen bei den ELStAM seiner Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer ergeben haben, sodass er zum Abruf verpflichtet ist.

Die Nutzung dieses Mitteilungsverfahrens können Sie im ElsterOnline-Portal beantragen. Selbstverständlich ist die Art und Höhe des laufenden Arbeitslohns zu dokumentieren. Aber auch Sachbezüge, wie beispielsweise verbilligt überlassene Waren und Dienstleistungen, sind im Lohnkonto zu vermerken.

7. Die Steuern des Unternehmens – Steuerarten und Steuererklärungen

Nach Ablauf des Kalenderjahres, beziehungsweise bei früherer Beendigung des Dienstverhältnisses schon vorher, schließen Sie das Lohnkonto ab und übermitteln bis spätestens 28. Februar des Folgejahres die elektronische Lohnsteuerbescheinigung über das Internet an die Steuerverwaltung. Dem/der Arbeitnehmer/-in

stellen Sie lediglich einen, nach amtlich vorgeschriebenem Muster gefertigten, Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung zur Verfügung.

§§ 38 – 42f EStG
§§ 1 – 8 LStDV

7.4.5 Sozialversicherung

Wegen der Aufzeichnungs- und Bescheinigungspflichten im Zusammenhang mit Sozialversicherungsbeiträgen wenden Sie sich bitte an den

jeweiligen Sozialversicherungsträger bzw. an die zuständige Krankenkasse.

7.5 Steuerabzug bei Bauleistungen

7.5.1 Steuerabzug

Seit dem 1. Januar 2002 haben Unternehmerinnen/ Unternehmer, die für ihr Unternehmen Bauleistungen im Inland beziehen, grundsätzlich einen Steuerabzug in Höhe von 15 Prozent der hierfür zu erbringenden Gegenleistung (= Entgelt für die Bauleistung zuzüglich Umsatzsteuer) für Rechnung des die Bauleistung erbringenden Unternehmens vorzuneh-

men. Das Steuerabzugsverfahren ist unabhängig davon durchzuführen, ob die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer der Bauleistung im Inland oder im Ausland ansässig ist.

Der Steuerabzug kann unterbleiben, wenn die an die jeweiligen Auftragnehmer für die Bauleistung zu erbringende Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr voraus-

sichtlich 5 000 Euro nicht übersteigen wird. Diese Freigrenze erhöht sich auf 15 000 Euro, wenn Sie mit Ihrem Unternehmen ausschließlich steuerfreie Vermietungsumsätze erbringen. Bei der Prüfung dieser Grenzen sind

die von den jeweiligen Auftragnehmenden im laufenden Kalenderjahr bereits erbrachten und voraussichtlich noch zu erbringenden Bauleistungen zusammenzurechnen.

7.5.2 Verfahren

Die Leistungsempfängerin/der Leistungsempfänger hat bis zum 10. Tag nach Ablauf des Monats, in dem die Gegenleistung erbracht wird, eine Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er/sie den Steuerabzug für

den Anmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Der Abzugsbetrag ist am 10. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums fällig und an das für den Leistenden zuständige Finanzamt abzuführen.

7.5.3 Freistellungsbescheinigung

Werden die vorgenannten Grenzen überschritten, darf vom Steuerabzug nur abgesehen werden, wenn das leistende Unternehmen Ihnen eine im Zeitpunkt der Erbringung der Gegenleistung gültige Freistellungsbescheinigung vorlegt.

Führen Sie selbst Bauleistungen aus, erteilt das für Sie zuständige

Finanzamt auf Antrag die Freistellungsbescheinigung nur, wenn der zu sichernde Steueranspruch nicht gefährdet erscheint. Legen Sie eine gültige Freistellungsbescheinigung vor, ist der Leistungsempfänger von der Pflicht zum Steuerabzug befreit.

§§ 48–48d EStG

8 ELSTER



8. ELSTER

8.1 Elektronische Abgabe von Steueranmeldungen und Steuererklärungen

8.1.1 Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen

Steueranmeldungen sind auf Grund gesetzlicher Vorschriften vollelektronisch beim Finanzamt einzureichen. Ein Ausdruck auf Papier ist somit nicht mehr notwendig.

Nur im Falle unbilliger Härte, wenn beispielsweise die Schaffung der technisch notwendigen Voraussetzungen für Sie unzumutbar ist, kann das Finanzamt auf Antrag auf die elektronische Übermittlung verzichten und die Abgabe der Steueranmeldung in herkömmlicher Form – auf Papier oder Telefax – gestatten. Die Anträge sind beim zuständigen Finanzamt zu stellen. Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.mdf.brandenburg.de zu finden.

Die Übermittlung der Steueranmeldung wird von vielen kommerziellen Softwareprodukten unterstützt.

Alternativ können Sie das kostenfreie Programm **Elster-Formular** (das offizielle Programm der Steuerverwaltung) nutzen. Dieses kann gratis auf

CD-ROM in allen Finanzämtern oder als Downloadversion unter www.elster.de bezogen werden. Unter dieser Adresse erhalten Sie auch weitere Informationen.

Sofern Sie keine Software auf Ihrem PC installieren möchten, können Sie die Daten auch in einer gesicherten Internetverbindung über <https://www.elsteronline.de/eportal/> eingeben. Zur Nutzung dieser Möglichkeit ist eine einmalige Registrierung auf dieser Internetseite erforderlich.

§§ 38 – 42f EStG

§§ 1 – 8 LStDV

§ 18 UStG

8.1.2 Umsatzsteuerjahreserklärung

Die Umsatzsteuerjahreserklärung ist ebenfalls nicht mehr in Papierform abzugeben, sondern elektronisch zu übermitteln. Dies ist jedoch dann nicht zwingend erforderlich, wenn Sie

Ihre gewerbliche oder selbständige Tätigkeit im Kalenderjahr wieder eingestellt haben.

§ 18 UStG

8.1.3 Einkommensteuerjahreserklärung

Die Einkommensteuerjahreserklärung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch zu übermitteln, wenn Gewinneinkünfte erzielt werden. Allerdings kann das Finanzamt auf Antrag auf die elektronische Übermittlung zur Vermeidung unbilliger Härten verzichten. Eine unbillige Härte liegt vor, wenn die elektronische Übermittlung wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist, z. B. wenn die Schaffung der technischen Voraussetzungen für die Übertra-

gung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand verbunden wäre.

Bei geringfügigen Gewinneinkünften im Rahmen einer Antragsveranlagung ist die elektronische Abgabe der Erklärung nicht verpflichtend.

Die Übermittlung der Einkommensteuerjahreserklärung kann wie unter Abschnitt 8.1.1 beschrieben erfolgen.

§ 25 EStG

§ 150 Abs. 8 AO

8.2 Elektronische Abgabe der Anlage EÜR

Die Aussagen zur Übermittlung der Steueranmeldungen unter 8.1.1 gelten auch für die Übermittlung der Anlage EÜR. Im Übrigen ist die Ein-

nahmenüberschussrechnung nicht als Anlage zur Einkommensteuererklärung, sondern getrennt von dieser elektronisch zu übermitteln. Unter

Elster-Formular steht deshalb ein

entsprechendes Programm zur Verfügung.

§ 60 Abs. 4 EStDV

8.3 Elektronische Bilanz

Der Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung ist durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Das Finanzamt kann aber auf Antrag auf eine elektronische Übermittlung verzichten, wenn dies eine unbillige Härte bedeuten würde.

Die Übermittlung der sog. E-Bilanz (vgl. Abschnitt 5.2.3) erfolgt authentifiziert über das Verfahren ELSTER.

Allerdings wird die E-Bilanz nicht von Elster-Formular unterstützt und ein Upload der Daten z. B. auf das ElsterOnline-Portal ist nicht möglich. Die Übertragung erfolgt mittels geeigneter Buchführungssoftware, die eine Elster-Schnittstelle enthält. Eine Liste der entsprechenden Softwareanbieter befindet sich auf www.eststeuer.de.

§ 5b EStG

9

Zahlungsverkehr mit dem Finanzamt



9. Zahlungsverkehr mit dem Finanzamt

Zahlungen an das Finanzamt sind durch Überweisung, durch Einzahlung auf ein Konto des Finanzamtes, durch Übersendung eines Verrechnungsschecks oder durch Lastschriftzug zu leisten. Bitte vergessen Sie nicht Ihre Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum, für den die Zahlung geleistet wird, anzugeben.

Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisungen oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamtes der Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird, bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der dritte Tag nach dem Tag des Eingangs beim Finanzamt.

Wenn Sie die Steuer nicht bis zum Ablauf des jeweiligen Fälligkeitstages zahlen, entsteht für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein **Säumniszuschlag** in Höhe von 1 Prozent des rückständigen auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrags. Ein Säumniszuschlag wird bei einer verspäteten Zahlung von bis zu drei Tagen nicht erhoben, wenn Sie die Steuer durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamtes entrichtet haben.

Zum Fälligkeitstag nicht geleistete Zahlungen werden einmal vom Finanzamt angemahnt. Bleibt die

Mahnung erfolglos, muss das Finanzamt die Steuerforderung im Wege der Vollstreckung einziehen.

Das Finanzamt kann allerdings auf Antrag die ausstehenden Steuerbeträge stunden oder deren Vollziehung aussetzen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen hierfür vorliegen. Es ist aber zu beachten, dass für Steuern, die nicht Gelder des Unternehmens, sondern eines Dritten sind (Umsatzsteuer und Lohnsteuer), verschärfte Bedingungen gelten. Sie dürfen i. d. R. nicht gestundet werden. Die Unternehmerin/der Unternehmer muss deshalb bereits von Anfang an Vorsorge dafür treffen, dass er/sie diese Steuern pünktlich abführen kann.

Um Ihnen und auch dem Finanzamt die Abwicklung des Zahlungsverkehrs zu erleichtern, können Sie sich am **Lastschriftzugungsverfahren** beteiligen. Sie ersparen sich damit die Terminüberwachung von an das Finanzamt zu leistenden Zahlungen und das Ausfüllen des Überweisungsauftrags oder Schecks. Darüber hinaus können keine Säumniszuschläge mehr anfallen, da die Zahlung im Lastschriftzugungsverfahren bereits zum Fälligkeitstag als entrichtet gilt.

Eine Teilnahmeerklärung zum Lastschrifteinzugsverfahren ist als Anlage beigefügt.

§§ 222, 224, 240, 361 AO

10 Anhang



10. Anhang

10.1 Formulare und Vordrucke

Fragebogen zur Steuerlichen Erfassung

1	An das Finanzamt		Eingangsstempel oder -datum
2	Steuernummer		
3	Fragebogen zur steuerlichen Erfassung		
4	Aufnahme einer gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit oder einer Vermietungstätigkeit		
5	Beteiligung an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft		
6	– Bitte beantworten Sie nur die Fragen zu Abschnitt 1, Abschnitt 2 – nur Textziffer 2.7, Abschnitt 3 und Abschnitt 8 –		
7	1. Allgemeine Angaben		
8	1.1 Steuerpflichtige(r)/Beteiligte(r)		
9	Name	Vorname	
10	ggf. Geburtsname		
11	Ausgeübter Beruf	Geburtsdatum	
12	Straße		
13	Hausnummer	Hausnummerzusatz	Adressergänzung
14	Postleitzahl	Wohnort	
15	Postleitzahl	Ort (Postfach)	Postfach
16	Identifikationsnummer	Identifikationsnummer	Religionschlüssel: Evangelisch = EV Römisch-Katholisch = RK nicht kirchensteuerpflichtig = VD weitere siehe Ausfüllbe.
17	Stand der Ehe/eingetragenen Lebenspartnerschaft (Datum = TT.MM.JJJJ)		
18	Vormerkung eingetragen seit dem	Vormerkung seit dem	Geschieden/Aufgehoben seit dem
19	Dauernd getrennt lebend seit dem		
20	1.2 Ehegatte/Ehegattin/eingetragene(r) Lebenspartner(in)		
21	Name	Vorname	
22	ggf. Geburtsname		
23	Ausgeübter Beruf	Geburtsdatum	
24	Falls von den Zeilen 8 und 11 abweichend: Straße		
25	Hausnummer	Hausnummerzusatz	Adressergänzung
26	Postleitzahl	Wohnort	
27	Postleitzahl	Ort (Postfach)	Postfach
28	Identifikationsnummer	Identifikationsnummer	Religionschlüssel: Evangelisch = EV Römisch-Katholisch = RK nicht kirchensteuerpflichtig = VD weitere siehe Ausfüllbe.
29	1.3 Kommunikationsverbindungen		
30	Vorwahl international	Vorwahl national	Rufnummer
31	Vorwahl international	Vorwahl national	Rufnummer
32	E-Mail		
33	Internetadresse		
34	1.4 Art der Tätigkeit (genaue Bezeichnung des Gewerbebezuges)		
35			
36			
37			
38			
39			
40			
41			
42			
43			
44			
45			
46			
47			
48			
49			
50			
51			
52			
53			
54			
55			
56			
57			
58			
59			
60			
61			
62			
63			
64			
65			
66			
67			
68			
69			
70			
71			
72			
73			
74			
75			
76			
77			
78			
79			
80			
81			
82			
83			
84			
85			
86			
87			
88			
89			
90			
91			
92			
93			
94			
95			
96			
97			
98			
99			
100			

Fragebogen zur Steuerlichen Erfassung

27	Steuernummer <input type="text"/>	
1.5 Bankverbindung(en) für Steuererstattungen/SEPA-Lastschriftverfahren		
Alle Steuererstattungen sollen an folgende Bankverbindung erfolgen:		
	IBAN <input type="text"/>	
28	BIC <input type="text"/>	
29	Geldinstitut (Name, Ort) <input type="text"/>	
30	Kontoinhaber(in) It. Zeile 5 <input type="text"/>	ggf. abweichende(r) Kontoinhaber(in) <input type="text"/>
	It. Zeile 14 oder: <input type="text"/>	
Personensteuererstattungen (z. B. Einkommensteuer) sollen an folgende Bankverbindung erfolgen:		
31	IBAN <input type="text"/>	
32	BIC <input type="text"/>	
33	Geldinstitut (Name, Ort) <input type="text"/>	
34	Kontoinhaber(in) It. Zeile 5 <input type="text"/>	ggf. abweichende(r) Kontoinhaber(in) <input type="text"/>
	It. Zeile 14 oder: <input type="text"/>	
35	Betriebssteuererstattungen (z. B. Umsatz-, Lohnsteuer) sollen an folgende Bankverbindung erfolgen:	
36	IBAN <input type="text"/>	
37	BIC <input type="text"/>	
38	Geldinstitut (Name, Ort) <input type="text"/>	
39	Kontoinhaber(in) It. Zeile 5 <input type="text"/>	ggf. abweichende(r) Kontoinhaber(in) <input type="text"/>
	It. Zeile 14 oder: <input type="text"/>	
40	Möchten Sie am SEPA-Lastschriftverfahren, dem für beide Seiten einfachsten Zahlungsweg, teilnehmen? <input type="checkbox"/> Ja. Das ausgefüllte SEPA-Lastschriftmandat ist beigefügt.	
41	1.6 Steuerliche Beratung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	
42	Firma <input type="text"/>	
oder		
43	Name <input type="text"/>	Vorname <input type="text"/>
44	Straße <input type="text"/>	
45	Hausnummer <input type="text"/>	Hausnummerzusatz <input type="text"/>
	Adressergänzung <input type="text"/>	
46	Postleitzahl <input type="text"/>	Ort <input type="text"/>
47	Postleitzahl <input type="text"/>	Ort (Postfach) <input type="text"/>
	Postfach <input type="text"/>	
Kommunikationsverbindungen		
48	Vorwahl international <input type="text"/>	Vorwahl national <input type="text"/>
	Rufnummer <input type="text"/>	
49	E-Mail <input type="text"/>	
50 frei	<input type="text"/>	
2015FsEEU012NET		2015FsEEU012NET

10. Anhang

Fragebogen zur Steuerlichen Erfassung

	Steuernummer	
	1.7 Empfangsbevollmächtigte(r) für alle Steuerarten	
51	Die unter Tz. 1.6 angegebene steuerliche Beratung ist empfangsbevollmächtigt. Die gesonderte Vollmacht ist beigefügt.	
	oder	
52	Firma	
	oder	
53	Name	Vorname
54	Straße	
55	Hausnummer	Hausnummerzusatz Adressergänzung
56	Postleitzahl	Ort
57	Postleitzahl	Ort (Postfach) Postfach
	Kommunikationsverbindungen	
58	Telefon:	Vorwahl international Vorwahl national Rufnummer
59	E-Mail	
60	Die gesonderte Vollmacht für Zeile 52 oder 53 ist beigefügt.	
	1.8 Bisherige persönliche Verhältnisse	
61	Falls Sie innerhalb der letzten 12 Monate zugezogen sind:	Zuggezogen am (TT.MM.JJJJ)
62	Straße	
63	Hausnummer	Hausnummerzusatz Adressergänzung
64	Postleitzahl	Wohnort
65	Postleitzahl	Ort (Postfach) Postfach
66	Waren Sie (oder ggf. Ihre) Ehegatte/Ehegattin/eingetragene(r) Lebenspartner(n)) in den letzten drei Jahren für Zwecke der Einkommensteuer steuerlich erfasst?	
	Nein	Ja Finanzamt
67	Steuernummer	
	2. Angaben zur gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit oder einer Vermietungstätigkeit	
	2.1 Anschrift des Unternehmens	
68	Bezeichnung	
69	Straße	
70	Hausnummer	Hausnummerzusatz Adressergänzung
71	Postleitzahl	Ort
72	Postleitzahl	Ort (Postfach) Postfach
73	ggf. abweichender Ort der Geschäftsleitung	
74	Hausnummer	Hausnummerzusatz Adressergänzung
75	Postleitzahl	Ort
	Kommunikationsverbindungen	
76	Telefon:	Vorwahl international Vorwahl national Rufnummer
77	E-Mail	
78	Internetadresse	
	2015FsEEU013NET	2015FsEEU013NET

Fragebogen zur Steuerlichen Erfassung

	Steuernummer	
79	2.2 Beginn der Tätigkeit	(TT.MM.JJJJ)
80	2.3 Betriebsstätten	
	Werden in mehreren Gemeinden Betriebsstätten unterhalten?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
81	lfd. Nr. 0 0 1	Bezeichnung
82		Anschrift, Straße
83		Hausnummer Hausnummerzusatz Adressergänzung
84		Postleitzahl Ort
85		Telefon: Vorwahl international Vorwahl national Rufnummer
86	lfd. Nr. 0 0 2	Bezeichnung
87		Anschrift, Straße
88		Hausnummer Hausnummerzusatz Adressergänzung
89		Postleitzahl Ort
90		Telefon: Vorwahl international Vorwahl national Rufnummer
91	Bei mehr als zwei Betriebsstätten: <input type="checkbox"/> Gesonderte Aufstellung ist beigefügt.	
92	2.4 Kammerzugehörigkeit (Handwerks- /Industrie- und Handelskammer)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
93	2.5 Handelsregistereintragung	
	Ja, seit	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Eine Eintragung ist beabsichtigt.
94	Bitte Handelsregisterauszug beifügen!	<input type="checkbox"/> Antrag beim Handelsregister gestellt
95	beim Amtsgericht	am (TT.MM.JJJJ)
96	Ort	
97	Registernummer	
98	2.6 Gründungsform (Bitte ggf. die entsprechenden Verträge beifügen!)	(Datum = TT.MM.JJJJ)
	Neugründung zum	<input type="checkbox"/> Verlegung zum
99	Übernahme (z. B. Kauf, Pacht, Vererbung, Schenkung) zum	<input type="checkbox"/> Umwandlung/Einbringung/Verschmelzung zum
100	Vorheriges Unternehmen: Firma	
101	Nachname	Vorname
102	Straße	
103	Hausnummer Hausnummerzusatz Adressergänzung	
104	Postleitzahl Ort	
105	Finanzamt	Steuernummer
106	ggf. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	
	2015FsEEU014NET	2015FsEEU014NET

10. Anhang

Fragebogen zur Steuerlichen Erfassung

	Steuernummer				
	2.7 Bisherige betriebliche Verhältnisse				
	Ist in den letzten fünf Jahren schon ein Gewerbe, eine selbständige (freiberufliche) oder eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt worden oder waren Sie an einer Personengesellschaft oder mindestens 1% an einer Kapitalgesellschaft beteiligt?				
107	Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>	Art der Tätigkeit/Beteiligung			
108		Ort			
109		Dauer vom		bis	(TT.MM.JJJJ)
110		Finanzamt		Steuernummer	
111		ggf. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer			
	3. Angaben zur Festsetzung der Vorauszahlungen (Einkommensteuer, Gewerbesteuer)				
	3.1 Voraussichtliche Einkünfte aus	im Jahr der Betriebsöffnung		im Folgejahr	
		Steuerpflichtige(r)	Ehegatte(n)/Lebenspartner(in)	Steuerpflichtige(r)	Ehegatte(n)/Lebenspartner(in)
		EUR	EUR	EUR	EUR
112	Land- und Forstwirtschaft				
113	Gewerbebetrieb				
114	Selbständiger Arbeit				
115	Nichtselbständiger Arbeit				
116	Kapitalvermögen				
117	Vermietung und Verpachtung				
118	Sonstigen Einkünften (z. B. Renten)				
	3.2 Voraussichtliche Höhe der				
119	Sonderausgaben				
120	Steuerabzugsbeträge				
	4. Angaben zur Gewinnermittlung				
121	Gewinnermittlungsart	<input type="checkbox"/> Einnahmenüberschussrechnung			
122		<input type="checkbox"/> Vermögensvergleich (Bilanz) Hinweis: Die Eröffnungsbilanz ist gemäß § 5b Abs. 1 Satz 5 EStG nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.			
123		<input type="checkbox"/> Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (nur bei Land- und Forstwirtschaft)			
124		<input type="checkbox"/> Sonstige (z. B. § 5a EStG)			
	Liegt ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr vor?				
125		<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja,	Beginn (TT.MM.JJJJ)	
	5. Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b Einkommensteuergesetz (EStG) („Baubauabzugsteuer“)				
	Das Merkblatt zum Steuerabzug bei Bauleistungen steht Ihnen im Internet unter www.bzst.de zum Download zur Verfügung. Sie können es aber auch bei Ihrem Finanzamt erhalten.				
126	<input type="checkbox"/> Ich beantrage die Erteilung einer Bescheinigung zur Freistellung vom Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b EStG.				
	6. Angaben zur Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer				
127	Zahl der Arbeitnehmer (einschließlich Aushilfskräfte)	Insgesamt	a) davon Familienangehörige	b) davon geringfügig Beschäftigte	
128	Beginn der Lohnzahlungen	(TT.MM.JJJJ)			
129	Anmeldungszeitraum (voraussichtliche Lohnsteuer im Kalenderjahr)	<input type="checkbox"/> monatlich (mehr als 4.000 EUR)	<input type="checkbox"/> vierteljährlich (mehr als 1.080 EUR)	<input type="checkbox"/> jährlich (nicht mehr als 1.080 EUR)	
	2015FsEEU015NET		2015FsEEU015NET		

Fragebogen zur Steuerlichen Erfassung

	Steuernummer	
	Die für die Lohnberechnung maßgebenden Lohnbestandteile werden zusammengefasst im Betrieb/Betriebsteil:	
130	Bezeichnung	
	Straße	
131		
	Hausnummer	Hausnummerzusatz Adressergänzung
132		
	Postleitzahl	Ort
133		
	7. Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer	
	7.1 Summe der Umsätze (geschätzt)	im Jahr der Betriebsöffnung EUR im Folgejahr EUR
134		
	7.2 Geschäftsveräußerung im Ganzen (§ 1 Abs. 1a Umsatzsteuergesetz (UStG))	
	Es wurde ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb erworben:	
135	Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> (siehe Eintragungen zu Tz. 2.6 Übernahme)	
	7.3 Kleinunternehmer-Regelung	
136	Der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz wird die Grenze von 17.500 EUR voraussichtlich nicht überschreiten. Es wird die Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 Abs. 1 UStG) in Anspruch genommen.	
	In Rechnungen wird keine Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen und es kann kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.	
	<i>Hinweis: Angaben zu Tz. 7.8 sind nicht erforderlich; Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind grundsätzlich nicht zu übermitteln.</i>	
137	Der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz wird die Grenze von 17.500 EUR voraussichtlich nicht überschreiten. Es wird auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung verzichtet.	
	Die Besteuerung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes für mindestens fünf Kalenderjahre (§ 19 Abs. 2 UStG); Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind monatlich in elektronischer Form authentifiziert zu übermitteln.	
	7.4 Organschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG)	
138	Ich bin Organträger folgender Organschaft:	
	Firma	
139		
	Straße	
140		
	Hausnummer	Hausnummerzusatz Adressergänzung
141		
	Postleitzahl	Ort
142		
	Postleitzahl	Ort (Postfach) Postfach
143		
144	Rechtsform	
	Beteiligungsverhältnis (Bruchteil) /	
145		
	Finanzamt	Steuernummer
146		
	ggf. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	
147		
	<i>Hinweis: Weitere organschaftliche Verbindungen bitte in einer Anlage (formlos) mitteilen.</i>	
	7.5 Steuerbefreiung	
	Es werden ganz oder teilweise steuerfreie Umsätze gem. § 4 UStG ausgeführt:	
148	Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Art des Umsatzes/der Tätigkeit (§ 4 Nr. USIG)	
	7.6 Steuersatz	
	Es werden Umsätze ausgeführt, die ganz oder teilweise dem ermäßigten Steuersatz gem. § 12 Abs. 2 UStG unterliegen:	
149	Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Art des Umsatzes/der Tätigkeit (§ 12 Abs. 2 Nr. USIG)	
	7.7 Durchschnittssatzbesteuerung	
	Es werden ganz oder teilweise Umsätze ausgeführt, die der Durchschnittssatzbesteuerung gem. § 24 UStG unterliegen:	
150	Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Art des Umsatzes/der Tätigkeit (§ 24 Abs. 1 Nr. USIG)	
	2015fEEU016NET	2015fEEU016NET

10. Anhang

Fragebogen zur Steuerlichen Erfassung

	Steuernummer	
	7.8 Soll-/Istversteuerung der Entgelte	
151	Ich berechne die Umsatzsteuer nach <input type="checkbox"/> vereinbarten Entgelten (Sollversteuerung).	
152	<input type="checkbox"/> vereinbarten Entgelten. Ich beantrage hiermit die Istversteuerung , weil	
153	<input type="checkbox"/> der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamturnsatz für das Gründungsjahr voraussichtlich nicht mehr als 500.000 EUR betragen wird.	
154	<input type="checkbox"/> ich von der Verpflichtung, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, nach § 146 der Abgabenordnung befreit bin.	
155	<input type="checkbox"/> ich Umsätze ausführe, für die ich als Angehöriger eines freien Berufs im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes weder buchführungspflichtig bin noch freiwillig Bücher führe.	
	7.9 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	
156	Ich benötige für die Teilnahme am innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.).	
	<i>Hinweis: Bei Vorliegen einer Organschaft ist die USt-IdNr. der Organgesellschaft vom Organträger zu beantragen.</i>	
157	Ich habe bereits für eine frühere Tätigkeit folgende USt-IdNr. erhalten:	
158	USt-IdNr. <input type="text"/>	Vergabedatum: <input type="text"/> (TT.MM.JJJJ)
	7.10 Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bau- und/oder Gebäudereinigungsleistungen	
159	Es wird die Erteilung eines Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bau- und/oder Gebäudereinigungsleistungen (Vordruck USt 1 Tc) beantragt.	
160	<input type="checkbox"/> Der Umfang der ausgeführten Bauleistungen i. S. des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG beträgt voraussichtlich mehr als 10% des Weltumsatzes (Summe der im Inland steuerbaren und nicht steuerbaren Umsätze)	
161	<input type="checkbox"/> Der Umfang der ausgeführten Gebäudereinigungsleistungen i. S. des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG beträgt voraussichtlich mehr als 10% des Weltumsatzes (Summe der im Inland steuerbaren und nicht steuerbaren Umsätze).	
	<i>Hinweis: Die Voraussetzungen zur Erteilung der Bescheinigung sind in geeigneter Weise in einer Anlage glaubhaft zu machen.</i>	
	7.11 Besonderes Besteuerungsverfahren „Mini-one-stop-shop“	
	Nur bei Ausführung von Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen durch einen in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen Unternehmer an einen im Inland ansässigen Nichtunternehmer:	
162	Ich nehme das besondere Besteuerungsverfahren („Mini-one-stop-shop“) in Anspruch. Die entsprechenden Umsätze erkläre ich über die zuständige Behörde in meinem Ansässigkeitsstaat.	
	8. Angaben zur Beteiligung an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft	
163	Bezeichnung der Gesellschaft / Gemeinschaft <input type="text"/>	
164	Straße <input type="text"/>	
165	Hausnummer <input type="text"/>	Hausnummerzusatz <input type="text"/>
	Adressergänzung <input type="text"/>	
166	Postleitzahl <input type="text"/>	Wohnort <input type="text"/>
167	Postleitzahl <input type="text"/>	Ort (Postfach) <input type="text"/>
	Postfach <input type="text"/>	
168	Finanzamt <input type="text"/>	Steuernummer <input type="text"/>
	(Fügen Sie bitte eine Kopie des Gesellschaftsvertrags bei!)	
	<i>Hinweis: Die mit diesem Fragebogen angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 85, 88, 90, 93 und 97 der Abgabenordnung (AO) erhoben.</i>	
169	Ort, Datum <input type="text"/>	Unterschrift des/der Steuerpflichtigen und ggf. des Ehegatten/der Ehegatin bzw. des/der eingetragenen Lebenspartners/Lebenspartnerin bzw. des/der Vertreter(s) oder Bevollmächtigten <input type="text"/>
	2015FsEEU017NET	2015FsEEU017NET

Fragebogen zur Steuerlichen Erfassung

	Steuernummer	<input type="text"/>
170	Anlagen:	<input type="checkbox"/> Teilnahmeerklärung für das SEPA-Lastschriftverfahren (Tz. 1.5)
171		<input type="checkbox"/> Empfangsvollmacht (Tz. 1.7)
172		<input type="checkbox"/> Aufstellung über Betriebsstätten (Tz. 2.3)
173		<input type="checkbox"/> Handelsregisterauszug (Tz. 2.5)
174		<input type="checkbox"/> Verträge bei Übernahme bzw. Umwandlung (Tz. 2.6)
175		<input type="checkbox"/> Eröffnungsbilanz (Tz. 4)
176		<input type="checkbox"/> Weitere organschaftliche Verbindungen (Tz. 7.4)
177		<input type="checkbox"/> Gesellschaftsvertrag (Tz. 8)
178		<input type="checkbox"/> <input type="text"/>
	Finanzamt	<input type="text"/>

2015FsEEU018NET 2015FsEEU018NET

10. Anhang

Ergänzende Angaben zur Steuerlichen Erfassung eines Unternehmens

An das Finanzamt Steuernummer	Zutreffendes bitte ankreuzen ☐ und ausfüllen. <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; font-size: 0.8em;"> Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit diesem Fragebogen angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 137, 138 in Verbindung mit den §§ 90, 93, 97, 149 ff. der Abgabenordnung erhoben </div>
Ergänzende Angaben zur steuerlichen Erfassung eines Unternehmens	
1.	Angaben über den Unternehmenssitz
1.1	Handelt es sich bei dem angegebenen Ort der Geschäftsleitung bzw. der Anschrift des Unternehmens um die Adresse eines Büroserviceunternehmens? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Falls ja, fügen Sie bitte den mit dem Büroserviceunternehmen abgeschlossenen Vertrag bei!
1.2	Handelt es sich bei dem angegebenen Ort der Geschäftsleitung bzw. der Anschrift des Unternehmens um Räumlichkeiten, die im Eigentum des Unternehmers stehen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Falls ja, geben Sie bitte folgende Angaben zum Grundstück an: Grundbuch von: _____ Blatt: _____ Gemarkung: _____ Flur: _____ Flurstück: _____ Größe in qm: _____
1.3	Handelt es sich bei dem angegebenen Ort der Geschäftsleitung bzw. der Anschrift des Unternehmens um Räumlichkeiten, die gemietet wurden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Falls ja, fügen Sie bitte den abgeschlossenen Mietvertrag bei!
2.	Beschreibung der unternehmerischen Tätigkeit
2.1	Beschreiben Sie bitte kurz die angegebene unternehmerische Tätigkeit (Art und Umfang der angebotenen Leistungen, Daten über wesentliche Geschäftsbeziehungen u.Ä.) _____ _____ _____ _____
2.2	Wird für die unternehmerische Tätigkeit qualifiziertes Personal benötigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Falls ja, geben Sie bitte die erforderliche Qualifikation an (z.B. Handwerksmeister, Diplom-Kaufmann o.Ä.) _____ _____ _____

Ergänzende Angaben zur Steuerlichen Erfassung eines Unternehmens

2.3	<p>Welche wesentlichen Anschaffungen (Erwerb von Anlage- und Umlaufvermögen) werden für die unternehmerische Tätigkeit benötigt? Sofern wesentliches Anlagevermögen gemietet wurde, fügen Sie bitte den/die Verträge bei!</p> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>
2.4	<p>Welche finanziellen Mittel (Eigenkapital bzw. Fremdkapital) sind hierfür erforderlich?</p> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <p>Falls Fremdkapital eingesetzt wurde, fügen Sie bitte einen Nachweis der Finanzierungsmittel bei (z.B. Kreditvertrag, Einräumung eines Dispositionskreditbeschlusses o.Ä.)!</p>
3.	<p>Angaben im Falle der Gründung einer Gesellschaft, deren Anteilseigner weder natürliche Personen noch Körperschaften des öffentlichen Rechts sind</p>
3.1	<p>Bitte schlüsseln Sie die Gesellschaftsverhältnisse - soweit bekannt - der/des Anteilseigner/s weiter auf bis hin zur Nennung der natürlichen Person(en) bzw. der Körperschaft(en) des öffentlichen Rechts (ggf. Übersendung eines Organigramms)!</p> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>
4.	<p>Vermerkspalte für weitere Angaben</p> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>

<hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin-bottom: 5px;"/> Ort, Datum	<hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin-bottom: 5px;"/> Unterschrift des Unternehmers / gesetzlichen Vertreters
--	---

Ergänzende Angaben zur steuerlichen Erfassung eines Unternehmens
Nr.: 107/15 (02:06) MdF BB Ref. 32

10. Anhang

Ausfüllhilfe für Fragebogen zur Steuerlichen Erfassung

Ausfüllhilfe																															
für den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung																															
Aufnahme einer gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit oder einer Vermietungstätigkeit oder Beteiligung an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft																															
Inhalt:																															
Einleitung	1																														
Abkürzungsverzeichnis	1																														
Allgemeine Angaben	1																														
Angaben zur gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit oder einer Vermietungstätigkeit	2																														
Angaben zur Festsetzung der Vorauszahlungen	3																														
Angaben zur Gewinnermittlung	3																														
Angaben zur Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer	3																														
Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer	4																														
Besteuerung der Kleinunternehmer	4																														
Allgemeine Besteuerungsgrundsätze	5																														
Vereinbarte Entgelte (Sollversteuerung)	5																														
Vereinnahmte Entgelte (Istversteuerung)	5																														
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	5																														
Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung nach dem amtlichen Vordruckmuster USt 1 TG	5																														
Angaben zur Beteiligung an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft	5																														
Einleitung	Zellen 7 und 16																														
Diese Ausfüllhilfe soll Ihnen die Bearbeitung des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung erleichtern. Im Folgenden werden die Fragen zu den erzielten Angaben näher erläutert.	Tragen Sie Ihren derzeit ausgeübten Beruf bzw. den Ihres/Ihrer Ehegatten(in)/Lebenspartners(in) ein.																														
Zur Einführung in die Pflichten, die sich aus Ihrer Betätigung ergeben, bieten die Steuerverwaltungen der Länder Broschüren an, die Ihnen Ihr Finanzamt zur Verfügung stellt oder die Sie im Internet unter den Download-Angeboten der Länder finden. Sollten Sie weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater. Im Übrigen steht Ihnen Ihr Finanzamt gerne für Einzelfragen zur Verfügung.	Zellen 12 und 20 Tragen Sie die Religionszugehörigkeit ein, wenn Sie/Ihr(e) Ehegatte(in)/Lebenspartner(in) einer Religionsgemeinschaft angehören/angehört, die Kirchensteuer erhebt. Weitere Abkürzungen entnehmen Sie bitte der Tabelle.																														
Soweit Datumsangaben erbeten werden, sind diese wie folgt anzugeben: TT.MM.JJJJ (T = Tag, M = Monat, J = Jahr, z. B. 24.06.2014).	<table border="0"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Religion</th> <th style="text-align: left;">Schlüssel</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Alt-Katholische Kirche</td><td>AK</td></tr> <tr><td>Evangelisch-reformierte Kirche</td><td>RF</td></tr> <tr><td>Freie Religionsgemeinschaft Aizey</td><td>FA</td></tr> <tr><td>Freireligiöse Landesgemeinde Baden</td><td>FB</td></tr> <tr><td>Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz</td><td>FG</td></tr> <tr><td>Freireligiöse Gemeinde Mainz</td><td>FM</td></tr> <tr><td>Freireligiöse Gemeinde Offenbach/M.</td><td>FS</td></tr> <tr><td>Israelitische Religionsgemeinschaft Baden</td><td>IB</td></tr> <tr><td>Israelitische Kultussteuer Land Hessen</td><td>IL</td></tr> <tr><td>Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)</td><td>IS</td></tr> <tr><td>Israelitische Kultussteuer Frankfurt Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach Synagogengemeinde Saar</td><td></td></tr> <tr><td>Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg</td><td>IW</td></tr> <tr><td>Jüdische Kultussteuer (NRW)</td><td>JD</td></tr> <tr><td>Jüdische Kultussteuer (Hamburg)</td><td>JH</td></tr> </tbody> </table>	Religion	Schlüssel	Alt-Katholische Kirche	AK	Evangelisch-reformierte Kirche	RF	Freie Religionsgemeinschaft Aizey	FA	Freireligiöse Landesgemeinde Baden	FB	Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz	FG	Freireligiöse Gemeinde Mainz	FM	Freireligiöse Gemeinde Offenbach/M.	FS	Israelitische Religionsgemeinschaft Baden	IB	Israelitische Kultussteuer Land Hessen	IL	Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)	IS	Israelitische Kultussteuer Frankfurt Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach Synagogengemeinde Saar		Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg	IW	Jüdische Kultussteuer (NRW)	JD	Jüdische Kultussteuer (Hamburg)	JH
Religion	Schlüssel																														
Alt-Katholische Kirche	AK																														
Evangelisch-reformierte Kirche	RF																														
Freie Religionsgemeinschaft Aizey	FA																														
Freireligiöse Landesgemeinde Baden	FB																														
Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz	FG																														
Freireligiöse Gemeinde Mainz	FM																														
Freireligiöse Gemeinde Offenbach/M.	FS																														
Israelitische Religionsgemeinschaft Baden	IB																														
Israelitische Kultussteuer Land Hessen	IL																														
Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)	IS																														
Israelitische Kultussteuer Frankfurt Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach Synagogengemeinde Saar																															
Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg	IW																														
Jüdische Kultussteuer (NRW)	JD																														
Jüdische Kultussteuer (Hamburg)	JH																														
Abkürzungsverzeichnis	Zellen 8 bis 11																														
AO = Abgabenordnung	Tragen Sie bitte Ihre jetzige Postanschrift ein. Haben Sie zurzeit mehrere Wohnsitze, wird um die Angabe aller Wohnsitze auf einem Zusatzblatt gebeten. Der Hauptwohnsitz als Mittelpunkt Ihrer Lebensinteressen (z. B. Familienwohnsitz) ist dabei besonders zu kennzeichnen.																														
ESiG = Einkommensteuergesetz	Soweit Sie über ein Postfach verfügen, tragen Sie Postfachnummer und Postfachpostleitzahl mit Ort ein.																														
USiDV = Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung																															
USiG = Umsatzsteuergesetz																															
StiDV = Steuerdaten-Übermittlungsverordnung																															
Allgemeine Angaben																															
Zelle 3 Füllen Sie bitte den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung auch dann aus, wenn Sie nur umsatzsteuerpflichtige Vermietungsumsätze ausführen.																															
Zellen 5 und 14 Hier sind auch eventuell vorhandene Namenszusätze (z. B. Prof., Dr., Graf, von) einzutragen.																															
2015 FsEEU_Ausfüllhilfe																															

Ausfüllhilfe für Fragebogen zur Steuerlichen Erfassung

2

Zeilen 13 bis 20

Angaben zum/zur Lebenspartner(in) sind nur bei eingetragenen Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) zu machen.

Zeile 13

Eine dauernde Trennung liegt nicht vor, wenn Ehegatten/Lebenspartner(innen) nur vorübergehend, z. B. bei auswärtiger beruflicher Tätigkeit, nicht zusammen leben.

Zeilen 17 bis 19

Tragen Sie hier die ggf. abweichende Anschrift des/der Ehegatten(in)/Lebenspartners(in) ein.

Zeilen 25 bis 26

Beschreiben Sie kurz die Art und den Umfang des ausgeübten Gewerbes bzw. der von Ihnen ausgeübten Tätigkeit, z. B.:

- Handel mit Hilfsmitteln zum Schweißen oder Löten von Metallen,
- Bäckerei (Handel mit Bäckereierzeugnissen – Brötchen, Brot, Backwaren),
- Handel mit Baustoffen (ohne ausgeprägten Schwerpunkt),
- Arzt - Internist,
- landwirtschaftlicher Gartenbaubetrieb.

Zeilen 27 bis 39

Der Zahlungsverkehr mit dem Finanzamt wird unbar abgewickelt. Steuererstattungen mit IBAN/BIC sind innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA) möglich, zu dem alle Länder der EU, des EWR sowie Monaco, die Schweiz und San Marino gehören. Geben Sie bitte Ihre IBAN sowie den Kontoinhaber an. Ihre IBAN finden Sie z. B. auf dem Kontoauszug Ihres kontoführenden Kreditinstituts. Bei Bankverbindungen außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union geben Sie bitte auch Ihren (ggf. vorhandenen) BIC an.

Reichen die Schreibstellen für die Angaben zu Ihrem Geldinstitut nicht aus, kürzen Sie bitte die Angaben in geeigneter Weise ab. Ändert sich künftig Ihre Bankverbindung, teilen Sie dies bitte umgehend Ihrem Finanzamt schriftlich mit. Den amtlichen Abtretungsvordruck für die Anzeige der Abtretung eines Steuererstattungs- oder Steuervergütungsanspruches an Dritte erhalten Sie beim Finanzamt, beachten Sie bitte die besonderen Hinweise auf diesem Vordruck.

Für die Erstattung von Steuern haben Sie folgende Möglichkeiten:

1. Die Angabe einer Bankverbindung für alle Steuererstattungen in Zeilen 27 und 30.
2. Die Angabe je einer gesonderten Bankverbindung für die Erstattung von Personensteuern (z. B. Einkommensteuer) in Zeilen 31 und 34 und die Angabe einer weiteren Bankverbindung für die Erstattung von Betriebssteuern (z. B. Umsatzsteuer, Lohnsteuer) in Zeilen 36 und 39.

Zeile 40

Das SEPA-Lastschriftverfahren ist für beide Seiten der einfachste Weg, den Zahlungsverkehr fristgerecht abzuwickeln. Damit verhindern Sie, dass beispielsweise Fälligkeitstermine für Steuern in Vergessenheit geraten und Ihnen dadurch Säumniszuschläge entstehen. Wenn Sie am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen möchten, füllen Sie bitte den beigefügten Vordruck aus.

2015 FsEEU_Ausfüllhilfe

Zeilen 51 bis 60

Sie haben die Möglichkeit, eine dritte Person als Empfangsbevollmächtigten zu benennen.

Bitte beachten Sie, dass diesbezügliche Angaben von Ihrem Finanzamt nur berücksichtigt werden können, wenn eine entsprechende Vollmacht beigefügt ist.

Angaben zur gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit oder einer Vermietungstätigkeit

Zeile 68

Tragen Sie an dieser Stelle die Bezeichnung Ihres Unternehmens/Ihrer Firma ein, z. B.:

- Otto Müller – Gerüstbau,
- Imbiss „Balkangrill“, Inhaber Horst Spieß,
- Friedrich Spanisch – Übersetzungen,
- Hofgut „Lotwede“, Inhaber Harald Schaubinsland.

Zeilen 69 bis 78

Tragen Sie bitte die Postanschrift des Unternehmens ein. Soweit das Unternehmen über ein Postfach verfügt, tragen Sie Postfachnummer und Postfachpostleitzahl mit Ort und Ihre Kommunikationsverbindungen ein. Geben Sie die Anschrift der Geschäftsleitung an, soweit diese von der Anschrift des Unternehmens abweicht. Als Geschäftsleitung gilt der Ort, an dem der unternehmerische Wille gebildet wird (§ 10 AO).

Zeile 79

Tragen Sie bitte das Datum des Beginns der Tätigkeit (Gründungsdatum) Ihres Unternehmens/ Ihrer Firma ein.

Vorbereitungshandlungen wie z. B. das Anmieten eines Ladenlokals oder der Einkauf von Waren vor der offiziellen Geschäftseröffnung zählen bereits zur unternehmerischen Tätigkeit.

Zeilen 80 bis 91

Werden in mehreren Gemeinden Betriebsstätten unterhalten, geben Sie bitte die Anschriften und Telefonnummern aller Betriebsstätten an. Eine Betriebsstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient, z. B. Stätte der Geschäftsleitung, Zweigniederlassung, Fabrikations- und Werkstätten, Warenlager, Einkaufs- und Verkaufsstellen (§ 12 AO).

Zeilen 93 bis 97

Soweit Sie als Kaufmann im Sinne des Handelsrechts zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, fügen Sie bitte dem Fragebogen eine Kopie des aktuellen Auszuges bei bzw. reichen diese nach.

Zeilen 98 bis 106

Geben Sie die Gründungsform sowie das Datum des Beginns der Tätigkeit (Gründungsdatum) Ihres Unternehmens/Ihrer Firma an.

Vorbereitungshandlungen wie z. B. das Anmieten eines Ladenlokals oder der Einkauf von Waren vor der offiziellen Geschäftseröffnung zählen bereits zur unternehmerischen Tätigkeit. Daher kann der Beginn des Unternehmens bereits vor dem Datum der Gewerbeanmeldung liegen. Bitte tragen Sie im Falle einer Neugründung das Datum des Beginns der unternehmerischen Tätigkeit ein.

Soweit eine Übernahme, Verlegung oder Umwandlung vorliegt, sind außerdem der Name und die Anschrift des vorherigen Unternehmens bzw. des Vorinhabers sowie das bisher zuständige Finanzamt einschließlich der Steuernummer, unter welcher das Unternehmen/die Firma bis-

Ausfüllhilfe für Fragebogen zur Steuerlichen Erfassung

<p>her geführt wurde, anzugeben. Im Falle einer Übernahme, Verlegung oder Umwandlung fügen Sie bitte die entsprechenden Verträge bei.</p> <p>Im Falle einer Geschäftsveräußerung im Ganzen beachten Sie bitte auch die Hinweise zu Zeile 135.</p> <p>Angaben zur Festsetzung der Vorauszahlungen</p> <p>Zeilen 112 bis 118 Geben Sie für das Jahr der Betriebserröffnung sowie das Folgejahr alle voraussichtlichen Einkünfte von Ihnen und ggf. Ihrem/Ihrer Ehegatten(in)/Lebenspartner(in) an.</p> <p>Zeilen 119 und 120 Geben Sie für das Jahr der Betriebserröffnung sowie das Folgejahr alle voraussichtlichen Sonderausgaben sowie Steuerabzugsbeträge von Ihnen und ggf. Ihrem/Ihrer Ehegatten(in)/Lebenspartner(in) an.</p> <p>Angaben zur Gewinnermittlung</p> <p>Zeilen 121 bis 125 Geben Sie die Art der Gewinnermittlung an. Für den Fall der Bilanzierung ist eine Eröffnungsbilanz beim Finanzamt einzureichen. Außerdem ist der Gewinnermittlungszeitraum - Kalenderjahr oder abweichendes Wirtschaftsjahr - anzugeben.</p> <p>Es gibt grundsätzlich zwei Möglichkeiten, den steuerlichen Gewinn zu ermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> Buchführung mit Jahresabschluss (= Bilanzierung), Aufzeichnungen mit Einnahmenüberschussrechnung. <p>Sind Gewerbetreibende oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach außersteuerlichen Vorschriften, z. B. nach Handelsrecht, zur Buchführung verpflichtet, so ist auf dieser Grundlage der steuerliche Gewinn zu ermitteln. Weiterhin sind zur Bilanzierung alle Gewerbetreibenden sowie Land- und Forstwirte verpflichtet, deren Umsatz (einschl. der steuerfreien Umsätze, ausgenommen die Umsätze nach § 4 Nr. 8 -10 UStG) 500.000 EUR im Kalenderjahr oder deren Gewinn 50.000 EUR im Wirtschaftsjahr bzw. im Kalenderjahr jährlich übersteigt oder deren selbstwirtschaftete land- und forstwirtschaftlichen Flächen einen Wirtschaftswert von mehr als 25.000 EUR haben und die Finanzbehörde auf den Beginn der Verpflichtung hingewiesen hat. Unbenommen bleibt die Möglichkeit freiwillig Bücher zu führen.</p> <p>Anderen Gewerbetreibenden und Land- und Forstwirten sowie Freiberuflern steht die Einnahmenüberschussrechnung als einfachste Art der Gewinnermittlung offen. Der Gewinn ermittelt sich bei der Einnahmenüberschussrechnung wie folgt:</p> <p>Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben = Gewinn oder Verlust</p> <p>Sie müssen dabei die Betriebseinnahmen dem Kalenderjahr zuordnen, in dem das Geld bei Ihnen eingegangen bzw. gutgeschrieben worden ist. Die Betriebsausgaben ordnen Sie dem Kalenderjahr der Zahlung zu. Eine Ausnahme bilden die Anschaffungskosten der längerfristig nutzbaren Anlagegüter (z. B. Ladeneinrichtung, Betriebs-PKW). Diese sind verteilt auf die Gesamtnutzungsdauer des jeweiligen Anlageguts in jährlichen Abschreibungsbeträgen als Betriebsausgaben abziehbar.</p> <p>Der Steuererklärung ist die Einnahmenüberschussrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Anlage EÜR) beizufügen (§ 60 Abs. 4, § 84 Abs. 3d Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung). Für die Jahre ab 2011</p>	<p style="text-align: center;">3</p> <p>sind Unternehmer grundsätzlich verpflichtet, ihre Steuererklärungen elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu übermitteln. Den Vordruck und eine Anleitung dazu finden Sie unter www.finanzamt.de. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. Liegen die Betriebseinnahmen für den Betrieb unter der Grenze von 17.500 EUR, kann der Steuererklärung an Stelle der Anlage EÜR weiterhin eine formlose Gewinnermittlung beigelegt werden.</p> <p>Die Ermittlung des Gewinns muss auch in diesen Fällen den gesetzlichen Vorschriften des § 4 Abs. 3 EStG entsprechen.</p> <p>Bei Land- und Forstwirten, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Buchführung verpflichtet sind, gibt es unter bestimmten Voraussetzungen die Besonderheit der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG).</p> <p>Angaben zur Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer</p> <p>Die Lohnsteuer-Anmeldung ist bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Anmeldezeitraums nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf elektronischem Weg nach Maßgabe der StDÜV zu übermitteln. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall ist die Lohnsteuer-Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und vom Arbeitgeber oder von einer zu seiner Vertretung berechtigten Person zu unterschreiben (§ 41a Abs. 1 Sätze 2 und 3 EStG). Weitere Informationen können Sie im Internet abrufen unter www.elster.de bzw. www.finanzamt.de.</p> <p>Zeile 127 Geben Sie bitte die Anzahl aller Arbeitnehmer einschließlich der Aushilfskräfte, Familienangehörigen und geringfügig Beschäftigten an, die in Ihrem Betrieb tätig sind. Die Anzahl der beschäftigten Familienangehörigen und der geringfügig Beschäftigten in sog. Minijobs ist zusätzlich gesondert anzugeben.</p> <p>Zeile 129 Jeder Arbeitgeber unterliegt der Verpflichtung, von den seinen Arbeitnehmern ausbezahlten Löhnen und Gehältern Lohnsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Die persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale (z. B. Steuerklasse) werden dem Arbeitgeber elektronisch mitgeteilt (ELStAM-Verfahren). Der Arbeitgeber hat bei Beginn des Dienstverhältnisses die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale für den Arbeitnehmer beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) durch Datenfernübertragung abzurufen und sie in das Lohnkonto für den Arbeitnehmer zu übernehmen. Zum Zweck des Abrufs der Lohnsteuerabzugsmerkmale hat der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber daher bei Eintritt in das Dienstverhältnis mitzuteilen, wie die Identifikationsnummer sowie der Tag der Geburt lauten und ob es sich um das erste oder ein weiteres Dienstverhältnis handelt. Die abgerufenen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sind vom Arbeitgeber für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs des Arbeitnehmers anzuwenden, bis ihm das BZSt geänderte elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale zum Abruf bereitstellt oder der Arbeitgeber dem BZSt die Beendigung des Dienstverhältnisses mitteilt (§ 39e EStG).</p> <p>Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer bei maschineller Lohnabrechnung unmittelbar nach der Formel des Einkommensteuertarifs mit Hilfe eines Lohnsteuer-Programms oder anhand der Lohnsteuertabellen (im Buchhandel erhältlich oder unter</p>
--	--

2015 FsEUU_Ausfüllhilfe

Ausfüllhilfe für Fragebogen zur Steuerlichen Erfassung

4

www.abgabenrechner.de) und den persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmalen der Arbeitnehmer zu ermitteln, es sei denn, die Lohnsteuerermittlung erfolgt pauschal.

Der Anmeldungszeitraum (monatlich, vierteljährlich, jährlich) richtet sich nach der Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Lohnsteuer im Kalenderjahr. Folgende Grenzen sind dabei maßgeblich:

Voraussichtliche jährliche Lohnsteuer	Abgabezeitraum
Bis 1.080 EUR	Jährlich
Mehr als 1.080 EUR bis 4.000 EUR	Vierteljährlich
Mehr als 4.000 EUR	Monatlich

Der Arbeitgeber ist von der Verpflichtung zur Abgabe einer Lohnsteuer-Anmeldung befreit, wenn er dem Betriebsstättenfinanzamt mitteilt, dass er im Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum keine Lohnsteuer einzubehalten oder zu übernehmen hat, weil der Arbeitslohn nicht steuerbelastet ist. Dies gilt auch, wenn er nur Arbeitnehmer beschäftigt, für die er lediglich die 2%-ige Pauschsteuer an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See abzuführen hat.

Zelle 130 bis 133

Die lohnsteuerliche Betriebsstätte ist der im Inland gelegene Betrieb oder Betriebsteil des Arbeitgebers, an dem der Arbeitslohn insgesamt ermittelt wird, d. h. wo die einzelnen Lohnbestandteile oder bei maschineller Lohnabrechnung die Eingabewerte zu dem für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs maßgebenden Arbeitslohn zusammengefasst werden. Es kommt nicht darauf an, wo einzelne Lohnbestandteile ermittelt, die Berechnung der Lohnsteuer vorgenommen wird und die für den Lohnsteuerabzug maßgebenden Unterlagen aufbewahrt werden.

Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer

Der Unternehmer hat bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums eine Umsatzsteuer-Voranmeldung auf elektronischem Weg authentifiziert zu übermitteln. Hierfür wird ein Zertifikat benötigt, das nach kostenloser Registrierung unter www.elsteronline.de erteilt wird. Programme für die elektronische Übermittlung der Steueranmeldungen sind unter [www.elster.de](http://www.elster.de/elster_software.php) bereitgestellt.

Das Finanzamt verlängert auf Antrag die Fristen für die Abgabe der Voranmeldungen und für die Entrichtung der Vorauszahlungen um einen Monat, wenn der Steueranspruch nicht gefährdet erscheint. Die Fristverlängerung wird einem Unternehmer, der die Voranmeldungen monatlich abzugeben hat, unter der Auflage gewährt, dass dieser eine Sondervorauszahlung auf die Steuer eines jeden Kalenderjahres entrichtet. Der Unternehmer hat die Fristverlängerung für die Abgabe der Voranmeldungen bis zu dem Zeitpunkt zu beantragen, an dem die Voranmeldung, für die die Fristverlängerung erstmals gelten soll, abzugeben ist. Der Antrag auf Dauerfristverlängerung und die Anmeldung der Sondervorauszahlung sind ebenfalls auf elektronischem Weg authentifiziert zu übermitteln (§ 48 Abs. 1 Satz 2 UStDV).

Auf Antrag kann das Finanzamt in Ausnahmefällen auf eine elektronische Übermittlung verzichten (§ 18 Abs. 1 Satz 2 UStG, § 48 Abs. 1 Satz 3 UStDV). Weitere Informationen können Sie im Internet abrufen unter www.elster.de.

2015 FsEEU_Ausfüllhilfe

Voranmeldungszeitraum für abzugebende Umsatzsteuer-Voranmeldungen ist im Jahr der Neugründung und im folgenden Kalenderjahr der Kalendermonat (§ 18 Abs. 2 Satz 4 UStG). Später richtet sich der Voranmeldungszeitraum grundsätzlich nach der Umsatzsteuerschuld des Vorjahres. Über eine eventuelle Änderung des Voranmeldungszeitraums wird Sie das Finanzamt dann informieren.

Zelle 134

Tragen Sie die geschätzte Summe der Umsätze für das Jahr der Betriebsöffnung (Umsatz von dem Beginn des Unternehmens bis zum Jahresende, z. B. 10. Mai bis 31. Dezember) und das Folgejahr ein. Diese Information ist wichtig für die Beurteilung, ob die Besteuerungsgrundsätze für Kleinunternehmer (siehe Zeilen 156 und 157) oder die allgemeinen Besteuerungsgrundsätze anzuwenden sind.

Zelle 135

Die Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Unberechtigt vom Veräußerer ausgewiesene Umsatzsteuer kann der Erwerber nicht als Vorsteuer abziehen.

Die notwendigen Angaben bei einer Geschäftsveräußerung im Ganzen sind in den Zeilen 98 bis 106 einzutragen.

Zeilen 136 und 137

Besteuerung der Kleinunternehmer

Unternehmer, die im Inland oder in einem Freihafen ansässig sind und deren Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 EUR nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 EUR nicht übersteigen wird (Kleinunternehmer), brauchen grundsätzlich keine Umsatzsteuer abzuführen (§ 19 Abs. 1 UStG). Bei Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres gilt für die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung die Umsatzgrenze von 17.500 EUR. Der Beginn der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit fällt mit dem Beginn des Unternehmens zusammen.

Zur Prüfung, ob die Grenze von 17.500 EUR voraussichtlich überschritten wird, ist die für das Gründungsjahr geschätzte Summe der Umsätze auf ein volles Kalenderjahr hochzurechnen.

Beispiel

Der Unternehmer übt seine gewerbliche Tätigkeit seit dem 10. Mai 2015 aus. In der Zeit vom 10. Mai bis 31. Dezember 2015 rechnet er mit Einnahmen aus seiner Tätigkeit (einschließlich Steuern) in Höhe von 10.000 EUR.

Für die Prüfung, ob der Unternehmer Kleinunternehmer ist, ist der erwartete Umsatz ab dem 10. Mai 2015 auf einen Jahresgesamtumsatz (einschließlich Steuern) hochzurechnen. Der Jahresgesamtumsatz (einschließlich Steuern) beträgt 15.000 EUR = 10.000 EUR x 12 Monate/8 Monate (Mai - Dezember). Da die Grenze von 17.500 EUR im Eröffnungsjahr nicht überschritten wird, ist der Unternehmer Kleinunternehmer.

Ein Kleinunternehmer darf in Rechnungen keine Umsatzsteuer gesondert ausweisen. Bei Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung kann kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

10. Anhang

Einzugsermächtigungen

An das Finanzamt	Gläubiger-Identifikationsnummer DE19ZZZ00000057730	gilt nur für das Bundesland Brandenburg
Einzugsermächtigung		
Ich ermächtige/Wir ermächtigen die zuständige Finanzbehörde (Zahlungsempfänger) bis auf Widerruf, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem/unserem Konto einzuziehen.		
SEPA-Lastschriftmandat		
Ich ermächtige/Wir ermächtigen die zuständige Finanzbehörde (Zahlungsempfänger), Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.		
Kontoinhaberin/Kontoinhaber		
Name		
Straße und Hausnummer		
Postleitzahl Ort		
Land		
D E IBAN (International Bank Account Number)		
BIC (Business Identifier Code)		Name der Bank
Ort		T T M M J J J J Datum der Unterschrift
Unterschrift(en) des/der Kontoinhaber(s)/Kontoinhaberin		
Zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren sind die Zustimmung zu folgenden Vereinbarungen und Angaben zur Verwendung erforderlich:		
<ul style="list-style-type: none"> • Zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs beträgt die Frist für die Information vor Einzug einer fälligen Zahlung mindestens einen Tag vor Belastung. Diese Information entfällt beim Einzug fälliger Beträge aufgrund von Steueranmeldungen. • Die Mandatsreferenznummer wird im Steuerbescheid, in einem sonstigen Schreiben und/oder im Kontoauszug des Kreditinstituts mitgeteilt. 		
Steuernummer _____		
Sofern abweichend von den Angaben zum/zur Kontoinhaber/in:		
Name des/der Steuerpflichtigen		
<input type="checkbox"/> Das Lastschriftmandat gilt für alle unter der o. a. Steuernummer zu entrichtenden Beträge.		
oder		
<input type="checkbox"/> Das Lastschriftmandat gilt nur für die folgenden unter der o. a. Steuernummer zu entrichtenden Beträge einschließlich steuerlicher Nebenleistungen und Folgesteuern:		
<input type="checkbox"/> Einkommen-/Körperschaftsteuer <input type="checkbox"/> ohne Abschlusszahlungen		
<input type="checkbox"/> Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> ohne Abschlusszahlungen		
<input type="checkbox"/> Lohnsteuer		
<input type="checkbox"/> Kapitalertragsteuer und Steuerabzugsbeträge nach § 50a EStG		
<input type="checkbox"/> Steuerabzug bei Bauleistungen		
Das o. a. Konto wird auch für Steuererstattungen verwendet.		
Unterschrift(en) des/der Steuerpflichtigen und des/der ggf. abweichenden Kontoinhaber(s)/Kontoinhaberin:		
Unterschrift(en) des/der Steuerpflichtigen		Unterschrift(en) des/der abweichenden Kontoinhaber(s)/Kontoinhaberin

10.2 Adressen

Sämtliche Adressen wurden mit großer Sorgfalt erarbeitet. Eine Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann trotz genauer Prüfung dennoch nicht übernommen werden.

Finanzämter des Landes Brandenburg

Finanzamt Angermünde

Jahnstraße 49

16278 Angermünde

Tel.: (0 33 31) 2 67-0

Fax: (0 33 31) 2 67-200

E-Mail: poststelle.fa-angermuende@fa.brandenburg.de

Internet: www.fa-angermuende.brandenburg.de

Öffnungszeiten:

Mo.: 7.30–15.00 Uhr

Di.: 8.00–18.00 Uhr

Mi., Do.: 8.00–15.00 Uhr

Fr.: 8.00–12.00 Uhr

Finanzamt Brandenburg

Magdeburger Straße 46

14770 Brandenburg an der Havel

Tel.: (0 33 81) 3 97-199

Fax: (0 33 81) 3 97-200

E-Mail: poststelle.fa-brandenburg@fa.brandenburg.de

Internet: www.fa-brandenburg.brandenburg.de

Öffnungszeiten:

Mo.: 8.00–15.00 Uhr

Di.: 8.00–18.00 Uhr

Mi.: 8.00–12.00 Uhr

Do.: 8.00–15.00 Uhr

Fr.: 8.00–12.30 Uhr

Finanzamt Calau

Springteichallee 25

03205 Calau

Tel.: (0 35 41) 83-0

Fax: (0 35 41) 83-100

E-Mail: poststelle.fa-calau@fa.brandenburg.de

Internet: www.fa-calau.brandenburg.de

Öffnungszeiten:

Mo.: 8.00–15.00 Uhr

Di.: 8.00–18.00 Uhr

Mi.: 8.00–15.00 Uhr

Do.: 8.00–15.30 Uhr

Fr.: 8.00–12.00 Uhr

10. Anhang

Finanzamt Cottbus
Vom-Stein-Straße 29
03050 Cottbus
Tel.: (03 55) 49 91-4100
Fax: (03 55) 49 91-4150
E-Mail: poststelle.fa-cottbus@fa.brandenburg.de
Internet: www.fa-cottbus.brandenburg.de
Öffnungszeiten:
Mo., Mi., Do.: 8.00–15.00 Uhr
Di.: 8.00–18.00 Uhr
Fr.: 8.00–12.30 Uhr

Finanzamt Eberswalde
Tramper Chaussee 5
16225 Eberswalde
Tel.: (0 33 34) 66-1600
Fax: (0 33 34) 66-1699
E-Mail: poststelle.fa-eberswalde@fa.brandenburg.de
Internet: www.fa-eberswalde.brandenburg.de
Öffnungszeiten:
Mo.: 8.00–15.00 Uhr
Di.: 8.00–18.00 Uhr
Mi.: 8.00–12.00 Uhr
Do.: 7.30–15.00 Uhr
Fr.: 8.00–12.00 Uhr

Finanzamt Frankfurt (Oder)
Müllroser Chaussee 53
15236 Frankfurt (Oder)
Tel.: (03 35) 5 60-1399
Fax: (03 35) 5 60-1202
E-Mail: poststelle.fa-frankfurt-oder@fa.brandenburg.de
Internet: www.fa-frankfurt-oder.brandenburg.de
Öffnungszeiten:
Mo., Mi., Do.: 8.00–15.00 Uhr
Di.: 8.00–18.00 Uhr
Fr.: 7.30–12.00 Uhr

Finanzamt Königs Wusterhausen
Max-Werner-Straße 9
15711 Königs Wusterhausen
Tel.: (0 33 75) 2 75-0
Fax: (0 33 75) 2 75-103
E-Mail: poststelle.fa-koenigs-wusterhausen@fa.brandenburg.de
Internet: www.fa-koenigs-wusterhausen.brandenburg.de
Öffnungszeiten:
Mo., Mi., Do.: 8.00–15.00 Uhr
Di.: 8.00–18.00 Uhr
Fr.: 7.30–12.00 Uhr

Finanzamt Kyritz
Perleberger Straße 1–2
16866 Kyritz
Tel.: (03 39 71) 65-0
Fax: (03 39 71) 65-200 Uhr
E-Mail: poststelle.fa-kyritz@fa.brandenburg.de
Internet: www.fa-kyritz.brandenburg.de
Öffnungszeiten:
Mo.: 8.00–15.00 Uhr
Di.: 8.00–18.00 Uhr
Mi.: 8.00–12.00 Uhr
Do.: 7.30–15.00 Uhr
Fr.: 8.00–12.00 Uhr

Finanzamt Luckenwalde
Dr.-Georg-Schaeffler-Str. 2
14943 Luckenwalde
Tel.: (0 33 71) 6 06-0
Fax: (0 33 71) 6 06-200 Uhr
E-Mail: poststelle.fa-luckenwalde@fa.brandenburg.de
Internet: www.fa-luckenwalde.brandenburg.de
Öffnungszeiten:
Mo., Mi.: 8.00–15.00 Uhr
Di.: 8.00–18.00 Uhr
Do.: 7.30–15.00 Uhr
Fr.: 8.00–12.00 Uhr

Finanzamt Nauen
Ketziner Straße 3
14641 Nauen
Tel.: (0 33 21) 4 12-0
Fax: (0 33 21) 4 12-888
E-Mail: poststelle.fa-nauen@fa.brandenburg.de
Internet: www.fa-nauen.brandenburg.de
Öffnungszeiten:
Mo., Mi., Do.: 8.00–15.00 Uhr
Di.: 8.00–18.00 Uhr
Fr.: 8.00–12.30 Uhr

Finanzamt Oranienburg
Heinrich-Grüber-Platz 3
16515 Oranienburg
Tel.: (0 33 01) 8 57-0
Fax: (0 33 01) 8 57-334
E-Mail: poststelle.fa-oranienburg@fa.brandenburg.de
Internet: www.fa-oranienburg.brandenburg.de
Öffnungszeiten:
Mo., Mi., Do.: 8.00–15.00 Uhr
Di.: 8.00–18.00 Uhr
Fr.: 8.00–12.30 Uhr

10. Anhang

Finanzamt Potsdam
Steinstraße 104–106
14480 Potsdam
Tel.: (03 31) 2 87-0
Fax: (03 31) 2 87-1515
E-Mail: poststelle.fa-potsdam@fa.brandenburg.de
Internet: www.fa-potsdam.brandenburg.de
Öffnungszeiten:
Mo., Mi., Do.: 8.00–15.00 Uhr
Di.: 8.00–18.00 Uhr
Fr.: 8.00–12.30 Uhr

Finanzamt Strausberg
Prötzeler Chaussee 12a
15344 Strausberg
Tel.: (0 33 41) 3 42-0
Fax: (0 33 41) 3 42-127
E-Mail: poststelle.fa-strausberg@fa.brandenburg.de
Internet: www.fa-strausberg.brandenburg.de
Öffnungszeiten:
Mo., Mi., Do.: 7.30–15.00 Uhr
Di.: 7.30–18.00 Uhr
Fr.: 7.30–12.00 Uhr

Ministerien

Ministerium der Finanzen des
Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Tel.: (03 31) 8 66-0
Fax: (03 31) 8 66-6888
E-Mail: poststelle@mdf.brandenburg.de
Internet: www.mdf.brandenburg.de

Ministerium für Wirtschaft und Ener-
gie des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Tel.: (03 31) 8 66-0
Fax: (03 31) 8 66-1533
E-Mail: poststelle@mwe.brandenburg.de
Internet: www.mwe.brandenburg.de

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie des
Landes Brandenburg
Haus S
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam
Tel.: (03 31) 8 66-0
Fax: (03 31) 8 66-5108
E-Mail: poststelle@masgf.brandenburg.de
Internet: www.masgf.brandenburg.de

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

Tel.: (0 30 18) 6 82-0

Fax: (0 30 18) 6 82-6230

E-Mail: poststelle@bmf.bund.de

Internet: [www.](http://www.bundesfinanzministerium.de)

[bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

Bundesministerium für Wirtschaft
und Technologie

Scharnhorststraße 34–37

10115 Berlin

Tel.: (0 30 18) 6 15-0

Fax: (0 30 18) 6 15-7010

Infotelefon Existenzgründung: Tel.:

(0 18 05) 6 15-001 (Mo bis Do: 8:00–
20:00 Uhr

Fr: 8:00–12:00 Uhr)

E-Mail: info@bmwi.bund.de

Internet: www.bmwi.de

Bundesamt für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Frankfurter Straße 29–35

65760 Eschborn

Tel.: (0 61 96) 9 08-0

Fax: (0 61 96) 9 08-800 Uhr

E-Mail: foerderung@bafa-bund.de

Internet: www.bafa.de

Industrie- und Handelskammern

Industrie- und Handelskammer
Cottbus

Goethestraße 1

03046 Cottbus

Tel.: (03 55) 3 65-0

Fax: (03 55) 3 65-266

E-Mail: ihkcb@cottbus.ihk.de

Internet: www.cottbus.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Ost-
brandenburg

Puschkinstraße 12b

15236 Frankfurt (Oder)

Tel.: (03 35) 56 21-0

Fax: (03 35) 56 21-1119

E-Mail: info@ihk-ostbrandenburg.de

Internet: www.ihk-ostbrandenburg.de

Industrie- und Handelskammer
Potsdam

Breite Straße 2a – c

14467 Potsdam

Tel.: (03 31) 27 86-0

Fax: (03 31) 27 86-111

E-Mail: info@potsdam.ihk.de

Internet: www.potsdam.ihk24.de

10. Anhang

Handwerkskammern

Handwerkskammer Cottbus
Altmarkt 17
03046 Cottbus
Tel.: (03 55) 78 35-444
Fax: (03 55) 78 35-280
E-Mail: hwk@hwk-cottbus.de
Internet: www.hwk-cottbus.de

Handwerkskammer Frankfurt (Oder)
Bahnhofstraße 12
15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: (03 35) 56 19-0
Fax: (03 35) 53 50 11
E-Mail: hwkinfo@handwerkskammer-ff.de
Internet: www.handwerkskammer-ff.de

Handwerkskammer Potsdam
Charlottenstraße 34–36
14467 Potsdam
Tel.: (03 31) 37 03-0
Fax: (03 31) 37 03-100
E-Mail: info@hwkpotsdam.de
Internet: www.hwk-potsdam.de

Weitere Kammern

Steuerberaterkammer Brandenburg
Tuchmacherstraße 48b
14482 Potsdam
Tel.: (03 31) 88 85-20
Fax: (03 31) 88 85-222
E-Mail: info@stbk-brandenburg.de
Internet: www.stbk-brandenburg.de

Steuerberaterkammer Berlin
Wichmannstraße 6
10787 Berlin
Tel.: (0 30) 88 92 61-0
Fax: (0 30) 88 92 61-10
E-Mail: info@stbkammer-berlin.de
Internet: www.stbkammer-berlin.de

Wirtschaftsprüferkammer
Landesgeschäftsstelle Berlin,
Brandenburg, Sachsen und
Sachsen-Anhalt
Rauchstraße 26
10787 Berlin
Tel.: (0 30) 72 61 61-0
Fax: (0 30) 72 61 61-212
E-Mail: lgs-berlin@wpk.de
Internet: www.wpk.de

Rechtsanwaltskammer des Landes
Brandenburg

Grillendamm 2

14776 Brandenburg

Tel.: (0 33 81) 25 33-0

Fax: (0 33 81) 25 33-23

E-Mail: info@rak-brb.de

Internet: www.rak-brb.de

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9

10179 Berlin

Tel.: (0 30) 30 69 31-0

Fax: (0 30) 30 69 31-99

E-Mail: info@rak-berlin.de

Internet: www.rak-berlin.de

Brandenburgische Ingenieurkammer

Schlaatzweg 1

14473 Potsdam

Tel.: (03 31) 7 43 18-0

Fax: (03 31) 7 43 18-30

E-Mail: info@bbik.de

Internet: www.bbik.de

Banken und Kapitalbeteiligungsgesellschaften

InvestitionsBank des Landes

Brandenburg (ILB)

Steinstraße 104–106

14480 Potsdam

Tel.: (03 31) 6 60-0

Fax: (03 31) 6 60-1234

E-Mail: postbox@ilb.de

Internet: www.ilb.de

BC Brandenburg Capital GmbH

Steinstraße 104–106

14480 Potsdam

Tel.: (03 31) 6 60-1698

Fax: (03 31) 6 60-1699

E-Mail: bc-capital@ilb.de

Internet: www.bc-capital.de

Mittelständische

Beteiligungsgesellschaft Berlin-

Brandenburg (MBG)

Schwarzschildstraße 94

14480 Potsdam

Tel.: (03 31) 6 49 63-0

Fax: (03 31) 6 49 63-21

E-Mail: brandenburg@mbg-bb.de

Internet: www.mbg-bb.de

10. Anhang

Bundesverband Deutscher
Kapitalbeteiligungsgesellschaften
e. V. (BVK)
Reinhardtstraße 27c
10117 Berlin
Tel.: (0 30) 30 69 82-0
Fax: (0 30) 30 69 82-20
E-Mail: bvk@bvkap.de
Internet: www.bvkap.de

Weitere Adressen

ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH
(ab 2017 Wirtschaftsförderung Land
Brandenburg GmbH)
Steinstraße 104–106
14480 Potsdam
Tel.: (03 31) 6 60-3000
Fax: (03 31) 6 60-3840
E-Mail: info@zab-brandenburg.de
Internet: www.zab-brandenburg.de

ab 1. 1. 2017:
Wirtschaftsförderung Land
Brandenburg GmbH.
Babelsberger Straße 21
14473 Potsdam

Technologie- und Gründerzentren im
Land Brandenburg e. V.
Potsdamer Straße 18a
14513 Teltow
Tel.: (0 33 28) 4 30-200
Fax: (0 33 28) 4 30-202
E-Mail: info@tgbev.de
Internet: www.tgbev.de

ILB Investitionsbank des Landes
Brandenburg
Steinstraße 104–106
14480 Potsdam
Tel.: (03 31) 6 60-0
Fax: (03 31) 6 60-1234
Internet: www.ilb.de

bbw Bildungswerk der Wirtschaft in
Berlin und Brandenburg e. V.
Am Schillertheater 2
10625 Berlin
Tel.: (0 30) 3 10 05-176
Fax: (0 30) 3 10 05-120
E-Mail: info@bbw-berlin.de
Internet: www.bbw-berlin.de

Brandenburgisches Institut
für Existenzgründung und
Mittelstandsförderung e. V. (BIEM)
c/o Universität Potsdam
August-Bebel-Straße 89
Haus 7, Raum 1.26
14482 Potsdam
Tel.: (03 31) 9 77-4521
Fax: (03 31) 9 77-4481
E-Mail: [matthias.grossholz@uni-
potsdam.de](mailto:matthias.grossholz@uni-potsdam.de)
Internet: www.biem-brandenburg.de

Unternehmerverband
Brandenburg e. V.
Schillerstrasse 71
03046 Cottbus
Tel.: (03 55) 2 26 58
Fax: (03 55) 2 26 59
E-Mail: info@uv-brandenburg.de
Internet: www.uv-brandenburg.de

Vereinigung der
Unternehmerverbände in Berlin-
Brandenburg e. V. (UVB)
Am Schillertheater 2
10625 Berlin
Tel.: (0 30) 3 10 05-0
Fax: (0 30) 3 10 05-166
E-Mail: uvb@uvb-online.de
Internet: www.uvb-online.de

Gründungsnetz Brandenburg
Kontakt: Ministerium für Wirtschaft
und Energie des Landes
Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Internet: [www.gruendungsnetz.
brandenburg.de](http://www.gruendungsnetz.brandenburg.de)

10. Anhang

10.3 Abkürzungen

Abs.	Absatz	GewO	Gewerbeordnung
AfA	Absetzungen für Abnutzung	GewStG	Gewerbesteuergesetz
AG	Aktiengesellschaft	GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
AO	Abgabenordnung	GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt	GWG	Geringwertiges Wirtschaftsgut
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern	FördG	Fördergebietsgesetz
bzw.	beziehungsweise	HGB	Handelsgesetzbuch
DtA	Deutsche Ausgleichsbank	i. S. d.	im Sinne des / der
d. h.	das heißt	i. d. R.	in der Regel
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung	i. H. v.	in Höhe von
ELSTER	Elektronische Steuererklärung	ILB	InvestitionsBank des Landes Brandenburg
EMAS	Eco-Management and Audit Scheme	inkl.	inklusive
ESF	Europäischer Sozialfonds	InvZulG	Investitionszulagengesetz
ESTDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	ISO	International Organization for Standardization
ESTG	Einkommensteuergesetz	KG	Kommanditgesellschaft
ERP	European Recovery Programm	KMU	kleine und mittlere Unternehmen
e. V.	eingetragener Verein	KONSI	Konsolidierungsprogramm des Landes Brandenburg
GA	Gemeinschaftsaufgabe	KStG	Körperschaftsteuergesetz
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts		

LASA	Landesagentur für Struktur und Arbeit	UStG usw.	Umsatzsteuergesetz und so weiter
LISI	Liquiditätssicherungsprogramm des Landes Brandenburg	vgl.	vergleiche
MASGF	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg	ZAB z. B. zzgl.	ZukunftsAgentur Brandenburg zum Beispiel zuzüglich
MWE	Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg		
o. g.	oben genannt(e)		
OHG	Offene Handelsgesellschaft		
RKW	Rationalisierungs- und Innovationszentrum der deutschen Wirtschaft e. V. Brandenburg		
SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch		
sog.	sogenannte		
SolZG	Solidaritätszuschlaggesetz		
u. a.	unter anderem		
USt	Umsatzsteuer		
UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung		

**Ministerium der Finanzen
des Landes Brandenburg**

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Tel.: (03 31) 8 66-6007

E-Mail: pressestelle@mdf.brandenburg.de

www.mdf.brandenburg.de

